

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1975

MONTAG, 23. JUNI 1975

Nr. 25

Seite	Seite	Seite
<p>Der Hessische Ministerpräsident * Staatskanzlei - Verlust eines Konsularischen Ausweises 1081</p> <p>Der Hessische Minister des Innern Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berechnung der Rentenzuschüsse nach a) der Rentenzuschußordnung für Arbeiter des früheren Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Kassel vom 17. 12. 1928, b) der Rentenzuschußordnung für Angestellte (I) des früheren Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Kassel vom 25. 8. 1929, c) den Grundsätzen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Bediensteten und Arbeiter des früheren Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 14. 5. 1925 1082</p> <p>Anschlußtarifverträge 1082</p> <p>Vollzugsrundschriften zu dem Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. 2. 1965; hier: Berichtigung 1083</p> <p>Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere; hier: Seefahrtbuch „Seaman's Book“ der Volksrepublik China 1083</p> <p>Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises 1083</p> <p>Der Hessische Kultusminister Errichtung einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts zur Hilfe für Familien, Mütter und Kinder in Problemsituationen (Stiftung „Für das Leben“) 1083</p> <p>Wahlordnung der Philipps-Universität Marburg (Lahn) für die Wahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Ständigen Ausschüsse und von Gruppenvertretern durch Gruppen in Gremien vom 23. Mai 1975 1083</p> <p>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik Änderung der Industrie- und Handelskammerbezirke 1085</p> <p>Änderung der Telefonnummer des Hessischen Straßenbauamtes Eschwege 1086</p>	<p>Bekanntmachung über die 8. atomrechtliche Teilgenehmigung des Kernkraftwerkes Biblis, Block A 1086</p> <p>Der Hessische Sozialminister Genehmigungsverfahren bei Dienstreisen 1086</p> <p>Vorläufige Anerkennung der psychologischen Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche des Kreis-ausschusses des Landkreises Kassel — Außenstelle Wolfhagen — in Kassel, Königstor 14 1086</p> <p>Härteausgleich nach § 89 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) bei Minderung der Elternrente im Zusammenhang mit den Rentenangepassungsgesetzen und den Anpassungsgesetzen-KOV 1086</p> <p>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt Flurbereinigung Gründau — Hain-Gründau, Main-Kinzig-Kreis 1087</p> <p>Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung im Landkreis Groß-Gerau; hier: Hess. Forstamt Mörfelden 1088</p> <p>Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung im Landkreis Groß-Gerau; hier: Hess. Forstamt Groß-Gerau 1088</p> <p>Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung im Main-Taunus-Kreis 1088</p> <p>Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung; hier: Neueinteilung der Revierförstereien im Hessischen Forstamt Schwalmstadt 1088</p> <p>Verlust einer tierärztlichen Bestallungsurkunde 1089</p> <p>Personalnachrichten Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1089</p> <p>Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen 1089</p> <p>Im Bereich des Hessischen Kultusministers 1090</p> <p>Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik 1091</p>	<p>Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt 1091</p> <p>Hessischer Landtag Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 1091</p> <p>Regierungspräsidenten DARMSTADT Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Altstadt/Ortsteil Lindheim, Wetteraukreis 1091</p> <p>Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Weilburg/Stadteil Kubach, Landkreis Limburg-Weilburg 1094</p> <p>KASSEL Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage (Tiefbrunnen III) der Stadt Wolfhagen, Kreis Kassel 1096</p> <p>Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Schenkklengsfeld, Kreis Hersfeld-Rotenburg 1098</p> <p>Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Wohratal/Ortsteil Halsdorf, Kreis Marburg-Biedenkopf 1101</p> <p>Erklärung von Grundstücken am „Florenberg“ zum Erholungswald .. 1103</p> <p>Buchbesprechungen 1105</p> <p>Öffentlicher Anzeiger Jahresbilanz 1974 der Nassauischen Sparkasse 1122</p> <p>1. Nachtragshaushaltssatzung des KGRZ Starkenburg für das Rj. 1974 1124</p> <p>Kommunales Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main — Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung für das Jahr 1974 1124</p> <p>Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Gießen für das Haushaltsjahr 1974 1125</p> <p>Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Schwalmstadt/Stadteil Ziegenhain nach Schwalmstadt/Stadteil Treysa 1125</p>

Seite 1081

847

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verlust eines Konsularischen Ausweises

Der am 2. 1. 1975 von der Staatskanzlei ausgestellte Konsularische Ausweis für Herrn Frank Ross (Ausweis-Nr. 5409), Angestellter des Britischen Generalkonsulats in Frankfurt (Main), ist verlorengegangen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 9. 6. 1975

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/09

StAnz. 25/1975 S. 1081

848

Der Hessische Minister des Innern

Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berechnung der Rentenzuschüsse nach

- a) der Rentenzuschußordnung für Arbeiter des früheren Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Kassel vom 17. Dezember 1928,
- b) der Rentenzuschußordnung für Angestellte (I) des früheren Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Kassel vom 25. August 1929,
- c) den Grundsätzen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Bediensteten und Arbeiter des früheren Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 14. Mai 1925

Die Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung ist in den vorbezeichneten Rentenzuschußordnungen bzw. den Grundsätzen unterschiedlich geregelt. Die vorstehend unter Buchst. a und b genannten Rentenzuschußordnungen enthalten Anrechnungsvorschriften, die auf den Verhältnissen aus der Zeit vor der Rentenreform beruhen, während demgegenüber die Grundsätze (vgl. Buchst. c) vorsehen, daß Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach einer in jedem einzelnen Falle zu treffenden Entscheidung anzurechnen sind.

Zur Behebung der in der Praxis aufgetretenen Schwierigkeiten und im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise erkläre ich mich mit Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen damit einverstanden, daß von der nächsten Neuberechnung der Rentenzuschüsse an die Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung in entsprechender Anwendung der in § 40 Abs. 2 Buchst. a der VBL-Satzung getroffenen Regelung angerechnet werden. Nach dieser Satzungsvorschrift wird eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nur insoweit bei der Berechnung der zusätzlichen Renten berücksichtigt, als sie zu einer Kürzung des Zahlbetrages der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Berufsunfähigkeitsrente, Erwerbsunfähigkeitsrente, Altersruhegeld) gemäß § 1278 RVO, § 55 AVG oder § 75 RKG führt. Bei der Berechnung des Rentenzuschusses ist also die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Höhe anzurechnen, in der sie ohne den gleichzeitigen Bezug der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung gezahlt werden würde.

Nachstehendes Beispiel verdeutlicht diese Regelung:

Die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt 650,— DM, die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung 300,— DM; zusammen ergeben sich mithin 950,— DM. Die gesetzliche Rentenversicherung zahlt auf Grund des Zusammentreffens mit der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nur 550,— DM, kürzt also den Zahlbetrag um 100,— DM. Bei der Berechnung des Rentenzuschusses ist der Betrag von 650,— DM, nicht der gekürzte Zahlbetrag in Höhe von 550,— DM, zu berücksichtigen.

Bei der Feststellung des Rentenzuschuß-Höchstbetrages ist einheitlich entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 6. 6. 1975

Der Hessische Minister des Innern
I B 42 — P 2174 A — 271
St.Anz. 25/1975 S. 1082

849

Anschlußtarifverträge

Bezug: Mein Rundschreiben vom 15. Januar 1974 (St.Anz. S. 195)

I.

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben folgende Anschlußtarifverträge vereinbart:

1. Zum

- | | |
|--------------------------------------|---------------------------------|
| Tarifvertrag über eine Zuwendung für | Angestellte, |
| Tarifvertrag über eine Zuwendung für | Praktikantinnen (Praktikanten), |
| Tarifvertrag über eine Zuwendung für | Lernschwestern und Lernpfleger, |

- | | |
|---|---|
| Tarifvertrag über eine Zuwendung für | Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe, |
| Tarifvertrag über eine Zuwendung für | Medizinalassistenten, |
| Tarifvertrag über eine Zuwendung für | Auszubildende, |
| — sämtlich vom 12. Oktober 1973 — | |
| mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V. — Bundesvorstand — am 5. November 1974, | |

2. zum

- | | |
|---|--|
| Tarifvertrag über eine Zuwendung für | Angestellte, |
| Tarifvertrag über eine Zuwendung für | PraktikantInnen (Praktikanten), |
| — beide vom 12. Oktober 1973 — | |
| mit | |
| a) dem Berufsverband der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen | — Bundesverband e. V. — am 5. November 1974, |
| b) dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e. V. | am 5. November 1974, |
| c) der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft — Hauptvorstand — | am 21. November 1974, |

3. zum

- | | |
|---|---|
| Tarifvertrag über eine Zuwendung für | Angestellte, |
| Tarifvertrag über eine Zuwendung für | PraktikantInnen (Praktikanten), |
| Tarifvertrag über eine Zuwendung für | SchülerInnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe, |
| Tarifvertrag über eine Zuwendung für | Lernschwestern und Lernpfleger, |
| Tarifvertrag über eine Zuwendung für | Medizinalassistenten, |
| Tarifvertrag über eine Zuwendung für | Auszubildende, |
| Tarifvertrag über eine Zuwendung für | Arbeiter des Bundes u. der Länder |
| — sämtlich vom 12. Oktober 1973 — | |
| mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 21. November 1974, | |

4. zum

- | | |
|--|---|
| Tarifvertrag über eine Zuwendung für | Angestellte, |
| Tarifvertrag über eine Zuwendung für | PraktikantInnen (Praktikanten), |
| Tarifvertrag über eine Zuwendung für | Lernschwestern und Lernpfleger, |
| Tarifvertrag über eine Zuwendung für | SchülerInnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe, |
| Tarifvertrag über eine Zuwendung für | Medizinalassistenten, |
| — sämtlich vom 12. Oktober 1973 — | |
| mit dem Marburger Bund — Verband der angestellten und beamteten Ärzte Deutschlands e. V. — Bundesverband — am 23. Januar 1975. | |

II.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe der in Abschnitt I im einzelnen aufgeführten Tarifverträge sehe ich ab.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 6. 6. 1975

Der Hessische Minister des Innern
I B 43 — P 2048 A — 37
St.Anz. 25/1975 S. 1082

850

Vollzugsrundschriften zu dem Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965;

hier: Berichtigung

Bezug: Mein Erlaß vom 28. April 1975 (StAnz. S. 881)

In dem vorbezeichneten Erlaß muß es in Abschnitt VI (zu § 6) Nr. 7 Beispiel B in der ersten Zeile richtig „Gruppe IV“ und im zweiten Unterabsatz richtig heißen:

„Der zugrunde zu legende Gesamtpauschalloon (Gruppe III) beträgt am 31. Januar 1975 ...“

Ich bitte um handschriftliche Berichtigung.

Wiesbaden, 5. 6. 1975 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 44 — P 2208 A — 15
StAnz. 25/1975 S. 1083

851

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere;

hier: Seefahrtbuch „Seaman's Book“ der Volksrepublik China

Die chinesischen Behörden verwenden seit 1. Februar 1975 ein neues Muster des Seefahrtbuches, das sich von den beiden bisher bekannten Mustern mit rotbraunem bzw. hellblauem Einband nur durch seine äußere Aufmachung (blaugrüner glanzkaschierter Einband) und durch die von 36 auf 16 reduzierte Seitenzahl unterscheidet.

Das chinesische Seefahrtbuch enthält keine Eintragung des Geltungsbereiches und der Gültigkeitsdauer. Nach Auskunft des chinesischen Außenministeriums unterliegen die Seefahrtbücher jedoch keiner räumlichen oder zeitlichen Beschränkung. Ihre Inhaber sind als chinesische Staatsangehörige berechtigt, jederzeit ohne Sichtvermerk in die Volksrepublik China zurückzukehren.

Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt hat der Bundesminister des Innern gemäß Nr. 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGwv. eine Ausnahme von dem Erfordernis der Nr. 4 Abs. 1 Buchst. f (Angabe der Gültigkeitsdauer und des Geltungsbereiches) zugelassen und das chinesische Seefahrtbuch als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

Wiesbaden, 5. 6. 1975 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 51 — 23 d
StAnz. 25/1975 S. 1083

852

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 1. 1. 1974 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt (Main) für PHM Dieter Both ausgestellte Polizeidienstausweis Nummer 05-213 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurt (Main), 4. 6. 1975
Der Polizeipräsident
P III/2 — B I — 30.41
StAnz. 25/1975 S. 1083

853

Der Hessische Kultusminister

Errichtung einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts zur Hilfe für Familien, Mütter und Kinder in Problemsituationen (Stiftung „Für das Leben“)

Die Hessische Landesregierung hat am 27. Mai 1975 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Landesregierung genehmigt gemäß § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes die mit Stiftungsgeschäft vom 14. November 1974 von Pfarrer D. Helmut Hild in seiner Eigenschaft als Kirchenpräsident der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau errichteten Stiftung des öffentlichen Rechts ‚Für das Leben‘ mit Sitz in Darmstadt.“

Wiesbaden, 5. 6. 1975 **Der Hessische Kultusminister**
V C 5 — 876/0
StAnz. 25/1975 S. 1083

854

Wahlordnung der Philipps-Universität Marburg (Lahn) für die Wahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Ständigen Ausschüsse und von Gruppenvertretern durch Gruppen in Gremien vom 23. Mai 1975

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 1973 (GVBl. I S. 202), habe ich mit Erlaß vom 13. Juni 1975 — V A 3 — 410/03 (2) (n. v.) — die am 23. Mai 1975 vom Konvent der Philipps-Universität in Marburg (Lahn) beschlossene Wahlordnung für die Philipps-Universität in Marburg (Lahn) für die Wahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Ständigen Ausschüsse und von Gruppenvertretern durch Gruppen in Gremien genehmigt.

Ich veröffentliche hiermit die Wahlordnung in der Fassung des Genehmigungserlasses.

Wiesbaden, 13. 6. 1975
Der Hessische Kultusminister
StAnz. 25/1975 S. 1083
V A 3 — 410/63 (2) — 128
*

Wahlordnung der Philipps-Universität Marburg (Lahn) für die Wahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Ständigen Ausschüsse und von Gruppenvertretern durch Gruppen in Gremien vom 23. Mai 1975

I. Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Ständigen Ausschüsse.

§ 1 Wahlvorstand

(1) Der Vorstand des Konvents nimmt für die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder der Ständigen Ausschüsse die Aufgaben des Wahlvorstandes wahr. Der Wahlvorstand ist für die Vorbereitung und die Durchführung dieser Wahlen verantwortlich.

(2) Bewirbt sich ein Mitglied des Konventsvorstandes bei einer Wahl, kann es für diese Wahl nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein. An seine Stelle wählt die Gruppe des Konvents, der der jeweilige Bewerber angehört, aus ihrer Mitte nach §§ 5 bis 7 ein Mitglied in den Wahlvorstand.

§ 2 Wahl des Präsidenten

(1) Die Stelle des Präsidenten ist bei vorzeitigem Freiwerden unverzüglich, sonst spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Amtszeit, vom Senat öffentlich auszusprechen.

(2) Wahlvorschläge des Senats nach Abs. 6 sind beim Wahlvorstand einzureichen.

(3) Unverzüglich nach Ablauf der Ausschreibungsfrist teilt der Senat dem Wahlvorstand mit, welche Bewerber im Konvent öffentlich befragt werden sollen, und nennt die übrigen Bewerber.

(4) Der Wahlvorstand macht den Mitgliedern des Konvents und dem Senat die Termine der Befragung und der Wahl-sitzung unverzüglich bekannt. Dabei teilt er dem Konvent mit, für welche Bewerber der Senat die Befragung wünscht und nennt die übrigen Bewerber.

(5) Auf Antrag von mindestens zehn Konventsmitgliedern läßt der Wahlvorstand auch solche Bewerber zur Befragung ein, die der Senat dafür nicht vorgesehen hat.

(6) Mit schriftlicher Zustimmung der Benannten können außerdem mit den Unterschriften von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Konvents oder zwei Dritteln der Mitglieder einer Gruppe im Konvent Persönlichkeiten für die öffentliche Befragung im Sinne von Abs. 3 vorgeschlagen werden, die sich auf die Ausschreibung zunächst nicht beworben haben. Jedes Mitglied des Konvents kann auf diese Weise während eines Wahlverfahrens nur einen Bewerber unterstützen.

Bewerber, die spätestens 5 Arbeitstage vor dem Termin der Befragung nach Abs. 7 vorgeschlagen werden, nehmen zu-

sammen mit den vom Senat benannten Bewerbern an der Befragung nach Abs. 7 teil.

(7) Die Befragung durch den Konvent findet frühestens 15 Arbeitstage nach der Bekanntmachung nach Abs. 4 statt.

(8) Unverzüglich nach der Befragung der Bewerber macht der Senat einen Wahlvorschlag, den er mit dem Kultusminister erörtern soll. Der Wahlvorschlag des Senats soll mehrere Bewerber nennen. Danach kann der Senat nur mit Zustimmung des Konvents weitere Vorschläge machen.

(9) Der Konvent kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Wahlvorschlag an den Senat mit der Aufforderung zurückweisen, sich erneut mit dem Wahlvorschlag zu befassen, einen neuen Wahlvorschlag zu machen oder die Stelle des Präsidenten erneut auszuschreiben. Abs. 1 bis 8 gelten entsprechend. Ist ein von Mitgliedern des Konvents nach Abs. 6 für die öffentliche Befragung vorgeschlagener Bewerber nicht in dem Senatsvorschlag nach Abs. 8 enthalten, kann der Konvent mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einen eigenen Wahlvorschlag machen, den er mit dem Kultusminister erörtern soll.

(10) Die Wahl findet frühestens 10 Arbeitstage nach der Befragung statt.

(11) Die Wahl ist geheim.

(12) Gewählt ist derjenige vom Senat vorgeschlagene Bewerber, der die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Konvents erhält. Ein von Mitgliedern des Konvents vorgeschlagener Bewerber bedarf zu seiner Wahl der Stimmen von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Konvents.

(13) Stehen mehrere Bewerber zur Wahl, kann jedes Konventsmitglied seine Stimme nur einem Bewerber geben. Im ersten und zweiten Wahlgang wird über alle Bewerber gemeinsam abgestimmt. Erhält im zweiten und in weiteren Wahlgängen keiner die zu seiner Wahl erforderliche Mehrheit, scheidet jeweils der Bewerber aus, der in diesem Wahlgang die wenigsten Stimmen erhalten hat. Haben mehrere Bewerber die niedrigste Stimmenzahl, scheidet in diesem Wahlgang kein Bewerber aus. Wer von denselben Bewerbern im nächsten Wahlgang die niedrigste Stimmenzahl hat, scheidet aus.

(14) Erreicht von zwei auf Grund des Wahlvorgangs nach Abs. 13 verbliebenen Bewerbern keiner die zu seiner Wahl erforderliche Mehrheit, so ist erneut in das Wahlverfahren nach Abs. 1 bis 13 einzutreten.

§ 3 Wahl der Vizepräsidenten

(1) Der Wahlvorstand hat den Termin der Wahlsitzung mindestens 15 Arbeitstage vorher bekanntzumachen. Wahlvorschläge mit schriftlicher Einverständniserklärung des Bewerbers können bis 10 Arbeitstage vor der Wahlsitzung dem Wahlvorstand eingereicht werden. Die Kandidaten sind auf der Einladung zur Wahlsitzung bekanntzugeben.

(2) Gewählt ist derjenige Bewerber, der die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Konvents erhält.

(3) Für das Wahlverfahren gilt § 2 Abs. 13 entsprechend.

(4) Erreicht kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, ist erneut in das Wahlverfahren nach Abs. 1 bis 3 einzutreten.

§ 4 Wahl der Mitglieder der Ständigen Ausschüsse

(1) Die Wahlen zu den Ständigen Ausschüssen finden während einer Sitzung des Konvents statt.

(2) Für die Wahlen zu den Ständigen Ausschüssen nehmen die gewählten Vertreter der Listen der Gruppen im Konvent die Aufgaben der Vorschlagslisten gemäß § 19 Abs. 3 HUG wahr.

(3) Die Sitze in den Ständigen Ausschüssen werden für jede Gruppe insgesamt durch Zugriff der Listenvertreter der Gruppe im Konvent in der Reihenfolge der auf die Listen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren entfallenden Sitze besetzt.

(4) Nach dem gleichen Verfahren wird für jedes Mitglied eines Ständigen Ausschusses ein Stellvertreter gewählt.

(5) Wählbar ist jedes Mitglied der Universität, das die Voraussetzungen nach § 8 der Wahlordnung der Philipps-Universität für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten vom 14. 2. 1975 (StAnz. S. 593) erfüllt. Es sollen möglichst Mitglieder des Konvents gewählt werden.

(6) Zur Besetzung von Sitzen in den Ständigen Ausschüssen

können Listenverbindungen gebildet werden. Die Bildung einer Listenverbindung ist dem Wahlvorstand schriftlich mitzuteilen.

(7) Scheidet ein Mitglied eines Ständigen Ausschusses oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, ist dies dem Wahlvorstand schriftlich mitzuteilen. Der Wahlvorstand veranlaßt, daß der freigewordene Sitz durch die Vertreter derselben Liste oder Listenverbindung im Konvent besetzt wird, durch die das ausgeschiedene Mitglied oder der ausgeschiedene Stellvertreter entsandt wurde. Die Besetzung ist dem Wahlvorstand schriftlich mitzuteilen. Der Wahlvorstand unterrichtet unverzüglich den Präsidenten als Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses.

(8) Listen und Listenverbindungen können auf die Besetzung ihnen zustehender freier Sitze zugunsten anderer Listen und Listenverbindungen verzichtet. Dies ist dem Wahlvorstand schriftlich mitzuteilen.

II. Wahlen von Gruppenvertretern durch Gruppen in Gremien

§ 5 Wahlvorstand

(1) Sind von den Mitgliedern einer Gruppe in Gremien Wahlen vorzunehmen, nehmen die Aufgaben des Wahlvorstandes wahr:

1. im Konvent der Vertreter (die Vertreter) der betreffenden Gruppe im Konventsvorstand,
2. im Fachbereichsrat der Sprecher der Gruppe im Fachbereichsrat,
3. für die Wahlen zu den Direktorien von Wissenschaftlichen Zentren gemäß § 26 Abs. 1 HUG die Sprecher der Gruppe(n) in den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche.

(2) Befehlt der Wahlvorstand aus mehreren Personen, gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Geschäftsordnung des Konvents über den Konventsvorstand entsprechend.

(3) Bewirbt sich ein Mitglied des Wahlvorstandes bei einer Wahl, darf es die Wahlhandlung nicht leiten. Vor dieser Wahl wird von den anwesenden Wahlberechtigten ein Ersatzmann gewählt.

§ 6 Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlvorstand bereitet die Wahlsitzung vor, beruft sie ein und leitet sie.

(2) Bei der Wahl in das Direktorium eines Wissenschaftlichen Zentrums gemäß § 26 Abs. 1 HUG beruft der Wahlvorstand die Vertreter seiner Gruppe in den beteiligten Fachbereichsräten zu einer gemeinsamen Wahlsitzung ein.

(3) Über die Wahlhandlung und das Ergebnis der Wahl ist noch während der Wahlsitzung eine Niederschrift anzufertigen, die vorzulesen und von zwei anwesenden Wahlberechtigten zu unterzeichnen ist.

(4) Der Wahlvorstand hat das Ergebnis der Wahl unverzüglich den zuständigen Organen unter Beifügung der Niederschrift mitzuteilen.

§ 7 Wahlverfahren

(1) Die Einladungsfrist zu Wahlen zu den Gremien beträgt mindestens fünf Arbeitstage.

(2) Wahlvorschläge setzen das Einverständnis des Kandidaten voraus.

(3) In der Wahlsitzung findet eine Kandidatenvorstellung mit Personalbefragung und Personaldebatte statt.

(4) Die Wahl erfolgt auf Antrag eines Wahlberechtigten geheim. Unberührt bleibt die geheime Wahl zum Senat, zu den Direktorien der Wissenschaftlichen Zentren und zu den Gemeinsamen Kommissionen.

(5) Ist nur ein Bewerber zu wählen, ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl statt. In diesem Fall ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(6) Sind mehrere Bewerber für ein Gremium zu wählen, werden Wahlvorschläge in Listen zusammengefaßt. Die Reihenfolge der Bewerber muß aus den Vorschlägen ersichtlich sein. Bei der Wahl hat jeder anwesende Stimmberechtigte eine Stimme. Für die Zuteilung von Sitzen gilt § 20 Abs. 1 der Wahlordnung der Philipps-Universität für die Wahlen zum

Konvent und zu den Fachbereichsräten vom 14. 2. 1975 (StAnz. S. 593) entsprechend.

(7) Wiederwahl ist möglich.

(8) Sind Stellvertreter zu wählen, werden diese in einem gesonderten Wahlgang gewählt.

(9) Ergeben sich bei der Berechnung der Zusammensetzung von Gremien für einzelne Gruppen Bruchteile von Zahlen, so gilt § 24 Abs. 2 Satz 2 HUG entsprechend.

(10) Scheidet ein nach Abs. 6 gewählter Bewerber aus, rückt der nächste Bewerber des Wahlvorschlags nach, durch den der Ausgeschiedene gewählt wurde. Sind auf einer Vorschlagsliste keine Bewerber mehr vorhanden, die nachrücken könnten, oder scheidet ein nach Abs. 5 gewählter Bewerber aus, ist unverzüglich eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.

(11) Nach Ablauf ihrer Amtsperiode bleiben Gremien in ihrer alten Besetzung bis zur Bestätigung des endgültigen neuen Wahlergebnisses im Amt.

(12) Neuwahlen zu Gremien während einer Amtsperiode finden nur für den Rest der Amtsperiode statt.

§ 8 Erstellung von Wahlvorschlägen durch die Gruppen

Sind von den Mitgliedern einer Gruppe in einem Organ diesem Organ Wahlvorschläge zu machen, gelten dafür §§ 5 bis 7 entsprechend.

§ 9 Wahlen von Gruppenvertretern in die Direktionen von Medizinischen Zentren

(1) Die Vertreter in den Direktionen der Medizinischen Zentren werden von den Mitgliedern ihrer Gruppe(n) in Wahlen gewählt.

(2) Die Sitzung für die Wahl in das Direktorium eines Medizinischen Zentrums wird von den Vertretern der Gruppe(n) im Direktorium einberufen. Die Wahlberechtigten wählen aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter als Wahlvorstand.

(3) Im übrigen gelten die §§ 5 bis 7 entsprechend.

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) Die Sitzung für die erstmalige Wahl in das Direktorium eines Medizinischen Zentrums wird von den Vertretern der Gruppe(n) im Fachbereichsrat einberufen.

(2) Die Vorschriften dieser Wahlordnung gelten bis zum Inkrafttreten der Grundordnung der Philipps-Universität, sofern diese Vorschriften für die Wahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Ständigen Ausschüsse und von Gruppenvertretern durch Gruppen in Gremien enthält.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

855

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Anderung der Industrie- und Handelskammerbezirke

Zur Anpassung der Bezirksgrenzen der hessischen Industrie- und Handelskammern an die durch die Kommunalreform geschaffenen politischen Grenzen ist beabsichtigt, auf Grund des § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 6. November 1957 (GVBl. S. 147), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), folgende Regelung zu treffen:

§ 1

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Darmstadt umfaßt die Stadt Darmstadt sowie die Landkreise Bergstraße, Darmstadt, Dieburg, Groß-Gerau und den Odenwaldkreis.

§ 2

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Dillenburg umfaßt den Dillkreis, vom Landkreis Marburg-Biedenkopf die Städte Biedenkopf und Gladenbach sowie die Gemeinden Angelburg, Breidenbach, Dautphetal, Bad Endbach und Steffenberg und vom Landkreis Wetzlar die Gemeinde Bischoffen.

§ 3

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Main) umfaßt die Stadt Frankfurt (Main), den Hochtaunuskreis und vom Main-Taunus-Kreis, die Gemeinden Althain, Bad Soden (Taunus), Ehlhalten, Eppstein, Eschborn, Fischbach, Flörsheim, Hattersheim, Hofheim (Taunus), Kelkheim, Kriftel, Liederbach, Neuenhain, Rossert, Schwalbach (Taunus), Sulzbach (Taunus) und Vockenhausen.

§ 4

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Friedberg umfaßt den Wetteraukreis und vom Vogelsbergkreis die Stadt Schotten.

§ 5

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Fulda umfaßt den Landkreis Fulda.

§ 6

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Gießen umfaßt die Stadt Gießen, den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis ohne die Stadt Schotten.

§ 7

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Hanau-Celnhausen-Schlüchtern umfaßt den Main-Kinzig-Kreis.

§ 8

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Kassel umfaßt die Stadt Kassel und die Landkreise Kassel, Hersfeld-Rotenburg, Waldeck-Frankenberg, Marburg-Biedenkopf mit Ausnahme der Städte Biedenkopf und Gladenbach sowie der Gemeinden Angelburg, Breidenbach, Dautphetal, Bad Endbach und Steffenberg, den Werra-Meißner-Kreis und den Schwalm-Eder-Kreis.

§ 9

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Limburg umfaßt den Landkreis Limburg-Weilburg.

§ 10

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Offenbach (Main) umfaßt die Stadt Offenbach (Main) und den Landkreis Offenbach.

§ 11

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Wetzlar umfaßt den Landkreis Wetzlar ohne die Gemeinde Bischoffen.

§ 12

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden umfaßt die Stadt Wiesbaden sowie den Rheingaukreis, den Untertaunuskreis und vom Main-Taunus-Kreis die Gemeinden Auringen, Breckenheim, Bremthal, Delkenheim, Hochheim (Main), Massenheim, Medenbach, Naurod, Niedernhausen, Nordenstadt, Wallau und Wildsachsen.

§ 13

Gemeinden gehören den Kammerbezirken mit ihrem jeweiligen Gebietsbestand an.

§ 14

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ehe ich den Verordnungsentwurf dem Kabinett vorlege, gebe ich den betroffenen Kammerangehörigen gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920) geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1713) Gelegenheit, sich innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung des Entwurfs zu den Neuabgrenzungen zu äußern.

Wiesbaden, 9. 6. 1975

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I b 1 - 411 f 1

StAnz. 25/1975 S. 1085

856

Änderung der Telefonnummer des Hessischen Straßenbauamtes Eschwege

Das Hessische Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 52, ist ab sofort unter der Telefonnummer

(0 56 51) 3 00 81—3 00 84

zu erreichen.

Wiesbaden, 4. 6. 1975

Hessisches Landesamt
für Straßenbau
1121 — 7 a — 04

StAnz. 25/1975 S. 1086

857

Bekanntmachung über die 8. atomrechtliche Teilgenehmigung des Kernkraftwerkes Biblis, Block A

Gemäß § 7 b des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), gebe ich bekannt:

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister und

dem Hessischen Minister des Innern habe ich am 2. Juni 1975 dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG, Essen, die 8. atomrechtliche Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk in der Gemarkung Biblis/Rhein (Kernkraftwerk Biblis, Block A) erteilt.

Eine Ausfertigung der 8. Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Biblis, Block A, liegt in der Zeit vom 24. Juni 1975 bis 8. Juli 1975 einschließlich

1. bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis, Kreis Bergstraße, Darmstädter Straße, Rathaus, Zimmer 10;
 2. bei dem Landrat des Kreises Bergstraße, Heppenheim (Bergstraße), Gräffstraße 5, Zimmer 57,
- jeweils während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt diese 8. atomrechtliche Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Biblis, Block A, vom 2. Juni 1975 gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wiesbaden, 10. 6. 1975

Der Hessische Minister für
Wirtschaft und Technik
IV b 4 — 992. 04 03

StAnz. 25/1975 S. 1086

858

Der Hessische Sozialminister

An
die Herren
Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

Herrn
Präsidenten des Landes-
versorgungsamtes Hessen
Frankfurt (Main)

Herrn
Präsidenten des Landes-
arbeitsgerichtes Frankfurt (Main)
Frankfurt (Main)

Herrn
Präsidenten des Hessischen
Landessozialgerichtes
Darmstadt

Genehmigungsverfahren bei Dienstreisen

- Bezug: 1. Erlaß vom 30. 9. 1970 — StS — Z 2 d — 3 v — (n. v.)
2. Erlaß vom 8. 12. 1970 — Abschnitt II Buchst. g und h sowie Abschnitt V — (StAnz. 1971 S. 15)
3. Erlaß vom 20. 5. 1974 (StAnz. S. 1202)

Für Dienstreisen und Dienstgänge der Behördenleiter und Bediensteten der Ihnen nachgeordneten Behörden meines Geschäftsbereiches übertrage ich Ihnen folgende Befugnisse:

1. Die Behördenleiter der Ihnen nachgeordneten Behörden generell zu ermächtigen, Dienstreisen und Dienstgänge innerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches ihrer Ämter auszuführen.
2. den Behördenleitern der Ihnen nachgeordneten Behörden Dienstreisen außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches ihrer Ämter — innerhalb der Bundesrepublik einschließlich dem Land Berlin — bis zu einer Dauer von fünf Tagen zu genehmigen.
3. Die Behördenleiter der Ihnen nachgeordneten Behörden zu ermächtigen, Dienstreisen der Bediensteten innerhalb und außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches ihrer Ämter — innerhalb der Bundesrepublik einschließlich dem Land Berlin — bis zu einer Dauer von fünf Tagen zu genehmigen.
4. den Behördenleitern und Bediensteten der Ihnen nachgeordneten Behörden Auslandsdienstreisen, sofern dem Land Hessen hierdurch keine Kosten entstehen, zu genehmigen.

Alle übrigen Dienstreisen in das Ausland sowie Dienstreisen für die Dauer von mehr als fünf Tagen bedürfen meiner schriftlichen Anordnung oder Genehmigung.

Den Herren Präsidenten des Landesversorgungsamtes Hessen, des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt am Main und des

Hessischen Landessozialgerichtes erteile ich allgemein die Genehmigung für Dienstreisen und Dienstgänge, soweit es sich nicht um Auslandsreisen oder um Reisen handelt, die mit einer privaten Reise verbunden werden sollen.

Die Erlasse vom 30. 9. 1970 — StS — Z 2 d — 3 v — (n. v.), 8. 12. 1970 (StAnz. 1971 S. 15) — Abschnitt II Buchst. g und h sowie Abschnitt V — und 20. 5. 1974 (StAnz. S. 1202) werden aufgehoben.

Außerdem werden Abschnitt I Nr. 12, 13, 14, 15 und 17 des Erlasses vom 8. 12. 1970 (StAnz. 1971 S. 15) aufgehoben.

Wiesbaden, 30. 5. 1975

Der Hessische Sozialminister
StS — Z 2 c 2 — 3 v
In Vertretung:
gez. Philipp

StAnz. 25/1975 S. 1086

859

Vorläufige Anerkennung der psychologischen Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche des Kreisausschusses des Landkreises Kassel — Außenstelle Wolfhagen — in Kassel, Königstor 14

Bezug: Erlaß vom 1. 2. 1970 (StAnz. S. 1223) in Verbindung mit dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 21. 3. 1956 (StAnz. S. 371)

Gemäß vorbezeichnetem Erlaß erkenne ich die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Kreisausschusses des Landkreises Kassel — Außenstelle Wolfhagen — in Kassel, Königstor 14, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vorläufig als Erziehungsberatungsstelle ab 1. 7. 1975 an.

Wiesbaden, 30. 5. 1975

Der Hessische Sozialminister
II B 3 a — 52 s 2203

StAnz. 25/1975 S. 1086

860

An das
Landesversorgungsamt Hessen
6000 Frankfurt

Härteausgleich nach § 89 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) bei Minderung der Elternrente im Zusammenhang mit den Rentenanpassungsgesetzen und den Anpassungsgesetzen-KOV

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung teilte mit seinem Rundschreiben vom 23. 5. 1975 — V a 2 — 5104.76 — 379/74 — im Anschluß an sein Rundschreiben vom 10. 9. 1974 — V a 2 — 5104.75 — 560/74 — (BVBl. 1974 S. 105 Nr.

55) mit, daß er die darin ausgesprochene allgemeine Zustimmung nach § 89 BVG auf die Fälle erweitert, in denen über den 30. Juni 1975 hinaus aus der in seinem Rundschreiben vom 22. 5. 1970 — V 2 — 5114.40 — 781/70 — (BVBl. 1970 S. 51 Nr. 30) genannten Ursache auch weiterhin die zustehende Elternrente niedriger ist, als sie vor der erstmaligen Bewilligung des Härteausgleichs zugestanden hat.

In Einzelfällen kann auch künftig nach Inkrafttreten eines Anpassungsgesetzes-KOV die Elternrente niedriger sein als die, die vorher bestand. Eine solche Minderung kommt dann in Betracht, wenn sich trotz gleicher Anpassungsfaktoren eine höhere Stufenzahl nach den Anrechnungsverordnungen ergibt. Diese Auswirkung beruht auf der Zusammenfassung mehrerer Beträge zu einer Einkommensstufe. Nach Ansicht des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung stellt eine entsprechende Kürzung der Elternrente eine besondere Härte im Sinne des § 89 Abs. 1 BVG dar. Er stimmte daher

nach § 89 Abs. 2 BVG allgemein der Gewährung des Unterschiedsbetrages zwischen der Elternrente, die nach der vor Inkrafttreten des entsprechenden Anpassungsgesetzes-KOV gültigen Anrechnungsverordnung zugestanden hat und der, die nach der anschließend gültigen Anrechnungsverordnung zusteht, im Wege des Härteausgleichs zu. Maßgebend ist der Unterschiedsbetrag, der sich bei alleiniger Berücksichtigung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Einkommen ergibt.

Meiner Zustimmung für die Entscheidung über diesen Härteausgleich bedarf es nicht.

Ich bitte Sie, die Versorgungsämter entsprechend anzuweisen.

Wiesbaden, 28. 5. 1975

Der Hessische Sozialminister

StS — I A 5 — 5056.7/5245

StAnz. 25/1975 S. 1086

861

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Flurbereinigung Gründau — Hain-Gründau, Main-Kinzig-Kreis

Flurbereinigungsbeschluss

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), wird folgender Beschluss erlassen:

1. Die Flurbereinigung von Grundstücken der Gemarkungen Hain-Gründau und Mittelgründau der Gemeinde Gründau und der Gemarkung Büdingen wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die aus der Anlage 1 ersichtlichen Grundstücke festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 426 ha, worin eine Waldfläche von rd. 4 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen bzw. orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

Anlage 1 und die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Gründau — Hain-Gründau“
mit dem Sitz in Gründau, Main-Kinzig-Kreis.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Hanau, Freiheitsplatz 2—4 (Behördenhaus), anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hess. Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/F FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hess. Amtes für Landeskultur erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hess. Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hess. Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hess. Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Gründau und den Nachbargemeinden Büdingen, Wächtersbach, Gelnhausen, Hasselroth, Langenselbold und Ronneburg öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung, der Anlage 1 und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung in Gründau und den vorgenannten Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 7. 5. 1975

Landeskulturamt Hessen

F 693 — Gründau — Hain-Gründau
7375/75

StAnz. 25/1975 S. 1087

Anlage 1

Gemarkung Hain-Gründau:

Flur 1, Nr. 1—11, 12/1, 13/1, 14—19, 21/1, 22/1, 24/1, 25—28, 29/1, 29/3, 30/1, 30/2, 31, 33/1, 35—37, 38/1, 39, 40/1, 41—43, 44/1, 44/2, 45—74, 75/1, 75/2, 76—78, 79/1, 79/2, 79/3, 79/4, 80—86, 165—170, 171/1, 171/2, 172, 173, 185—203, 204/1, 204/2, 205—212, 213/1, 213/2, 214—222, 229—259, 261/1, 261/2, 262/1, 262/2, 263—271, 509—515, 547, 549—551, 552/1, 552/2, 553, 554, 556, 557/1, 560—562, 563/1, 563/2, 564—574 585, 586, 587/1, 590—593, 594/1, 595, 597—604, 607—611, 614/2;

Flur 2, ganz mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 1, 2/1, 2/2, 3—8, 9/1, 9/2, 141/1, 142/1, 143/1, 144/3, 145/1, 147—150, 152/1, 153—157, 191, 198, 228;

Flur 3, ganz;

Flur 4, ganz;

Flur 5, ganz;

Flur 6, ganz mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 92, 93/1, 93/2, 94—98, 282;

Flur 7 ganz;

Flur 8, ganz mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 41, 42, 52/1, 52/2, 54/2, 54/3, 54/8, 54/10—54/13, 55/2, 55/9, 55/11, 55/17—55/22, 138, 140/2, 140/3, 140/5, 140/8—140/11, 141/3, 142/1, 142/2, 143, 144, 145/1, 145/2, 146/1, 146/2, 147, 148/1—148/3, 150/1—150/4, 150/8, 150/9, 151, 152, 222/1, 224/4—224/7, 224/12—224/16, 224/18, 225/1, 226, 233, 236—262.

Gemarkung Mittelgründau:

Flur 2, Nr. 391, 392, 394, 395, 413, 414, 451, 452, 453;

Flur 3, Nr. 303, 304, 335, 336, 358, 359, 361, 362;

Flur 14, Nr. 2/2, 3, 5—12, 43, 44, 48—62.

Gemarkung Büdingen:

Flur 94, Nr. 4;

Flur 104, Nr. 5;

Flur 106, Nr. 4.

862

Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung im Landkreis Groß-Gerau;

hier: Hess. Forstamt Mörfelden

Mit Erlaß vom 27. Mai 1975 — III A 1 — 2032 — O 02 (n. v.) wurde die Neugliederung des Forstamtes Mörfelden gemäß § 57 Abs. 1 HessForstG mit Wirkung vom 1. Juli 1975 wie folgt angeordnet:

1. Der Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Mörfelden umfaßt die Gemeindebezirke Mörfelden, Walldorf, Bischofsheim, Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim abzüglich der Staatswaldabteilungen 116 bis 129 aus dem Gemeindebezirk Rüsselsheim und der Staatswaldabteilungen 145 bis 150 sowie 159 bis 165 aus dem Gemeindebezirk Mörfelden. Folgende Waldflächen außerhalb der vorgenannten Gemeindebezirke werden dem Forstamt Mörfelden zugelegt:

1.1 die im Landkreis Offenbach gelegene Teilfläche des Gemeindewaldes Trebur,

1.2 die im Flughafengebiet Frankfurt (Main) gelegenen Staatswaldflächen,

1.3 die im Landkreis Darmstadt gelegenen Staatswaldabteilungen 102, 103 B, 104 B, 106 A teilw., 107 B teilw., 109 und 110.

2. Das Forstamt Mörfelden gliedert sich künftig in folgende 8 Revierförstereien:

2.1 Revierförsterei Sensfelder Tanne

2.2 Revierförsterei Bornbruch

2.3 Revierförsterei Schlichter

2.4 Revierförsterei Oberes Königstädter Forsthaus

2.5 Revierförsterei Rüsselsheim

2.6 Revierförsterei Markwald

2.7 Revierförsterei Raunheim

2.8 Revierförsterei Kelsterbach

3. Die Revierförsterei Sensfelder Tanne wird in Hess. Revierförsterei Apfelbachbrücke, die Revierförsterei Bornbruch in Hess. Revierförsterei Mörfelden und die Revierförsterei Oberes Königstädter Forsthaus in Hess. Revierförsterei Haßloch umbenannt.

4. Das Forstamt Mörfelden wird mit Wirkung vom 1. 1. 1977 in Hess. Forstamt Waldfelden umbenannt.

Wiesbaden, 27. 5. 1975 **Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 1 — 2032 — O 02

StAnz. 25/1975 S. 1088

863

Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung im Landkreis Groß-Gerau;

hier: Hess. Forstamt Groß-Gerau

Mit Erlaß vom 27. Mai 1975 — III A 1 — 2033 — O 02 (n. v.) wurde die Neugliederung des Hess. Forstamtes Groß-Gerau nach § 57 Abs. 1 HessForstG mit Wirkung vom 1. Juli 1975 wie folgt angeordnet:

1. Der Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Groß-Gerau umfaßt die Gemeindebezirke Groß-Gerau, Nauheim, Ginsheim-Gustavsburg, Astheim, Trebur, Hessenau, Geins-

heim, Wallerstädten, Dornheim, Worfelden, Klein-Gerau, Büttelborn, Leeheim, Erfelden, Wolfskehlen, Goddelau, Crumstadt, Stockstadt, Biebesheim und Gernsheim sowie die Staatswaldabteilungen 116 bis 129 aus dem Gemeindebezirk Rüsselsheim und 145 bis 150 sowie 159 bis 165 aus dem Gemeindebezirk Mörfelden.

2. Das Forstamt Groß-Gerau gliedert sich künftig in folgende 6 Revierförstereien und eine Wiesenmeistererei:

2.1 Revierförsterei Nikolauspforte

2.2 Revierförsterei Groß-Gerau

2.3 Revierförsterei Nauheim

2.4 Revierförsterei Büttelborn

2.5 Revierförsterei Knoblochsau-Kühkopf

2.6 Revierförsterei Gernsheim

2.7 Wiesenmeistererei Ludwigsau

Wiesbaden, 2. 6. 1975

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
III A 1 — 2033 — O 02

StAnz. 25/1975 S. 1088

864

Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung im Main-Taunus-Kreis

Mit Erlaß vom 27. Mai 1975 — III A 1 — 2052 — O 02 (n. v.) wurde die Neugliederung des Forstamtes Hofheim nach § 57 Abs. 1 HessForstG mit Wirkung vom 1. Juli 1975 wie folgt angeordnet:

1. Der Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Hofheim umfaßt alle Gemeindebezirke des Main-Taunus-Kreises mit Ausnahme der im Main-Taunus-Kreis gelegenen Gemeindewaldungen Nordenstadt und Medenbach (teilweise). Dem Forstamt Hofheim werden folgende Waldflächen außerhalb des Main-Taunus-Kreises zugelegt:

1.1 Abteilungen 6 bis 11 des Gemeindewaldes Niederjosbach,

1.2 Abteilungen 133 bis 137 des Gemeindewaldes Ehlhalten,

1.3 Abteilungen 1 bis 6 des Gemeindewaldes Sulzbach,

1.4 Staatswaldabteilungen 201 bis 204 vom Forstamt Chaussehaus,

1.5 rd. 70 ha domänenfiskalischer Streubesitz im Stadtgebiet Frankfurt (Main).

2. Zur Neugliederung der Revierförstereien des Forstamtes Hofheim wurde nach § 34 Abs. 1 HessForstG folgendes angeordnet:

2.1 Die Revierförstereien Marxheim und Staufeu werden aufgelöst.

2.2 Die Hess. Revierförsterei Ruppertshain wird neu eingerichtet.

2.3 Das Forstamt Hofheim gliedert sich künftig in folgende 6 Revierförstereien:

2.3.1 Revierförsterei Hofheim

2.3.2 Revierförsterei Lorsbach

2.3.3 Revierförsterei Eppstein

2.3.4 Revierförsterei Oberjosbach

2.3.5 Revierförsterei Ruppertshain

2.3.6 Revierförsterei Kelkheim

3. Die Betreuung der Gemeindewaldungen Medenbach und Nordenstadt verbleibt bis zum 1. 1. 1977 bei den bisher zuständigen Forstämtern.

Wiesbaden, 2. 6. 1975

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
III A 1 — 2052 — O 02

StAnz. 25/1975 S. 1088

865

Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung;

hier: Neueinteilung der Revierförstereien im Hessischen Forstamt Schwalmstadt

Bezug: Erlaß vom 24. 10. 1974 (StAnz. S. 2056)

Der letzte Satz meines Bezugserrlasses vom 24. 10. 1974 erhält mit Wirkung vom 1. 4. 1975 folgende Fassung:

„Die Revierförsterei Josbach wird in Hess. Revierförsterei Gilserberg, die Revierförsterei Wasenberg wird in Hess. Revierförsterei Merzhäusen umbenannt.“

Wiesbaden, 3. 6. 1975

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
III A 1 — 2309 — O 02

StAnz. 25/1975 S. 1088

866

Verlust einer tierärztlichen Bestallungsurkunde

Herr Dr. Willy Holling, praktischer Tierarzt, Labor für Geflügeluntersuchungen, geboren am 6. September 1939 in Meißen, wohnhaft in 406 Viersen 12, hat glaubhaft nachgewiesen, daß seine tierärztliche Bestallungsurkunde in Verlust geraten ist.

Nachdem Herr Dr. Holling die Tierärztliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuß der Veterinärmedizinischen Fakultät der Justus Liebig-Universität Gießen am 6. Februar 1963 bestanden und den Bestimmungen über die praktische Ausbildung

mit dem 31. August 1963 entsprochen hatte, wurde ihm die Bestallung als Tierarzt mit Geltung vom 1. September 1963 durch den Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen erteilt.

Herrn Dr. Holling wurde am 26. Mai 1975 eine Ersatz-Bestallungsurkunde ausgestellt.

Die in Verlust geratene Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt und ist bei Vorlage zum Einzug bestimmt.

Wiesbaden, 27. 5. 1975

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
VI A 1 — 19 a 16/13

St.Anz. 25/1975 S. 1089

867

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**Polizeipräsident in Frankfurt (Main)**

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeioberkommissar (BaP) Günther Storch (26. 5. 1975), die Kriminalhauptmeister (BaP) Dieter Einert (13. 5. 1975), Hermann Matula (14. 5. 1975), die Polizeiobermeister (BaP) Reiner Marscheider (28. 4. 1975), Manfred Heinrich Löblein (29. 4. 1975), Raimund Stahl (30. 4. 1975), Karl Werner Frührsorge, Günter Hedrich (beide 9. 5. 1975), Peter Schweikard (14. 5. 1975), Sigfried Niesytto (21. 5. 1975), Heinz Dieter Herpolsheimer (3. 6. 1975).

Frankfurt (Main), 5. 6. 1975

Der Polizeipräsident

P III/11 Co/E — 8 b 4 03

St.Anz. 25/1975 S. 1089

Polizeipräsident in Kassel

ernannt:

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Peter Büchling, Günter Preuß, Hans-Erich Rasch (sämtl. 1. 4. 1975);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Dieter Asthalter, Waldemar Bauer, Herbert Berninger, Georg Boegel, Reinhardt Borchert, Karl-Heinz Bornmann, Heinrich Bunzenthal, Günter Claus, Wolfgang Degenhardt, Horst Deuermeyer, Uwe Drath, Herbert Effler, Willi Estein, Herbert Führer, Horst Gebauer, Karl Gies, Ludwig Grese, Alfred Hesse, Günter Hesse, Heinz Hilpert, Friedrich Hollstein, Norbert Horchler, Karl-Heinz Horn, Hans-Justus Koch, Karl-Manfred Koch, Georg Kuhn, Hans-Jürgen Meiß, Heinrich Mosebach, Gustav Neumeister, Wilfried Rasch, Johannes Rau, Karlheinz Rieb, Gerhard Rühl, Helmut Schaberick, Manfred Schreiber, Günther Schulte, Kurt Schwarzer, Hans Dieter Sutor, Heinrich Thon, Hans Ungemach, Karl Wagner, Richard Wenkel, Hans Jürgen Wittau, Gerhard Zill (sämtl. 1. 4. 1975), Polizeiobermeister (BaL) Egon Knüttel (7. 4. 1975);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Lothar Arndt, Wilfried Brandt, Berndt Hölzer, Friedhelm Kleimann, Matthias Legrand, Bernd Löwer, Hans-Dieter Muchow, Peter Ruckdeschel, die Kriminalobermeister (BaP) Gerold Beyes, Gerd Hartmann, Walter Lehmann (sämtl. 1. 4. 1975);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Dieter Brübler, Hartmut Dobslaw, Gerd Freier, Klaus Gießler, Edgar Hartmann, Karl Heinz Hußmann, Ernst Knierim, Werner Krosta, Franz Josef Kuhlenkamp, Holger Lehmann, Wolf-Dieter Renckly, Reinhard Reuße, Franz Riedl, Peter Schake, Wolfram Schneider, Robert Utz, Rainer Viehmann (sämtl. 1. 4. 1975), Kurt Ritschel (8. 4. 1975), Alfred Meißer, Martin Wolfgang Uloth (beide 18. 4. 1975), die Polizeimeister (BaP) Lothar Adam, Hubertus Büchler, Horst Carl, Daniel Fißler, Joachim Hoewel, Dieter Jirik, Richard Kleditzsch, Klaus-Jürgen Kraus, Rainer Kurreik, Richard Meyer, Reinhard Mihr, Lutz Muraro, Ulrich Niezel, Frank Paar, Dietmar Parusel, Hans-Werner Semm, Horst Siebert, Bernd Schäfer, Bruno Wobig, Wulf Wohlgemuth, Karl Heinz Wolf, Thorsten Wolf, Volker Zeidler (sämtl. 1. 4. 1975), Klaus-Peter Neurath (18. 4. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeiobermeister (BaP) Hubertus Büchler (1. 4. 1975); die Polizeiobermeister (BaP) Dieter Rudolph (18. 3. 1975), Harry Bauer, Armin Ludwig, Klaus Reinboth (sämtl. 2. 4. 1975);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Rudolf Adolph, Wilhelm Bickel, Wilhelm Bollbach, Jakob Caspar, Walter Diete, Peter Damm, Kurt Dilling, Hans Fehn, Hermann Fischer, Heinrich Franz, Hermann Gaul, Peter Grau, Alois Griethe, Franz Grütznern, Paul Jorns, Fritz Kimpel, Theodor Kranich, Erich Krügener, Ulrich Linnert, Johannes Löber, Fritz Niebert, Wilhelm Pfeiffer, Wilhelm Philipps, Heinrich Pflüger, August Spangenberg, Fritz Schmidt, Heinrich Schmidt, Willi Schmoll, Walter Schweitzer, Otto Schuboth, Hermann Wahmes, Heinrich Wrobel, Hellmuth Witt, Paul Zschiederich, die Kriminalhauptmeister Josef Jany, Günther Lange, Wilhelm Spiecker (sämtl. 1. 4. 1975);

entlassen:

Polizeimeister (BaP) Anton Eisner (15. 3. 1975) gem. § 41 Abs. 1 HBG.

Kassel, 21. 5. 1975

Der Polizeipräsident
P III — 8 b 24

St.Anz. 25/1975 S. 1089

**D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen
Ministerium**

ernannt:

zur **Ministerialrätin** Regierungsdirektorin (BaL) Dr. Ruffi Ribbat (1. 4. 1975);

zum **Ministerialrat — B 3 — (BaL)** Verwaltungsangestellter Dr. Wolfgang Maaß (11. 3. 1975);

zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte (BaL) Rudolf Börner, Gerhard Bräunig, Reimer Kaul, Rolf Lehmann-Carpzow (sämtlich 1. 4. 1975);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Reinhold Sachs (1. 4. 1975);

zum **Technischen Oberamtsrat** Technischer Amtsrat (BaL) Joachim Schmidt (1. 4. 1975);

zu **Amtsräten** die Amtsmänner (BaL) Günter Apitzsch, Kurt Becker, Theodor Evers, Hans Eberhard Geis, Günter Liebaug, Gerhard Tietze (sämtlich 1. 4. 1975);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Willi Bittelberger (1. 4. 1975);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Ingolf-Bodo Baron (1. 4. 1975);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaP) Eckehard Mitterdorf (1. 4. 1975);

eingewiesen:

in die Bes.-Gr. B 3 Ministerialrat (BaL) Hans-Richard Bode (1. 4. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Amtmann (BaP) Ernst Guber (22. 10. 1974);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat Franz Drescher (1. 1. 1975) gem. § 51 Abs. 3 HBG;

In den Ruhestand getreten:

Ministerialrat Dr. Friedrich Siebert, Oberamtsrat Edlef Jacobsen (beide 1. 1. 1975), Oberamtsrat Wilhelm Kreis (1. 5. 1975);

verstorben:

Hauptsekretär Helmuth Lindenthal (14. 2. 1975);

Staatliche Rechnungsprüfungsämter**ernannt:**

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Karl Heinz Arend, Wolfgang Kumpf, Manfred Krummel, Michael Schoenwiese (sämtlich 1. 4. 1975);

zum **Amtmann (BaL)** Oberinspektor (BaP) Wolfgang Schneider (1. 4. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die **Amtmänner (BaP)** Bernd Ellwanger (21. 3. 1975), Karl-Heinz Steingässer (14. 5. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat Erwin Degenhard (1. 6. 1975) gem. § 51 Abs. 3 HBG;

in den Ruhestand getreten:

Amtsrat Alois Kleinhaus (1. 6. 1975);

Besoldungskasse Hessen**ernannt:**

zu **Inspektoren** die Obersekretäre (BaL) Helmut Adam, Karl-Heinz Franke (beide 1. 4. 1975);

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Rudolf Stroh (1. 3. 1975);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Wolfgang Strömer (1. 4. 1975);

zum **Sekretär (BaL)** Sekretär z. A. (BaP) Hans-Peter Klein (1. 12. 1974);

zum **Sekretär z. A. (BaP)** Sekretäranwärter (BaW) Richard Tächl (21. 3. 1975);

versetzt:

an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung Wiesbaden Inspektor z. A. (BaP) Eberhard Gärtner (1. 2. 1975);

in den Geschäftsbereich des Bundesministers für Post- und Fernmeldewesen Bonn — Postamt Frankfurt (Main) 3 — Sekretär (BaL) Herbert Kaiser (1. 1. 1975);

an das Bundeskriminalamt Wiesbaden Inspektor (BaL) Walter Burkhardt (1. 4. 1975);

Staatskassen**ernannt:**

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Helmut Riehl (1. 4. 1975);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Gerhard Sappert (1. 4. 1975);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Rüdiger Bendel (1. 4. 1975);

zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Heini Deiseroth (1. 4. 1975);

zu **Inspektoren z. A. (BaP)** die Inspektoranwärter (BaW) Peter Dörr (1. 3. 1975), Hans-Georg Weißbecker (1. 5. 1975), Günther Kirchner (13. 12. 1974), Franz Heinrich (1. 3. 1975);

zu **Assistentinnen z. A. (BaP)** die Sekretäranwärterinnen (BaW) Doris Eifert, Regina Pradler (beide 7. 5. 1975);

zur **Sekretäranwärterin (BaW)** die Bewerberin Gabriele Lange (1. 4. 1975);

zum **Sekretäranwärter (BaW)** Verwaltungsangestellter Norbert Rebelcin (1. 5. 1975);

zum **Inspektoranwärter (BaW)** der Verwaltungspraktikant Michael Ritter (1. 4. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Amtmann (BaP) Klaus Liedemann (18. 11. 1974);

in den Ruhestand versetzt:

Hauptsekretär Walter Schulz (1. 5. 1975) gem. § 51 Abs. 3 HBG;

versetzt:

an die Landeshauptstadt Wiesbaden Inspektoranwärter (BaW) Lothar Samland (1. 2. 1975);

Landesfinanzschule Hessen**ernannt:**

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Friedrich Wilhelm Fritz (1. 4. 1975);

zum **Obersteuerrat** Steuerrat (BaL) Helmut Altmann (1. 4. 1975);

zu **Steuerräten** die Steueramtmänner (BaL) Hans-Georg Döling, Horst Schnell (beide 1. 4. 1975);

zum **Oberamtsmeister** Amtsmelster (BaL) Günter Schellhaas (1. 4. 1975);

Ausbildungs- u. Fortbildungsstätte der Hessischen Landesverwaltung**ernannt:**

zum **Steuerrat** Steueramtmann (BaL) Kurt Sälzer (1. 4. 1975);

zum **Steuersekretär** Steuersekretär z. A. (BaP) Horst Gleim (1. 2. 1975);

Landesgeschaffungsstelle Hessen

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Inspektoranwärter (BaW) Kurt Pilger (13. 12. 1974).

Wiesbaden, 5. 6. 1975

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1400 A — 28 — I A 16

StAnz. 25/1975 S. 1089

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers**Regierungspräsident in Kassel**

— Gymnasien und Gesamtschulen mit Sekundarstufe I und II —

ernannt:

zu **Studiendirektorinnen** die Oberstudienrätinnen (BaL) Willrud Winterstein, Bad Hersfeld (29. 4. 1975), Ernestine Baumgartner, Kassel, Anneliese Hempel, Fulda, Erika Kauffmann, Fulda, Margarete Dickhaut, Kassel, Elfriede Söllner, Kassel, Ursula Nau, Bad Wildungen (sämtlich 30. 4. 1975);

zu **Studiendirektoren** die Oberstudienräte (BaL) Wilhelm Morlang, Kassel, Wolfgang Krause, Kassel, Gerald Lascheck, Bad Hersfeld (sämtlich 1. 4. 1975), Wilfried Rudolph, Eschwege (16. 4. 1975), Peter Schulze, Kassel (19. 4. 1975), Josef Hornung, Kassel (23. 4. 1975), Dr. Hans Werner Schäfer, Kassel (29. 4. 1975), Ludwig Hochgeschwender, Hofgeismar (25. 4. 1975), Georg Botte, Rotenburg (29. 4. 1975), Otto Gerke, Kassel (25. 4. 1975), Hans-Joachim Depta, Kassel (29. 4. 1975), Wolf-Dietrich Recknagel, Kassel (28. 4. 1975), Dr. Winfried Böhne, Fulda (29. 4. 1975), Benno Kaspar, Frankenberg, Dr. Erwin Soose, Fritzlar, Horst-Jürgen Keßler, Kassel, Horst Schwarze, Arolsen, Kurt Löser, Eschwege, Erwin Herbst, Eschwege, Dr. Ernst Reinhardt, Kassel, Ferdinand Perautka, Korbach, Dr. Heinrich Rudolf Feller, Eschwege, Dr. Eberhard Fähler, Kassel, Martin Deuse, Kassel, Hans Joachim Hainke, Kassel, Dr. Walter Neubauer, Fulda, Karl Heinrich Schramm, Kassel, Karl Jürgen Keil, Steinatal, Gerhard Seydel, Kassel, Siegfried Bohn, Melsungen, Helmut Boucsein, Melsungen, Hans Kroll, Kassel, Rigobert Guthmüller, Hünfeld, Dr. Theo Reith, Fulda, Johannes Wilhelms, Buchenau, Paul Lotz, Amöneburg, Dr. Günther Krafft, Marburg (sämtlich 30. 4. 1975), Hans Joachim Rausch, Korbach, Karl Heinz Keudel, Korbach, Hans-Jürgen Storch, Kassel, Hans-Peter Wagner, Arolsen, Rolf Möller, Kassel (sämtlich 1. 5. 1975);

zu **Oberstudienrätinnen** die Studienrätinnen (BaL) Katharina Rabe, Marburg (12. 4. 1975), Brigitte Baltruschat, Arolsen (23. 4. 1975), Christa Mack, Kassel (30. 4. 1975), Gertrud Scheffer, Steinatal (1. 4. 1975), Kira Pawlowsky, Marburg (26. 4. 1975), Gisela Müller, Marburg (29. 4. 1975);

zu **Oberstudienräten** die Studienräte (BaL) Volker Möslinger, Kassel, Helmut Hauch, Buchenau, Dr. Michael Fleck, Bad Hersfeld, Dieter Henke, Bad Sooden-Allendorf, Uwe Kappel, Kassel, Winfried Biener, Kassel, Heinz Wagner, Steinatal (sämtlich 1. 4. 1975), Erwin Müller, Kirchhain (12. 4. 1975), Germar Knauff, Kassel (7. 4. 1975), Günter Ruhnke, Kassel (11. 4. 1975), Franz Josef Gummersbach, Buchenau (15. 4. 1975), Georg Gundlach, Amöneburg (16. 4. 1975), Uwe Kutschera, Amöneburg (16. 4. 1975), Horst Ludolph, Biedenkopf (21. 4. 1975), Jürgen Knaut, Bad Sooden-Allendorf (16. 4. 1975), Ulrich Mayer-Uhma, Marburg (17. 4. 1975), Jürgen Kant, Fritzlar (25. 4. 1975), Johann

Fuchs, Gladenbach (17. 4. 1975), Hans-Joachim Noll, Kassel (26. 4. 1975), Wolfgang Braunroth, Homberg (30. 4. 1975), Klaus Schiffner, Kassel (28. 4. 1975), Helge Speith, Marburg (29. 4. 1975), Konrad Niemeyer, Kassel (30. 4. 1975);
zur **Studienrätin (BaL)** Studienrätin z. A. (BaP) Antje Schneider, Marburg (8. 4. 1975);
zum **Studienrat (BaP)** Studienrat z. A. (BaP) Friedrich Baake, Wolfhagen (8. 4. 1975);
zur **Studienrätin z. A. (BaP)** Assessorin des Lehramts Jutta Brill, Marburg (8. 4. 1975);
zum **Lehrer (BaP)** Lehrer z. A. (BaP) Diether Harbusch, Hessisch Lichtenau (24. 4. 1975);
zu **Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer z. A. (BaP)** die apl. Fachlehrerinnen für musisch-technische Fächer (BaW) Ulrike Wildschütte, Arolsen (9. 4. 1975), Christiane Matz, Rotenburg (19. 4. 1975);
zum **Pädagogischen Leiter einer Gesamtschule** Rektor einer Haupt- und Realschule (BaL) Bernhard Tschampel, Hessisch Lichtenau (7. 4. 1975);
zur **Realschullehrerin (BaL)** Realschullehrerin z. A. (BaP) Franziska Hohmann, Hünfeld (5. 5. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Lehrer (BaP) Karl Walter Lay, Kirchhain (8. 4. 1975), die Lehrerinnen (BaP) Ursula Gensch, Kirchhain (26. 4. 1975), Marianne Bein, Heringen (3. 5. 1975);

entlassen:

Studienreferendarin (BaW) Ursula Meinhold, Marburg (31. 3. 1975).

Kassel, 3. 6. 1975

Der Regierungspräsident
P/1 — 7 o 16/03 B

St.Anz. 25/1975 S. 1090

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Ministerium

ernannt:

zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor (BaL) Dipl.-Volkswirt Karlheinz Zahn (1. 5. 1975);
zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte (BaL) Konrad Büscher, Walter Nickel (beide 1. 4. 1975);
zum **Oberbaurat z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Dipl.-Ing. Claas-Christian Harmsen (1. 4. 1975);
zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Heinz Mitschke (1. 4. 1975);
zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Werner Back, Alex Wirtz (beide 1. 4. 1975);

zu **Amtsräten** die Amtsmänner (BaL) Karl Kürten, Hans Reinemer (beide 1. 4. 1975);
zum **Amtsrat z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Rainer Ringshausen (1. 4. 1975);
zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Karl Ehrfurt, Eberhard Tennstedt (beide 1. 4. 1975);
zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Christian Hofmann (1. 4. 1975);

in den **Ruhestand** getreten:

Obervermessungsrat Werner Brendel (1. 6. 1975);

in den **Ruhestand** versetzt:

Regierungsdirektor Werner Butzmann (1. 4. 1975) gem. § 51 Abs. 1 HBG.

Wiesbaden, 4. 6. 1975

Der Hessische Minister
für **Wirtschaft und Technik**
I c 3 — 7 o 16 — 09

St.Anz. 25/1975 S. 1091

Landesamt für Bodenforschung

ernannt:

zu **Regierungsräten z. A. (BaP)** Dipl.-Mineraloge Gerhard Strecker, Dipl.-Geologe Carl-Peter Ziehke (beide 28. 5. 1975).

Wiesbaden, 5. 6. 1975

Hessisches Landesamt
für **Bodenforschung**
16 — 360/75

St.Anz. 25/1975 S. 1091

Hessisches Oberbergamt

ernannt:

zum **Oberbergat** Bergrat (BaL) Paul Farrenkopf, Bergamt Bad Hersfeld (1. 5. 1975).

Wiesbaden, 4. 6. 1975

Hessisches Oberbergamt
5 e — 40

St.Anz. 25/1975 S. 1091

I. Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Hessisches Landgestüt Dillenburg

ernannt:

zum **Gestütobewärter (BaL)** Gestütwärter (BaP) Helmut Schmidt (1. 5. 1975).

Dillenburg, 5. 6. 1975

Hessisches Landgestüt Dillenburg

St.Anz. 25/1975 S. 1091

868

HESSISCHER LANDTAG

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Präsidenten des Hessischen Landtags ausgestellte Dienstausweis Nr. 45 des Oberregierungsrates Karl Becker ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 4. 6. 1975 **Hessischer Landtag**
Kanzlei
V 7 d 14

St.Anz. 25/1975 S. 1091

869 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Altenstadt / Ortsteil Lindheim, Wetteraukreis

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Altenstadt / Ortsteil Lindheim, Wetteraukreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1975 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 379), für deren Trinkwassergewinnungsanlage ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkungen Lindheim, Heegheim und Glauberg erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich)
- Zone II (engere Schutzzone)
- Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan i. M. 1 : 10 000, Ka-

tasterpläne i. M. 1 : 500, 1 : 1000 und 1 : 2000, in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich = rote Umrandung)
 Zone II (engere Schutzzone = grüne Umrandung)
 Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf die Flurstücke Flur 11 Nrn. 27/4, 27/5 und 27/6 der Gemarkung Lindheim.

Die auf diesen Bereich entfallenden Teile werden im Osten und Westen jeweils durch eine Senkrechte zu der Nordseite des Flurstückes Nr. 27/6 begrenzt, die im Abstand von je 20 m von dem Mittelpunkt des Brunnens verlaufen.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Lindheim und Heegheim:

Gemarkung Lindheim

Flur 2, Flurstücke Nrn. 29/4—29/17, 30/5—30/15, 31/1—31/5 und 32/1—32/6, 49 teilweise (im Süden bis zu der verlängerten Nordgrenze des Grabens Flur 11 Nr. 216), 51 teilweise (östlicher Teil — im Westen bis zu der Westgrenze des Grabens Nr. 64), 65, 66, 63 teilweise (im Süden bis zu der Nordgrenze des Grabens Flur 11 Nr. 216) und 64 teilweise (im Süden bis zu der Südgrenze des Flurstückes Nr. 29/4);

Flur 11, Flurstücke Nrn. 18, 19, 20, 21/1—21/6, 22/1, 22/2, 23/1, 26/1—26/4, 26/6—26/14, 27/1—27/3, 27/7—27/11, 28—33, 34/1 bis 34/3, 35/1, 57/1—57/3, 27/4—27/6 (jeweils mit Ausnahme des Fassungsbereiches), 26/5, 175, 176, 177, 171 und 173 teilweise (jeweils im Süden bis zu der Südgrenze des Flurstückes Nr. 23/1), 183/1 teilweise (im Osten bis zu der Westgrenze des Grabens Nr. 219), 164/1 teilweise (im Nordosten bis zu der Westgrenze des Grabens Nr. 218), 163 teilweise (im Süden bis zu der Nordgrenze des Grabens Nr. 216), 211/1 (Nidder), 212/1 teilweise (im Norden bis zu der Nordgrenze der Flurstückes Nr. 57/3) und 217

Gemarkung Heegheim

Flur 5, Flurstücke Nrn. 17/1, 17/2 und 18/1
 Flurstücke Nrn. 10, 16, 86, 88/1, 101/1 (Nidder), 103 und 104 — jeweils teilweise (im Norden bis zu der verlängerten Nordgrenze des Flurstückes Nr. 18/1)

Flurstück Nr. 87 — teilweise (im Westen bis zu der verlängerten Westgrenze des Grabens Nr. 105)

Flurstück Nr. 87 teilweise (im Westen bis zu der verlängerten Westgrenze des Grabens Nr. 105)

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Lindheim, Heegheim und Glauberg:

Gemarkung Lindheim

Flur 2, Nördlicher Teil — (im Süden bis zu den Südgrenzen der Wege Nrn. 47 und 48)

Flur 11 die gesamte Flur

Flur 12, Flurstück Nr. 12/1 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade zwischen dem Polygonpunkt 258 und dem nordwestlichen Eckpunkt des Weges Nr. 18 begrenzt)

Gemarkung Heegheim

Flur 1, Im Westen von der Ostseite der Hauptstraße Nr. 245 und im Nordwesten von der Südostseite der Straße Nr. 227 begrenzt

Flur 2, Flurstücke Nrn. 1—5 und Weg Nr. 142

Flur 4, Östlicher Teil (im Westen bis zu der Ost- bzw. Nordseite der Straße Nr. 77)

Flur 5, die gesamte Flur mit Ausnahme der Straße Nr. 78

Gemarkung Glauberg

Flur 5, Flurstücke Nrn. 133—141, 202 und 203

Flur 6, Im Norden von den Nordseiten der Flurstücke Nrn.

116—134, der Nordseite des Flurstückes Nr. 234 (Landstraße), der Südseite des Weges Nr. 262/1 und von den Nordseiten der Flurstücke Nrn. 262/2, 231, 206 und 236 begrenzt

Flur 7, Südwestlicher Teil, im Norden von der Südseite des Weges Nr. 217/2 und im Osten von der Westseite des Weges Nr. 219/2 begrenzt

Flur 8, Westlicher Teil (im Osten bis zu der Westseite der Wege Nrn. 233 und 268)

§ 3 Verbote

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I).

Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere: "

- das Abwasserversenken und Versenken radioaktiver Stoffe,
- das Ablagern von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandshalden von Kalibergwerken, Halden der chemischen Industrie,
- das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben,
- das Verlegen von Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- die Abwassererregung und Abwasserlandbehandlung,
- das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLWF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, und keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör hat mindestens alle 2 Jahre zu erfolgen,
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLWF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,
- das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- das Errichten von Kläranlagen,
- das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- das Anlegen von Sickergruben,
- das Neuanlegen von Friedhöfen.

- o) das Anlegen von Gewässern (insbesondere von künstlichen Wasserflächen, Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),
- p) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- q) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- r) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- s) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind u. a. diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind,
- t) das Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Zulassung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) die Bebauung,
- b) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF,
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,
- c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- d) das Durchführen von Bohrungen,
- e) das Ablagern von Schutt und Abfallstoffen,
- f) das Anlegen von Dunghaufen sowie das Lagern von Kunstdünger,
- g) das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dgl.,
- h) das landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- i) das Anlegen von Gärfultermieten,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wassersansammlungen führt,
- k) das Zelten, Lagern, Benutzen von Wohnwagen, Wagenwägen sowie das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
- l) das Vergraben von Tierleichen,
- m) der Ausbau und das Neuanlegen von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
- n) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
- o) das Versickern von Abwasser,
- p) das Lagern von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Unkraut und Aufwuchs.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sollen jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers ausgestattet werden. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sollen so ausgeführt werden, daß das Grundwasser nicht nachteilig beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,

- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) das Verwenden von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Altenstadt und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
 - b) Beobachtungsstellen einrichten,
 - c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
 - d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
 - e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
 - f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone versehen,
 - g) an den im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
 - h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
 - i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.
- Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Wetteraukreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat — 6100 Darmstadt, Rheinstraße 62
2. dem Landrat des Wetteraukreises — untere Wasserbehörde — 636 Friedberg
3. dem Kreisauausschuß des Wetteraukreises — Bauaufsichtsbehörde — 636 Friedberg
4. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 6200 Wiesbaden, Leberberg 9
5. dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg, 636 Friedberg, Burg Nr. 13
6. dem Katasteramt Büdingen, 647 Büdingen
7. bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Altenstadt, 6472 Altenstadt
8. dem Kreisauausschuß des Wetteraukreises — Gesundheitsamt — 636 Friedberg
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, 62 Wiesbaden, Kranzplatz 5

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 2. 6. 1975

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e 04/01 (2387) — L
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 25/1975 S. 1091

870

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Weilburg / Stadtteil Kubach, Landkreis Limburg-Weilburg

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Weilburg, Landkreis Limburg-Weilburg, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 379), für deren Trinkwassergewinnungsanlage im Stadtteil Kubach ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkung Kubach erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich)
- Zone II (engere Schutzzone)
- Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan i. M. 1 : 10 000, Katasterpläne i. M. 1 : 2000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich = rote Umrandung)
- Zone II (engere Schutzzone = blaue Umrandung)
- Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 10 Nr. 14/2 der Gemarkung Kubach (südlicher Teil — im Norden durch eine Parallele zu der Nordostseite — Abstand 15 m — begrenzt).

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Kubach:

Flur 10, Flurstücke Nrn. 10, 14/1 und 14/2 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches Flurstück Nr. 8 (teilweise — im Westen durch eine Gerade von dem nordwestlichen Eckpunkt des Weges Nr. 9 zu dem Knickpunkt der Westseite des Flurstückes Nr. 8 und im Norden durch eine Gerade von dem Knickpunkt der Westseite des Flurstückes Nr. 8 zu dem südlichen Eckpunkt des südlich des Grabens Nr. 15 liegenden Teiles des Flurstückes Nr. 13 begrenzt)

Flurstücke Nrn. 13 (südlicher Teil), 11 (Kreisstraße 423 — südlicher Teil) und 15 (Pfaffenhäuser Bach — südlicher Teil) — (im Norden jeweils durch eine Gerade, die von dem Knickpunkt der Westseite des Flurstückes Nr. 8 auf den südlichen Eckpunkt des südlich des Grabens Nr. 15 liegenden Teiles des Flurstückes Nr. 13 verläuft, begrenzt)

Weg Nr. 16 (südlicher Teil — im Norden bis zu dem südlichen Eckpunkt des südlich des Grabens Nr. 15 liegenden Teiles des Flurstückes Nr. 13)

Flur 14, Flurstücke Nrn. 1 (westlicher Teil — im Osten durch eine Senkrechte, die von der Südseite, 70 m von dem südwestlichen Eckpunkt entfernt, nach Norden verläuft, begrenzt) und 6 (nordwestlicher Teil — im Osten durch eine Senkrechte, die von der Nordseite, 70 m von dem nordwestlichen Eckpunkt entfernt, 85 m nach Süden und anschließend rechtwinklig nach Westen verläuft, begrenzt)

Flur 16, Wege Nrn. 13 und 33

Flurstück Nr. 12, Weg Nr. 1, Straße Nr. 18 (K 423) und Graben Nr. 9 (Pfaffenhäuser Bach) — (jeweils nördliche Teile — im Südwesten durch eine Linie, die von der Nordwestseite

der Straße Nr. 18, 50 m von dem südlichsten Eckpunkt des Weges Nr. 33 entfernt, auf die Ostseite des Weges Nr. 1 — 40 m von dessen nördlichem Endpunkt entfernt — verläuft, begrenzt)

Flurstück Nr. 32 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Parallele zu der Südwestseite des Weges Nr. 33 (Abstand 50 m) — im Nordwesten durch die verlängerte Nordwestseite des Flurstückes Flur 10 Nr. 10 begrenzt)

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Kubach:

Flur 10 die gesamte Flur (mit Ausnahme der engeren Schutzzone und des Fassungsbereiches)

Flur 11 die gesamte Flur

Flur 12 die gesamte Flur

Flur 14, Flurstücke Nrn. 2—5, 11 und 12, Flurstücke Nrn. 1 und 6 (jeweils mit Ausnahme der engeren Schutzzone)

Flur 16, Flurstück Nr. 32 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von der Südostseite, 50 m von dem südlichsten Eckpunkt des Weges Nr. 33 entfernt, auf den Schnittpunkt der Flurgrenzen 5, 10 und 16 verläuft, begrenzt).

§ 3 Verbote

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I).

Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Abwasserversenken und Versenken radioaktiver Stoffe,
- b) das Ablagern von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandshalden von Kalibergwerken, Halden der chemischen Industrie,
- c) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben,
- d) das Verlegen von Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- e) die Abwasserregnung und Abwasserlandbehandlung,
- f) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- g) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, und keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör hat mindestens alle 2 Jahre zu erfolgen,
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich.

derlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,

- h) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- i) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- j) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- k) das Errichten von Kläranlagen,
- l) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- m) das Anlegen von Sickergruben,
- n) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- o) das Anlegen von Gewässern (insbesondere von künstlichen Wasserflächen, Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),
- p) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- q) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- r) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- s) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind u. a. diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind,
- t) das Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Zulassung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) die Bebauung,
- b) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLWF,
- 2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLWF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,
- c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- d) das Durchführen von Bohrungen,
- e) das Ablagern von Schutt und Abfallstoffen,
- f) das Anlegen von Dunghäufen sowie das Lagern von Kunstdünger,
- g) das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dgl.,
- h) das landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- i) das Anlegen von Gärfuttermieten,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wassersammlungen führt,
- k) das Zelten, Lagern, Benutzen von Wohnwagen, Wagenwägen sowie das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
- l) das Vergraben von Tierleichen,
- m) der Ausbau und das Neuanlegen von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
- n) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
- o) das Versickern von Abwasser,
- p) das Lagern von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Unkraut und Aufwuchs.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Be-

günstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sollen jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers ausgestattet werden. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sollen so ausgeführt werden, daß das Grundwasser nicht nachteilig beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) das Verwenden von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Weilburg und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der engeren Schutzzone versehen,
- g) an den im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Unfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat —, 6100 Darmstadt, Rheinstraße 62
2. dem Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg — untere Wasserbehörde — 6250 Limburg (Lahn)
3. dem Kreis Ausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg — Bauaufsichtsbehörde — 6250 Limburg (Lahn)
4. dem Kreis Ausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg — Kreisgesundheitsamt — 6250 Limburg (Lahn)
5. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 6200 Wiesbaden, Leberberg 9
6. dem Wasserwirtschaftsamt Dillenburg, 6340 Dillenburg
7. dem Katasteramt Weilburg, 6290 Weilburg
8. dem Magistrat der Stadt Weilburg, 6290 Weilburg
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, 6200 Wiesbaden, Kranzplatz 5

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 2. 6. 1975

Der Regierungspräsident
V 14 — 79 e 04/01 (9553) — K
gez. Dr. Wierscher
St.Anz. 25/1975 S. 1094

871 KASSEL

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage (Tiefbrunnen III) der Stadt Wolfhagen, Kreis Kassel

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Wolfhagen wird hiermit nach Maßgabe der vorgedruckten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—12*) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 3—4 Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone),
- Zone III (weitere Schutzzone)

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 5000), in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung nachstehend veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutz zonen

- (1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück, Gemarkung Wolfhagen, Flur 60, Flurstück 1/1 teilweise.
- (2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt das Grundstück Gemarkung Wolfhagen, Flur 60, Flurstück 1/1 teilweise.
- (3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkung Wolfhagen, Bühle und Freienhagen.

§ 3 Verbote

- (1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.
- (2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone (Zone III) gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote für die engere Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

*) hier nicht abgedruckt.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

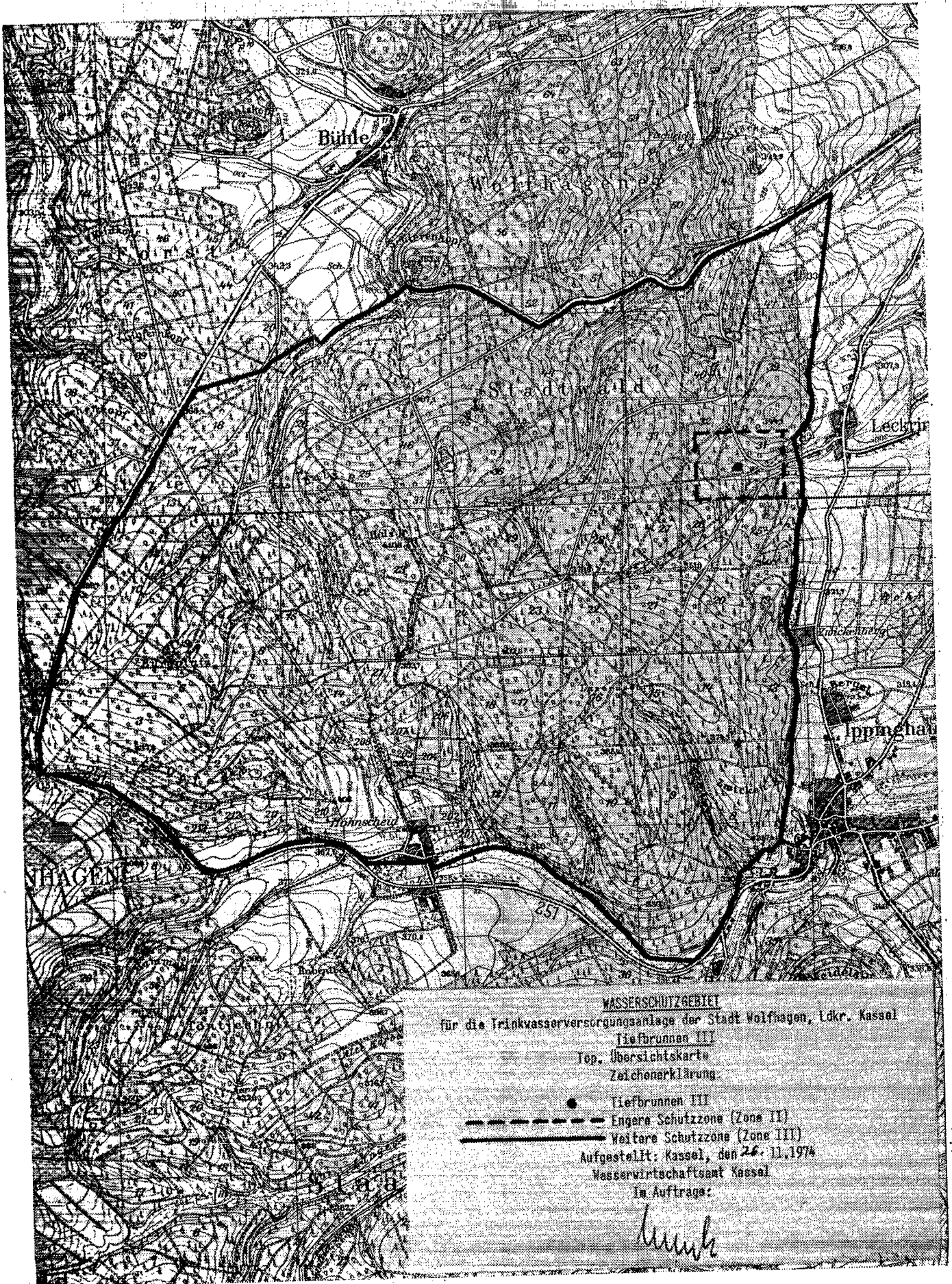
1. die Anlage von Abwasserregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen.
2. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
3. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
4. das Abfüllen von Öl- und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;
5. b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig — mindestens optisch — anzeigt;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte, bruchfeste und korrosionsbeständige Gruben;
8. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
9. die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
10. die Anlage neuer Friedhöfe;
11. die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
12. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
13. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
14. die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird;
15. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die aus einem in der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel v. 31. 5. 1974 (BGBl. I S. 1204) aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten.

(4) Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;



WASSERSCHUTZGEBIET

für die Trinkwasserversorgungsanlage der Stadt Wolfhagen, Ldkr. Kassel

Tiefbrunnen III

Top. Übersichtskarte

Zeichenerklärung

● Tiefbrunnen III

--- Engere Schutzzone (Zone II)

— Weitere Schutzzone (Zone III)

Aufgestellt: Kassel, den 26. 11. 1974

Wasservirtschaftsamt Kassel

In Auftrage:

Wink

2. die Errichtung von Neubauten;
3. die Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist;
4. der Bergbau, wenn er zur Zerreiung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen fhrt;
5. das Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
6. das Vergraben von Tierleichen;
7. die Anlage von Grfuttermieten;
8. das Anlegen und Benutzen von Parkpltzen;
9. das Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;
10. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefhrenden Flssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung ber das Lagern wassergefhrender Flssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
11. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
12. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, da die Abwasserleitungen aus wasserdichten, bruchfesten und korrosionsbestndigen Rohrleitungen bestehen;
13. die animalische Dngung, sofern die Dngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
14. die unsachgeme Verwendung von Jauche, Kunstdnger, Unkraut- und Schdlingsbekmpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;
15. das Lagern von Kunstdnger, Unkraut- und Schdlingsbekmpfungsmitteln und aufwuchshemmender Stoffe;
16. die Neuanlage von befestigten, fr Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straen, wenn nicht sichergestellt worden ist, da das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengrben und Kanle aus der engeren Schutzzone abgefhrt wird;
17. die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straenbauarbeiten.

(5) Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeintrchtigungen gewhrleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
4. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs, insbesondere Beweidung; eine Heuwerbung ist zulssig, jedoch drfen Zugtiere hierbei die Flche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
5. jegliche Anwendung von natrlichem Dnger und stickstoffhaltigen Dngemitteln;
6. Die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekmpfung von Schdligen und Aufwuchs;
7. das Lagern, Ablagern und Abfllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefhrden.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentmer und Nutzungsberechtigten von Grundstcken

Die Eigentmer und Nutzungsberechtigten von Grundstcken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, da Beauftragte der Stadt Wolfhagen und der zustndigen staatlichen Behrden

1. den Fassungsbereich einzunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhngenden Grasdecke versehen und stets sorgfltig pflegen;
2. die Flurstcke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;

5. Mulden und Erdaufschlsse mit einwandfreiem Material auffllen;
6. schdliche Ablagerungen beseitigen;
7. Anlagen, Straen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschdlichen Ableitung des anfallenden Oberflchenwassers aus dem Fassungsereich und der engeren Schutzzone versehen;
8. an den im Fassungsereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von lunfllen oder zur Minderung der Folgen solcher Unflle treffen;
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschlieen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausfhrungsbestimmungen bleiben unberhrt.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung knnen gem § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbue bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

ber Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehrde. Soweit andere gesetzliche Zustndigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehrde die Durchsetzung der Verordnung zu berwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit smtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungsprsidenten — Wasserbuchbehrde — in Kassel, Steinweg 6;
2. beim Landrat des Landkreises Kassel — untere Wasserbehrde — in Kassel;
3. beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel;
4. beim Hess. Landesamt fr Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
5. beim Kreisausschu des Landkreises Kassel — Kreisbauamt — in Kassel;
6. bei der Stadtverwaltung der Stadt Wolfhagen in Wolfhagen;
7. bei der Hess. Landesanstalt fr Umwelt in Wiesbaden, Kranzplatz 4—5;
8. beim Kreisausschu des Landkreises Kassel — Kreisgesundheitsamt — in Kassel;
9. beim Katasteramt in Kassel.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verffentlichung im Staatsanzeiger fr das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 23. 4. 1975

Der Regierungsprsident
III/5 — 79 b 06/15 (Tr. 348)
In Vertretung:
gez. Dr. Krug

StAnz. 25/1975 S. 1096

872

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Schenkklengsfeld, Kreis Hersfeld-Rotenburg

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Schenkklengsfeld wird hiermit nach Magabe der vorgelegten und geprften Unterlagen (Anlagen A—K)* fr deren Trinkwassergewinnungsanlage gem § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsereich),
- Zone II (engere Schutzzone),
- Zone III (weitere Schutzzone).

*) hier nicht abgedruckt.

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1500), in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich)	= rote Umrandung,
Zone II (engere Schutzzone)	= blaue Umrandung,
Zone III (weitere Schutzzone)	= gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung nachstehend veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück, Gemarkung Schenkklengsfeld, Flur 3, Flurstück 33 teilweise.

(2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke Gemarkung Schenkklengsfeld, Flur 2, Flurstücke 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 105 teilw., 111 teilw., 137/108 teilw.,

Flur 3, Flurstücke 14, 15, 16, 17, 18, 117/19, 121/22, 23, 24, 122/25, 125/26, 126/27, 32 teilw., 33 teilw., 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45/1, 45/2, 46, 47, 48, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 116/90, 98, 144/91, 145/92, 99/2 teilw., 110/94 teilw., 111/107 teilw.

(3) Die weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkung Schenkklengsfeld, Konrode und Schenksohlz.

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone (Zone III) gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote für die engere Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen.
2. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
3. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
4. das Abfüllen von Öl- und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;
5. b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.

Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig — mindestens optisch — anzeigt;

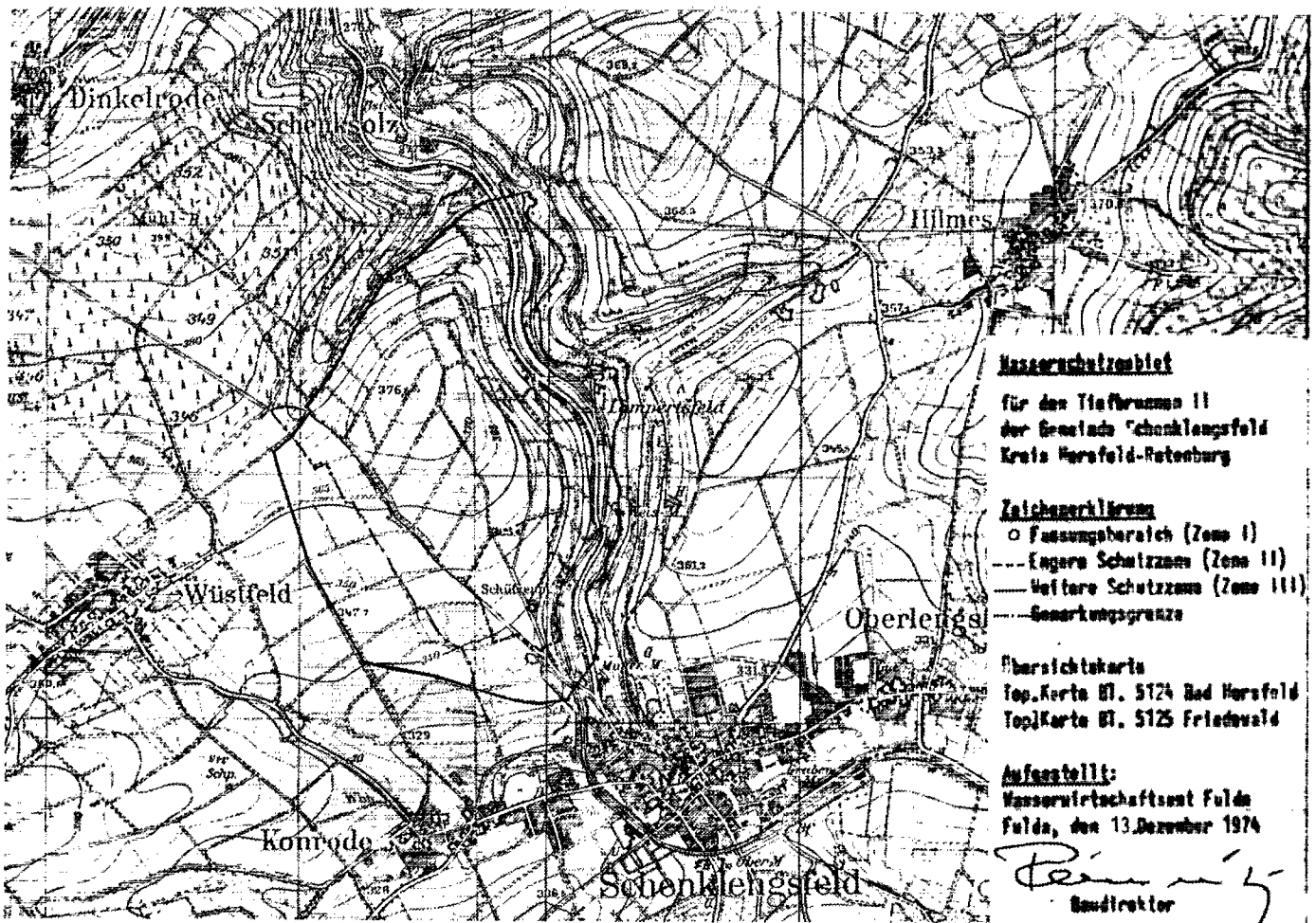
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte, bruchfeste und korrosionsbeständige Gruben;
8. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
9. die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
10. die Anlage neuer Friedhöfe;
11. die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
12. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
13. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
14. die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird;
15. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die aus einem in der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel v. 31. 5. 1974 (BGBl. I S. 1204) aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten.

(4) Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
2. die Errichtung von Neubauten;
3. die Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist;
4. der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt;
5. das Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
6. das Vergraben von Tierleichen;
7. die Anlage von Gärfuttermieten;
8. das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
9. das Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;
10. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
11. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
12. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus wasserdichten, bruchfesten und korrosionsbeständigen Rohrleitungen bestehen;
13. die animalische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
14. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;
15. das Lagern von Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und aufwuchshemmender Stoffe;
16. die Neuanlage von befestigten, für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengraben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
17. die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straßenbauarbeiten.

**Wasserschutzgebiet**

für den Tiefbrunnen II
der Gemeinde Schenkklengsfeld
Kreis Hersfeld-Rotenburg

Zeichenerklärung

- Fassungsberetich (Zone I)
- Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)
- Sonntarkungsgrunze

Übersichtskarte

Top.Karte Bl. 5124 Bad Hersfeld
Top.Karte Bl. 5125 Friedwald

Aufgestellt:

Wasserrirtschaftsamt Fulda
Fulda, den 13. Dezember 1974

Reinhold
Baudirektor

(5) Fassungsberetich (Zone I)

Der Fassungsberetich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboden sind insbesondere:

1. das Betreten des Fassungsberetichs durch Unbefugte;
2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
4. jegliche Nutzung des Fassungsberetichs, insbesondere Beweidung; eine Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
5. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
6. Die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
7. das Lagern, Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Schenkklengsfeld und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsberetich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;

2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsberetich und der engeren Schutzzone versehen;
8. an den im Fassungsberetich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;
2. beim Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg — untere Wasserbehörde — in Bad Hersfeld;
3. beim Wasserwirtschaftsamt in Fulda;
4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
5. beim Kreisaußschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg — Kreisbauamt — in Bad Hersfeld;
6. bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schenkklengsfeld in Schenkklengsfeld;
7. bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Kranzplatz 4—5;
8. beim Kreisaußschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg — Kreisgesundheitsamt — in Bad Hersfeld;
9. beim Katasteramt in Bad Hersfeld.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 2. 5. 1975

Der Regierungspräsident
III/5 — 79 b 06/15 (Nr. 342)
In Vertretung:
gez. Dr. Krug

StAnz. 25/1975 S. 1098

873

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Wohratal / Ortsteil Halsdorf, Kr. Marburg-Biedenkopf

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Wohratal wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen A—I*) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 4 Zonen unterteilt, und zwar in

Zone I	(Fassungsbereich)
Zone II	(engere Schutzzone)
Zone III A	(weitere Schutzzone, innerer Bereich),
Zone III B	(weitere Schutzzone, äußerer Bereich).

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1500), in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I	(Fassungsbereich)	= rote Umrandung,
Zone II	(engere Schutzzone)	= blaue Umrandung,
Zone III A	(weitere Schutzzone, innerer Bereich)	= gelbe Umrandung,
Zone III B	(weitere Schutzzone, äußerer Bereich)	= gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung nachstehend veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

- (1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück Gemarkung Josbach, Flur 1, Flurstück 13/3.
- (2) Die engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke Gemarkung Josbach, Flur 1, Flurstücke 13/2 teilw., 14/2 teilw., 13/6 13/5, 13/4, 11/2, 25 teilw., 27 teilw., 28 teilw., 29, 15 teilw., 24 teilw.; Flur 2, Flurstücke 32 teilw., 41 teilw., 33, 39, 5/1, 40, 38 teilw., 4 teilw., 45 teilw., 3 teilw.
- (3) Die weitere Schutzzone (Zone III A und B) umfaßt Teile der Gemarkungen Josbach, Halsdorf, Heimbach und Wolferode.

* hier nicht abgedruckt.

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Alle Verbote für die weitere Schutzzone (Zone III A und B) gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsgebiet (Zone I). Die Verbote für die engere Schutzzone gelten auch für den Fassungsgebiet.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III A und III B)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

Zone III A

1. die Anlage von Abwassererregungs- und Verrieselungsanlagen, von Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. die Errichtung von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hauskläranlagen);
3. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
4. das Abfüllen von Öl und Treibstoff ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;
5. b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; sie müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig — mindestens optisch — anzeigt;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation oder von Wohnbauten ohne wasserdichte, bruchfeste und korrosionsbeständige Gruben;
8. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
9. die Errichtung und der Betrieb von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
10. die Anlage neuer Friedhöfe.

Zone III B

1. die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktiver Stoffe;
2. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
3. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
4. die Errichtung und der Betrieb abwassergefährlicher Betriebe, wenn nicht sichergestellt ist, daß deren Abwasser vollständig aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird;
5. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die aus einem in der Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel vom 31. 5. 1974 (BGBl. I S. 1204) aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten.



Wasserschutzgebiet für
die Trinkwasserversorg-
ungsanlage der Gem.
Wohratal, Ortsteil
Halsdorf, Kreis
Marburg, Biedenkopf
Meßtischblatt 5019/5020

Aufgestellt

Marburg/L., den 29. 10. 1974

Wasserwirtschaftsamt Marburg/L.

[Handwritten signature]

(4) Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht ver-

mindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser-
oberfläche;

2. die Errichtung von Neubauten;

3. die Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist;

4. der Bergbau, wenn er zur Zerreiung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen fhrt;
5. das Lagern und Ablagern von Schutt und Abfallstoffen;
6. das Vergraben von Tierleichen;
7. die Anlage von Grfuttermieten;
8. das Anlegen und Benutzen von Parkpltzen;
9. das Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, das Lagern und Baden;
10. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefhrenden Flssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung ber das Lagern wassergefhrender Flssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
11. das Waschen von Kraftfahrzeuen;
12. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, da die Abwasserleitungen aus wasserdichten, bruchfesten und korrosionsbestndigen Rohrleitungen bestehen;
13. die animalische Dngung, sofern die Dngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
14. die unsachgeme Verwendung von Jauche, Kunstdnger, Unkraut- und Schdlingsbekmpfungsmitteln sowie aufwuchshemmender Stoffe;
15. das Lagern von Kunstdnger, Unkraut- und Schdlingsbekmpfungsmitteln und aufwuchshemmender Stoffe;
16. die Neuanlage von befestigten, fr Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straen, wenn nicht sichergestellt worden ist, da das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengrben und Kanle aus der engeren Schutzzone abgefhrt wird;
17. die Verwendung phenolhaltiger Bindemittel bei Wege- und Straenbauarbeiten.

(5) Fassungsereich (Zone I)

Der Fassungsereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeintrchtigungen gewhrleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. das Betreten des Fassungsereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Verletzung der Mutterbodenschicht und der Deckschichten;
3. die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und Wasserversorgung dienen;
4. jegliche Nutzung des Fassungsereichs, insbesondere Beweidung; eine Heuwerbung ist zulssig, jedoch drfen Zugtiere hierbei die Flche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
5. jegliche Anwendung von natrlichem Dnger und stickstoffhaltigen Dngemitteln;
6. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekmpfung von Schdligen und Aufwuchs;
7. das Lagern, Ablagern und Abfllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefhrden.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentmer und Nutzungsberechtigten von Grundstcken

Die Eigentmer und Nutzungsberechtigten von Grundstcken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, da Beauftragte der Gemeinde Wohratal und der zustndigen staatlichen Behrden

1. die Flurstcke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. Beobachtungsstellen einrichten;
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
4. Mulden und Erdaufschlsse mit einwandfreiem Material auffllen;
5. schdliche Ablagerungen beseitigen;
6. Anlagen, Straen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschdlichen Ableitung des anfallenden Oberflchenwassers aus dem Fassungsereich und der engeren Schutzzone versehen;

7. an den im Fassungsereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von lunfllen oder zur Minderung der Folgen solcher Unflle treffen;
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschlieen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausfhrungsbestimmungen bleiben unberhrt.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung knnen gem § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbue bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

ber Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehrde. Soweit andere gesetzliche Zustndigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehrde die Durchsetzung der Verordnung zu berwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit smtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungsprsidenten — Wasserbuchbehrde — in Kassel, Steinweg 6;
2. beim Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf — untere Wasserbehrde — in Marburg (Lahn);
3. beim Wasserwirtschaftsamt in Marburg (Lahn);
4. beim Hess. Landesamt fr Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
5. beim Kreisausschu des Landkreises Marburg-Biedenkopf — Kreisbauamt — in Marburg (Lahn);
6. bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wohratal in Wohratal;
7. bei der Hess. Landesanstalt fr Umwelt in Wiesbaden, Kranzplatz 4—5;
8. beim Katasteramt in Marburg (Lahn).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verffentlichung im Staatsanzeiger fr das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 2. 5. 1975

Der Regierungsprsident
III/5 — 79 b 06/15 (Nr. 369)
In Vertretung:
gez. Dr. K r u g

StAnz. 25/1975 S. 1101

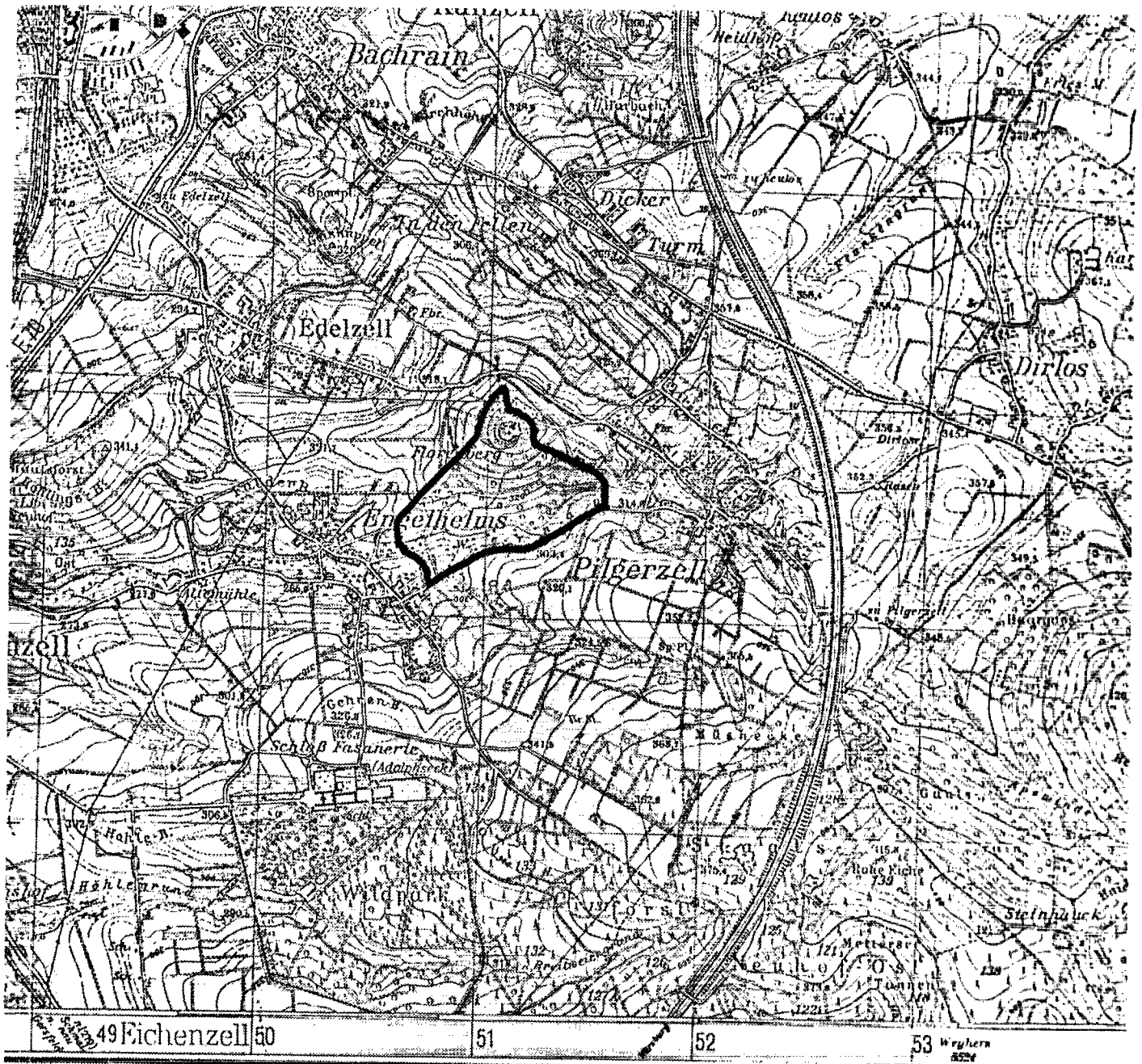
874

Erklrung von Grundstcken am „Florenberg“ zum Erholungswald

Auf Antrag des Gemeindevorstandes der Gemeinde Knzell, Kreis Fulda, werden nach Anhrung aller Beteiligten die nachgenannten Grundstcke:

A. Waldflchen

Flur	Flurstck	Gre ha	Nutzungsart	Name und Anschrift des Eigentmers
Gemarkung Engelhelms				
2	33/2	21,6315	H	Pfarrkirchenfond Florenberg, Engelhelms
2	4	0,9567	LNH	Pfarrei Florenberg Engelhelms, Nr. 8
2	5	0,6102	NH	wie vor
2	8 tlw.	0,0558	LNH	wie vor
Gemarkung Pilgerzell				
3	68/6	2,5224	LH	Ernst Schneider, Rex
3	68/5 tlw.	3,3099	LH	Paula Vogel, Pilgerzell, Auf der Hute 31
Summe der Waldflche:		29,0865		



B. Nichtwaldfläche

Flur	Flurstück	Größe ha	Nutzungsart	Name und Anschrift des Eigentümers
Gemarkung Engelhelms				
2	43	0,0640	Weg	Gemeinde Künzell
2	34	1,1669	A	Pfarrkirchenfond Florenberg, Engelhelms
2	42	0,0084	Weg	wie vor
3	13	0,1546	Gr	Maria Hagemann geb. Frohnapfel, Engelhelms, Pilgerzeller Str. 3
3	14	0,2308	Gr	Melonie Wilhelm, Engelhelms, Brunnenstraße 4
3	15	0,4360	Gr	Karl Müller II, Engelhelms, Oberdorfstraße 6

Flur	Flurstück	Größe ha	Nutzungsart	Name und Anschrift des Eigentümers
3	16	0,0660	Gr	Konrad Hagemann, Engelhelms, Oberdorfstraße 1
3	17	0,4288	Gr	wie vor
3	18	0,4776	Gr	Paul-Wilhelm Karges, Edelzell
3	19	0,0959	Gr	wie vor
3	20	0,2496	Gr	Eugen Klüber, Engelhelms, Pilgerzeller Str. 3
3	21	1,1884	Gr	wie vor
3	22	0,6035	Gr	Franz Hack, Engelhelms, Bronzeller Str. 5
3	23	0,7560	Gr	Norbert Jestädt, Engelhelms, Pilgerzeller Str. 2

Flur	Flurstück	Größe ha	Nutzungsart	Name und Anschrift des Eigentümers
3	24	0,1384	Gr	wie vor
3	25	0,5999	Gr	Karl Lätsch, Pilgerzell
3	115	0,0312	Graben	Gemeinde Künzell
3	99	0,0430	Weg	Gemeinde Künzell
3	114	0,1428	Graben	Gemeinde Künzell
3	98	0,0496	Weg	Gemeinde Künzell
Gemarkung Pilgerzell				
3	73 tlw. ca. 1,4400		Gr	Anton Hügel, Pilgerzell, Im Dorf 38
3	74	0,3381	Gr	Philipp Diegelmann, Pilgerzell, Im Dorf 19
3	75	0,4745	Gr	Josef-Damian Kraus, Pilgerzell, Im Dorf 36
3	76	0,7423	Gr	Otto Schenkel, Pilgerzell, Im Dorf 42
3	77	0,1890	Gr	Leonhard Leinweber, Pilgerzell, Im Dorf 15
3	96 tlw. ca. 0,1500		Graben	Gemeinde Künzell
3	97	0,0096	Graben	Gemeinde Künzell
3	86	0,2170	Weg	Gemeinde Künzell

Summe der Nichtwaldfläche: 10,4919

insgesamt: 39,5784 ha.

gemäß § 20 des Hess. Forstgesetzes in der Fassung vom 13. 5. 1970 (GVBl. I S. 344), geändert durch das Gesetz vom 15. 7. 1970 (GVBl. I S. 399), in Verbindung mit der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hess. Forstgesetzes über Maßnahmen zur Sicherstellung der Landespflege vom 14. 12. 1970 (GVBl. I S. 757) zum Erholungswaldgebiet mit folgenden Auflagen erklärt:

- Träger des Erholungswaldgebietes ist die Gemeinde Künzell. Sie kann zweckdienliche Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Grünflächen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, sowie zur pfleglichen, den Waldbestand erhaltenden Nutzung — unter Ausschluss von Kahlf lächen — im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Forstbehörde anordnen. Der Bewuchs des Bachlaufes im südlichen Teil des Erholungswaldes ist zu erhalten. Nachteile, die den Grundeigentümern aus solchen Anordnungen entstehen, sind von dem Erholungswaldträger gem. § 22 (1) und (3) des Hess. Forstgesetzes abzugelten.
- Der Gemeinde Künzell obliegt die Verkehrssicherungspflicht.
- Der Erholungswald darf nicht mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern befahren werden. Ausgenommen davon ist der Fahrweg von Engelhelms in Richtung Florenberg im nördlichen Teil des Erholungswaldgebietes (Gemarkung Engelhelms, Flur 2, Flurstück Nr. 43).
- Die Anlage von Erholungseinrichtungen und ihre Duldung ist durch Gestattungsverträge zwischen den Grundeigentümern und der Gemeinde Künzell zu regeln.
- Es sind weiterhin alle Maßnahmen zu unterlassen, die geeignet sind, den Zweck des Erholungswaldes zu beeinträchtigen.

Die Lage der zum Erholungswaldgebiet erklärten vorbezeichneten Grundstücke ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.

Kassel, 24. 4. 1975

Der Regierungspräsident
IV/7 — F 11-20 — 71

StAnz. 25/1975 S. 1103

Buchbesprechungen

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG). Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Kommentar von Dr. jur. Heinrich Krebs, Bundesrichter a. D., Kassel. Loseblatts Ausgabe, DIN A 5. Grundwerk einschl. Ordner 43.— DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See, Kempfenhausen am Starnberger See.

Das Arbeitssicherheitsgesetz ist am 1. Dezember 1974 in Kraft getreten. Sein Geltungsbereich umfaßt außer der gewerblichen Wirtschaft und dem Handel auch die Landwirtschaft. Das Gesetz verpflichtet die Arbeitgeber, zu ihrer Unterstützung Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere technische Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Dadurch soll die innerbetriebliche Arbeitsschutzorganisation verbessert werden. Zur Durchführung des Arbeitssicherheitsgesetzes — ASiG — erlassen die Unfallversicherungsträger Unfallverhütungsvorschriften, in der Regel getrennt für Betriebsärzte und technische Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Da beim Inkrafttreten des Gesetzes und auch für längere Zeit nachher nicht genügend Kräfte zur Verfügung stehen, die als Betriebsarzt oder als Fachkraft für Arbeitssicherheit geeignet sind, sind vor allem für die Übergangszeit Ausnahmen von der grundsätzlichen Pflicht der Arbeitgeber vorgesehen, solche Fachkräfte zu bestellen. Sie können auch Personen als Betriebsärzte bzw. als Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellen, die noch nicht über die nötige Fachkunde als Betriebsärzte oder als Fachkräfte für Arbeitssicherheit verfügen, sich aber verpflichten, diese in absehbarer Zeit zu erwerben. Eine vollständige Durchführung des Gesetzes ist daher erst in einiger Zeit zu erwarten.

Der Kommentar will das Gesetz sowie die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen und Vorschriften erläutern und damit jetzt und auch in Zukunft den Betrieben sowie den mit seiner Durchführung betrauten Stellen, eine Hilfe bei der Anwendung geben. Er wird laufend entsprechend dem jeweiligen Stand ergänzt.

Der Kommentar ist in vier Teile gegliedert: Arbeitssicherheitsgesetz, Bundesrecht, Landesrecht und Stichwortverzeichnis. Das vorliegende Grundwerk enthält neben einer Anleitung des Gesetzestext und einen Kommentar hierzu. Ferner sind Teile der Reichsversicherungsordnung und der Gewerbeordnung sowie die beiden Muster-Unfallverhütungsvorschriften „Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (VBG 122)“ und „Betriebsärzte (VBG 123)“ enthalten.

Der Kommentar kann sowohl den unter das Gesetz fallenden Betrieben, den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen sowie den Aufsichtsbehörden als wichtige Arbeitshilfe empfohlen werden.

-br-

Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Kommentar von Dr. F. Luber, Landessozialgerichtsrat a. D., 55. Ergänzungslieferung, 42,82 DM. Preis des Gesamtwerkes 68,50 DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See, Kempfenhausen am Starnberger See.

Die nunmehr vorliegende 55. Ergänzungslieferung berücksichtigt bei der Einführung zum BSHG das 3. Änderungsgesetz zum BSHG vom

25. 3. 1974. Im übrigen werden die landesrechtlichen Vorschriften zur Ausführung des Sozialhilferechts (Anhang A II) von Bremen, Hamburg und Hessen auf den neuesten Stand gebracht. Da hierdurch Band IV des Werkes nicht mehr ausreicht, alle Vorschriften, die dort hinein sollen, zu fassen, wäre es sinnvoll bei der nächsten Ergänzungslieferung eine Verschiebung von Vorschriften nach Band V vorzunehmen.

Das Werk befindet sich jetzt auf dem Stand vom 1. 9. 1974.

Landrat Dr. Jost

Handkommentar zur VOB. Von Rechtsanwalt Heiermann, Vors. Richter Dr. Riedl und Dr. Schwab. 1975, rd. 800 S. (Dünndruckpapier), Hartplastikeinband, 83,— DM. Bauverlag GmbH, Wiesbaden und Berlin.

Mit diesem Werk kommt der erste auf der Basis der neuen VOB 1973 völlig neu erarbeitete Kommentar auf den Büchermarkt. Er enthält in seinem ersten Teil den Text der beiden VOB-Teile A und B. Der Hauptteil bringt den kommentierten Text. Den Abschluß bildet eine Darstellung der verschiedenen Untereinanzsatzformen sowie ein ausführliches Sachverzeichnis.

Der Kommentar läßt durchweg die glückliche Zusammensetzung des Autorenteam erkennen, das aus einem Rechtsanwalt, einem Richter und einem Geschäftsführer besteht — drei mit der Rechtsprechung und den praktischen Problemen des Bauvertragsrechts seit langem vertrauten Fachleuten. In konzentrierter, juristisch exakter und auch dem Nichtjuristen verständlicher Darstellungsweise werden alle Paragraphen der VOB/A und VOB/B und alle wichtigen Gesichtspunkte der Vergängungsordnung für Bauleistungen (Bauausschreibung, Bauvertragsrecht, Bauabwicklung und Bauabrechnung) behandelt. Die Rechtsprechung bis zum 31. Oktober 1974 ist eingearbeitet.

Eine besondere Anerkennung gebührt den Verfassern für den Versuch, eine Ordnung in das Durcheinander der Begriffsbestimmungen über die Einsatzformen des Unternehmers zu bringen. Es geht hier um die Begriffe: Alleinunternehmer, Hauptunternehmer, Nebenunternehmer, Nachunternehmer, Bietergemeinschaft, Arbeitsgemeinschaft, Generalunternehmer, Totalunternehmer, Generalübernehmer, Baubetreuer und Bauräger.

Der Handkommentar kann ohne Einschränkung empfohlen werden. Regierungsdirektor Schaezel

Vergütungs- und Lohn Tabellen für den öffentlichen Dienst nach dem Stande vom 1. Januar 1975 mit den Tätigkeitsmerkmalen der Angestellten (Anlage 1 a und 1 b zum BAT) nach dem Stande vom 1. Januar 1975. 99 S., DIN A 4, 24,50 DM. Hermann-Luchterhand-Verlag, 545 Neuwied, Postfach 1780.

Die im Hermann-Luchterhand-Verlag erschienenen Vergütungs- und Lohn Tabellen für den öffentlichen Dienst enthalten alle für die Berechnung der Angestelltenvergütungen maßgebenden Tabellen nach dem Stande vom 1. Januar 1975; sie schließen die Bereiche des Bun-

des, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände ein. Wiedergegeben sind auch die für die Berechnung der Angestelltenvergütungen maßgebenden Grundvorschriften der §§ 26 bis 35 BAT, und zwar ebenfalls unter Berücksichtigung der für die Gemeinden und Gemeindeverbände maßgebenden Fassung der §§ 28 bis 29 BAT. Außer den Tarifverträgen über die verschiedenen Zulagen für Angestellte sind auch die am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Eingruppierungsvorschriften in der Fassung des Siebenunddreißigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT und die komplette Vergütungsordnung (Anlagen 1 a und 1 b zum BAT) in der seit dem 1. Januar 1975 maßgebenden Fassung abgedruckt.

Demgegenüber ist der Teil, der sich mit der Berechnung der Arbeiterlöhne befaßt, etwas zu kurz gekommen. Zwar sind auch hier die grundlegenden Vorschriften über die Lohnberechnung aus dem MTB II, dem MTL II und dem BMT-G II und weitere Tarifverträge (z. B. über Zulagen, Zuschläge und Zuwendungen) abgedruckt, es fehlen aber neben den Monatstabellenlöhnen und den Tabellen über die Gesamtpauschallöhne der Pkw-Fahrer die nicht unwichtigen sogenannten „Stundenlohtabellen“ und die Tabellen für Sondergruppen von Arbeitern nach Maßgabe des Tarifvertrages zur Ergänzung des TV über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966.

Trotz dieser Einschränkung verdient diese Ausgabe des Luchterhand-Verlages Anerkennung. Die schmale Broschüre läßt sich in der Aktentasche leicht unterbringen; wer solcherlei Handwerkszeug mit sich führen muß, sei deshalb auf die Luchterhand-Tabellen besonders hingewiesen.

Oberregierungsrat R a m d o r f

Die Dienstverhältnisse der Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben — BAT — Kommentar. Bearbeitet von Walter B ö h m, Ministerialrat a. D., und Hans S p i e r t z, Direktor, Stand Februar 1975. Loseblattausgabe in 3 PVC-Ordern, Gesamtwerk 2088 S., 70,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Hamburg.

Mit der 38. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage wird der bekannte und bewährte Kommentar auf den Stand Februar 1975 gebracht. Sie enthält im wesentlichen die Neufassungen und Neukommentierungen von tarifrechtlichen Vorschriften, die durch Änderungstarifverträge zum Bundes-Angestellten-Tarifvertrag erforderlich geworden sind.

Ohne ein praxisnahes Erläuterungswerk zum BAT ist es heute nahezu unmöglich, sich im gesamten Tarifrecht mit seinen Mantel-tarifverträgen, Sonderregelungen und Zusatztarifverträgen auszu-kennen. Zu einem äußerst vernünftigen Preis bietet hier der be-währte Kommentar von Böhm-Spiertz eine zuverlässige, aktuelle In-formationenquelle für die Anwendung des recht schwierigen Tarif-rechts. Es ist für die Sachbearbeiter auf diesem Rechtsgebiet eine große Stütze.

Oberamtsrat W ö r n e r

Straßenverkehrsrecht. Straßenverkehrs-Ordnung mit farbiger Wie-dergabe der Verkehrszeichen und mit Allgemeiner Verwaltungsver-schrift, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit Dienstausweis-ung, Straßenverkehrsgesetz, Fahrerlaubnisgesetz, Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugen im Personenverkehr, Personen-beförderungsgesetz, Güterkraftverkehrsgesetz, Internationale Ver-kehrsvorschriften, Verkehrsvertrag mit der DDR, Bundesfernstra-ßengesetz, Kraftfahrzeugsteuergesetz, Ordnungswidrigkeitengesetz mit Verwarnungsgeldkatalog und Bußgeldkatalogen und anderen Bestimmungen. Loseblatt-Textsammlung mit Verweisungen, Sach-verzeichnis und Mustern, 12.—15. Aufl., 1300 S., 17,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die Vorzüge dieser bekannten Verkehrsrechtssammlung zu beschrei-ben, erscheint überflüssig angesichts der Tatsache, daß sie bei vielen Behörden dienstlich zur Verfügung gestellt wird. Wer mit Verkehrs-fragen zu tun hat, schätzt seit langem die sorgfältig bearbeiteten Texte mit dem umfangreichen Fußnotenapparat in dem roten Pla-stikordner als Quelle zuverlässiger Informationen über verkehrs-rechtliche Vorschriften. Auswahl und Reihenfolge der Texte sind beispielhaft.

Für den amtlichen Gebrauch einer Gesetzessammlung sind höchste Aktualität und damit der letzte Stand der Gesetzgebung unabding-bare Voraussetzung. Die Folge einer besonders auf dem Gebiet des Verkehrsrechts lawinenartig anschwellenden Flut von neuen Vorschriften und Gesetzesänderungen ist eine immer dichtere Folge von Neuauflagen und Ergänzungslieferungen. So erschien bereits im Herbst vergangenen Jahres mit einem Umfang von 284 Seiten die 1. Ergänzungslieferung zur der im Frühjahr 1974 herausgekome-nen 15. Auflage (gleichzeitig die 9. Ergänzungslieferung zur 12. Auflage aus dem Jahre 1971).

Anlaß der Ergänzungslieferung war die im August 1974 verkündete Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und das Ein-führungsgesetz zum Straßengesetzbuch vom 2. März 1974 mit seinen zahlreichen Änderungen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist in der ab 1. Januar 1975 gel-tenden Fassung abgedruckt. Die Ergänzungslieferung kostet 10,80 DM, Polizeibezirkskommissar L a n g e n d o r f

Lehrbuch für Abwassertechnik und Gewässerschutz. Von em. o. Prof. Dr.-Ing. Franz P ö p e l. Loseblattsammlung. Plastikordner, DIN A 5, 636 S., 256 Abb., 118 Tabellen, 99,— DM. Deutscher Fachschriftenver-lag, Braun & Co. KG, Wiesbaden.

Die Abwassertechnik hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten bedingt durch die ständig gesteigerten Anforderungen an die Rei-nigungsleistung der Klärwerke in geradezu stürmischer Weise weiter-entwickelt. Früher standen, ausgehend von der rein wasserbaulichen Aufgabenstellung, Abwasser abzuleiten und zu „klären“ also von seinen groben, sichtbaren Verunreinigungen zu befreien, die hydrau-lischen und bautechnischen Gesichtspunkte im Vordergrund. Diese rein bautechnische Betrachtungsweise muß heute durch eine ganze Palette anderer, insbesondere naturwissenschaftlicher Wissensgebiete ergänzt werden. Nur durch diese Entwicklung war es möglich, den immer höheren Ansprüchen an die Reinheit des abzuleitenden Was-sers gerecht zu werden.

Es gibt nur wenige Lehrbücher über Abwassertechnik und Gewäs-serschutz, die dieser Entwicklung auch in ihrer Konzeption gerecht werden. Zu diesen wird zweifellos das in einigen Abschnitten vor-liegende Lehrbuch von Prof. Pöpel gehören. Der erste Teil ist diesen naturwissenschaftlichen und insbesondere den umfangreichen ver-fahrenstechnischen Grundlagen gewidmet, deren Beherrschung die unabdingbare Voraussetzung für eine optimale Abwassertechnik ist. Im zweiten Teil sollen die Bemessungs- und Planungsschritte für die Bauausführung der Abwasserreinigungsanlagen, ihren Betrieb und

deren Überwachung dargestellt und durch praktische Beispiele ver-deutlicht werden. Das Lehrbuch erscheint in Form einer Loseblatt-sammlung, die sich auf den Gebieten mit ständig erweiterndem In-formationenhalt bewährt haben und deshalb für die Abwassertechnik durchaus zweckmäßig erscheint. Das Lehrbuch ist in seiner Gesamt-konzeption sowohl für Studierende wie auch für Praktiker in glei-cher Weise ausgelegt.

Der Verfasser, der zu den führenden Wissenschaftlern seines Fach-gebietes zählt, kann sich auf seinen umfangreichen Wissens- und Erfahrungsschatz aus einer langjährigen Hochschulzeit stützen, der keineswegs nur auf die Theorie beschränkt bleibt. Als Mitarbeiter stehen ihm für die einzelnen fachspezifischen Darstellungen nam-hafte Fachleute zumelst aus dem Kreis der früheren Mitarbeiter zur Verfügung.

Bisher erschienen von dem ersten Teil der Grundlagen vier Ab-schnitte und von dem zweiten Teil lediglich ein Abschnitt. Damit liegt nach überschlägiger Schätzung des gesamten Stoffumfangs bish-er etwa knapp die Hälfte der einzelnen Kapitel vor. Eine Bespre-chung des sachlichen Inhaltes ist deshalb noch nicht möglich. Nach Erscheinen des Gesamtwerkes werden wir in einer ergänzenden Be-sprechung darauf zurückkommen. Ministerialrat D u d a

RVO, Viertes Buch, Rentenversicherung der Arbeiter. Arbeiterrenten-versicherung — ARV, 61. Ergänzungslieferung, Stand: 1. Januar 1975. Begründet von Dr. F. E i m e r, Vizepräsidenten des Hessischen Lan-dessozialgerichts a. D., fortgeführt von Werner S c h u l z, Vorsitzen-der Richter am Hessischen Landessozialgericht, 43,— DM. Gesamt-werk 88,50 DM, Verlag R. S. Schulz, 8135 Percha am Starnberger See, Berger Straße 8—10, und 8138 Kempfenhausen am Starnberger See, Seehang 4.

Die 61. Lieferung wird zunächst vornehmlich durch das Renten-reformgesetz und die neuere Rechtsprechung hinsichtlich der Regellei-stungen ergänzt. Besonders erwähnenswert sind hier die aufgezei-gten Probleme des Halbedeckungszeitraums, der Zurechnungzeit bei Hinterbliebenenrenten, des Übergangsrechts, der Höhe des Kin-derzuschusses, der Aushändigung desselben an einen Dritten, der Verfassungswidrigkeit des § 1262 Abs. 5 RVO, der Bezugsberechtigten während einer Freiheitsstrafe, der Zulässigkeit der Aufrechnung gegen Leistungsansprüche und der Beitragsersatzung bei nichterfüllter Voraussetzung für die Weiterversicherung. Im Unterabschnitt über zusätzliche Leistungen aus der Versicherung sind alle bisherigen Best-immungen zusammengefaßt, die Leistungen behandeln, die nicht als Regelleistungen im Sinne der §§ 1235 ff. RVO anzusehen sind. Diese Vorschriften stellen insoweit eine Ergänzung der Regelleistungen dar. Zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse kommen vornehmlich Erholungskuren für Kinder, Röntgen-Reihenuntersuchungen, Zahn-ersatz usw., Heimunterbringung in Betracht. Aber auch Maßnahmen zum wirtschaftlichen Nutzen sind vorgesehen. Es schließen sich Rechtsprechungshinweise aus dem Gebiet der Wanderversicherung und die Neufassungen der Bestimmungen über die Beiträge, ver-sehen mit dem neueren Schrifttum und Erläuterungen, an. Dies gilt auch für die ergänzten Vorschriften über das Beitragsverfahren. Die erforderlichen Anlagen sind ebenfalls beigelegt. An bundesrecht-lichen Gesetzen und Bestimmungen sind die zuletzt geänderten Fas-sungen des Bundesvertriebenengesetzes, Soldatengesetzes, Bundes-versorgungsgesetzes, Bundesevakuiertengesetzes und die RV-Bezugs-größenverordnung 1975 vom 4. 12. 1974, die Bekanntmachungen von Ergänzungen zur RV-Bezugsgrößenverordnung 1974 vom 27. 11. 1973 und 1975 vom 3. 12. 1974, die Neufassung des Arbeitsförderungsgesetzes, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Vereinbarkeit des Vierten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 30. 3. 1973 mit dem Grundgesetz und eine solche über die teil-weise Unvereinbarkeit des § 7 Abs. 6 AVG (§ 1230 Abs. 5 RVO) mit dem Grundgesetz (Verzicht auf Befreiung) sowie die Bekanntmachung der Vornamenssätze der Anpassung des Übergangsgeldes in der Unfall- und Rentenversicherung, der Arbeitsförderung und der Krankopferversorgung sowie des Krankengeldes in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 27. 8. 1974 zu nennen.

Die grüne Inhaltsübersicht zu Band I bis VII ist in siebenfacher Ausfertigung ausgedruckt und aus drucktechnischen Gründen am Schluß der Ergänzungslieferung beigelegt. Ministerialrat K n u h r

Bundesausbildungsförderungsgesetz. Kommentar. Von Landessozial-gerichtspräsident a. D. Dr. H. S c h l e c k e l. 4. bis 8. Ergänzungs-lieferung (Stand: 1. Februar 1975). Gesamtwerk 42,50 DM. Verlag R. S. Schulz, München.

In der Zeit vom Mai 1974 bis Mai 1975 erschienen insgesamt fünf we-tere Ergänzungslieferungen zu dem 1971 erschienenen Kommentar. Die 8. Ergänzungslieferung brachte den Kommentar sowie die — auf eine möglichst umfassende Zusammenstellung ergänzender Vorschrei-be angelegten — Abschnitte „Bundesrecht“ und „Landesrecht“ auf den Stand des 1. Februar 1975. Die zwei Bände des Kommentars sind mit der 8. Ergänzungslieferung mit einem überarbeiteten, stark aus-geweiteten Stichwortverzeichnis ausgestattet worden, was die Be-nutzung wesentlich erleichtert. Das Werk kann damit weiterhin allen, die in der Praxis insbesondere mit dem öffentlich-rechtlichen Bil-dungsrecht befaßt sind, als Nachschlagewerk empfohlen werden.

Regierungsdirektor von H o e r s c h e l m a n n

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II, Samm-lung des bereinigten Hessischen Landesrechts. Herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz. 51. Ergänzungslieferung (Stand: 30. Ja-nuar 1975), 63,25 DM. Verlag Dr. Max Gehlen, Bad Homburg v. d. H.

Die 51. Ergänzungslieferung brachte die bewährte Sammlung auf den Stand des 30. Januar 1975. Sie enthält u. a. die Verordnung vom 15. 12. 1974 (GVBl. I S. 672) zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschrif-ten an das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts, das Einfüh-rungsgesetz zum Strafgesetzbuch und das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentral-registers. Die neuen, geänderten und aufgehobenen Rechtsvorschrif-ten sind eingearbeitet. Das gleiche gilt im Hinblick auf das Hessische Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und das Zweite Gesetz zur Reform des Straf-rechts vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 361). Aus den Neuauflagen seien im übrigen hervorgehoben die Hessische Gnadenordnung vom 3. 12. 1974 (GVBl. I S. 587), die Neufassung des Hessischen Umzugskosten-gesetzes vom 4. 12. 1974 (GVBl. I S. 568), die Neufassung des Hessischen Reisekostengesetzes vom 4. 12. 1974 (GVBl. I S. 574) und die Neufas-sung des Universitätsgesetzes vom 6. 15. 1974 (GVBl. I S. 602). Nach Mitteilung des Verlags soll der Sammlung mit einer der nächsten Ergänzungslieferungen ein erweitertes Stichwortverzeichnis beige-legt werden. Regierungsdirektor von H o e r s c h e l m a n n

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1975

MONTAG, 23. JUNI 1975

Nr. 25

Gerichtsangelegenheiten

2344

371a E — 1.997: Die Herrn Ludwig Clever, geb. am 7. 6. 1909 in Frankfurt (Main), wohnhaft in 875 Aschaffenburg, Wilhelmstraße 64, am 10. 11. 1959 erteilte Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) unter ausdrücklicher Beschränkung auf das Gebiet der gesetzlichen Sozialversicherung ist durch Verzicht erloschen.

6000 Frankfurt (Main), 12. 6. 1975

Der Präsident des Amtsgerichts

2345

I F 125: Herr Peter Fromberg, 6200 Wiesbaden, Adolfstraße 5, ist heute von mir als Rechtsbeistand für das gerichtliche Mahn- und Vollstreckungswesen zugelassen worden. Geschäftssitz ist Wiesbaden.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

6200 Wiesbaden, 4. 6. 1975

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

2346

GR 375 — Neueintragung — 27. 5. 1975: Durch notariellen Vertrag vom 10. Februar 1975 haben der Postbeamte Adolf Konrad Zelsberger und Eleonore, geborene Luft, in Hirzenhain, Gütertrennung vereinbart.

6470 Büdingen, 27. 5. 1975

Amtsgericht

2347

GR 376 — Neueintragung — 27. 5. 1975: Durch notariellen Vertrag vom 20. Januar 1975 haben der Industriekaufmann Norbert Ernst Schmitz und Christine Margarete, geborene Krampe, in Ortenberg, Stadtteil Bleichenbach, Gütertrennung vereinbart.

6170 Büdingen, 27. 5. 1975

Amtsgericht

2348

GR 377 — Neueintragung — 27. 5. 1975: Durch notariellen Vertrag vom 12. Februar 1975 haben der Weißbindermeister Walter Georg Görtling und Erna, geborene Tag, in Glauburg, Ortsteil Stockheim, Gütertrennung vereinbart.

6170 Büdingen, 27. 5. 1975

Amtsgericht

2349

GR 937 — Neueintragung — 22. 5. 1975: Eckart Kühn, Zahnarzt, und Eva Maria Kühn geb. Dornlinger, beide in Marburg/Lahn, Großseeheimer Straße 17.

Durch notariellen Vertrag vom 9. April 1975 ist der Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart worden.

3550 Marburg (Lahn), 22. 5. 1975

Amtsgericht

Genossenschaftsregister

2350

GnR 111 — Veränderung: Raiffelsenbank Frielendorf eingetragene Genossenschaft, 3579 Frielendorf. Die Firma ist geändert in: Raiffelsenbank Frielendorf eG.

3578 Schwalmstadt, 2. 6. 1975

Amtsgericht

Nachlasssachen

2351

3 VI 144/75: Die Verwaltung des Nachlasses des am 2. Mai 1975 in Bad Homburg v. d. H. verstorbenen und zuletzt in Kelkheim/Ts., Staufenstr. 25, wohnhaft gewesenen Pelzkaufmanns Georg Franz Zylla wurde angeordnet.

Nachlassverwalter ist Rechtsanwalt Georg Helbig, 6 Frankfurt/Main 1, Westendstraße 78.

6240 Königshofen/Ts., 5. 6. 1975

Amtsgericht

Vereinsregister

2352

VR 472 — Löschung — 25. 3. 1975: Vereinigung der Hessischen Lederhandschuhindustrie in Wetzlar. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 20. Juni 1972 ist der Verein aufgelöst.

Zum Liquidator ist Herr Dr. Ernst König, Wetzlar, bestellt. Die Liquidation ist beendet.

6330 Wetzlar, 25. 3. 1975

Amtsgericht

2353

VR 616 — Löschung — 15. 5. 1975: H. G. Wenzel-Unterstützungskasse in Hermannstein. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 15. April 1975 ist der Verein aufgelöst.

Zu gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren sind bestellt: Fabrikant Hans Georg Wenzel, Hermannstein, Optiker Helmut Dreiseidler, Blasbach, Optiker Karl-Heinz Jakob, Hermannstein.

6330 Wetzlar, 15. 5. 1975

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

2354

N 7/75 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Valentin Schietrumpf & Sohn, Hoch-, Tief- und Straßenbau, Niederaula.

1. Das Verfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

2. Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters wird anberaumt auf den 23. Juli 1975, 8.30 Uhr, hier, Zimmer 12.

3. Die Termine zur ersten Gläubigerversammlung am 23. 7. 1975 und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am 30. 7. 1975 werden aufgehoben.

4. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 500,— DM, seine Auslagen werden auf 200,— DM festgesetzt.

6430 Bad Hersfeld, 10. 6. 1975

Amtsgericht

2355

6a N 3274 — Beschluß: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Ludwig Rhumbler Verkaufs-GmbH in Bad Homburg v. d. H., Ober-Eschbacher Str. 118, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf Donnerstag, den 17. Juli 1975, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10–12, Saal II, bestimmt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung einschl. 3,5% MwSt.-Ausgleich 8566,60 DM, b) Auslagen 518,70 Deutsche Mark.

6380 Bad Homburg v. d. H., 11. 6. 1975

Amtsgericht

2356

6a N 1071: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 30. 12. 1969 verstorbenen Dr. Werner Siegfried, zuletzt wohnhaft gewesen in Steinbach (Taunus), Eichkopfstraße Nr. 3 — 6a N 1071 des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. H. —, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 3551,18 DM, wozu die noch auflaufenden Zinsen treten und wovon noch das Honorar, die Auslagen sowie die anfallende Mehrwertsteuer des Konkursverwalters sowie die Gerichtskosten abgehen.

Bevorrechtigte Forderungen bestehen nicht, die nicht bevorrechtigten Konkursforderungen betragen insgesamt 79 000,77 Deutsche Mark.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. H. offen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 12. 6. 1975

Der Konkursverwalter:

P. E. Schuma
Rechtsanwalt

2357

6a N 1071 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Dr. Werner Siegfried, gestorben am 30. 12. 1969, zuletzt wohnhaft gewesen in Steinbach/Ts., Eichkopfstraße 3, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke auf Montag, den 21. 7. 1975 um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10–12, Saal I, bestimmt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung einschließlich 3,5% MwSt.-Ausgleich 5615,70 DM, b) Auslagen 334,10 DM.

6380 Homburg v. d. H., 12. 6. 1975

Amtsgericht

2358

VN 375 — Vergleichsverfahren: Der Fabrikant und Kaufmann Manfred Otto Gebert, geb. am 7. August 1933 in Stendaß, wohnhaft in 6331 Niederweldbach, Hauptstraße, hat am 10. Juni 1975 die Eröffnung

19. 3. 1975 durch Beschluß vom 2. 6. 1975 nach § 91 VerglO aufgehoben.

Die Schuldnerin hat sich der Überwachung durch einen Sachwalter der Gläubiger unterworfen. Die am 20. 2. 1975 erlassenen Verfügungsbeschränkungen bleiben gemäß § 94 VerglO bestehen.

6318 Herborn, 2. 6. 1975 **Amtsgericht**

2380

2 N 6/74 — Beschluß: Im Konkursverfahren über das Vermögen der kaufm. Angestellten Ingrid Breuer, geb. Mauritius, 6271 Engenhahn, wird der auf den 1. Juli 1975 vor dem hiesigen Amtsgericht anberaumte besondere Prüfungstermin verlegt auf Dienstag, den 19. August 1975, 9.00 Uhr, Zimmer 15.

6270 Idstein, 14. 6. 1975 **Amtsgericht**

2381

65 VN 1/75 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Firma Heinz Siebert OHG, Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 16, Inhaber Helga Scheide und Gerardo Carbonell-Ferris (HRA 7288) ist am 12. Juni 1975, 10.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bechmann, Kassel, Brüder-Grimm-Platz 4. Vergleichstermin am 23. Juli 1975, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Untergeschoß, Zimmer 023.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

3500 Kassel, 12. 6. 1975 **Amtsgericht, Abt. 65**

2382

65 N 54/75: Nach Einstellung des Vergleichsverfahrens 65 VN 4/74 ist mit Beschluß vom 30. Mai 1975 über das Vermögen der Kabo Kleiderfabrik Bohland KG, 35 Kassel-Niederzwehren 1, Leuschnerstraße 74, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Kauffrau Martha Bohland, geb. Hedinger, 35 Kassel, Schauenburgstraße 14, der Anschlußkonkurs eröffnet worden. Der Beschluß vom 30. Mai 1975 ist am 12. Juni 1975 rechtskräftig und damit wirksam geworden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bechmann, Kassel, Brüder-Grimm-Platz 4. Konkursforderungen sind bis zum 1. September 1975 zweifach bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 23. Juli 1975, 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 14. Oktober 1975, 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, wird die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 18. Juli 1975 Anzeige zu machen.

3500 Kassel, 12. 6. 1975 **Amtsgericht, Abt. 65**

2383

1 N 3 und 4/75: Konkurseröffnungsverfahren gegen die Firmen 1. Areal Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung, Willingen (Upland), Am Doracker Nr. 4 — 1 HRB 78 —, vertreten durch den alleinigen Geschäftsführer Kaufmann Karlheinz Mutert, Dortmund, Hoher Wall 26 — 2. Areal Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung & Co., Ferienhauskommanditgesellschaft, 3542 Willingen (Upland), Am Doracker 4 — 1 HRA 314 AG Korbach —, vertreten durch die zu 1. genannte Firma als alleinige Komplementärin:

Am 10. 6. 1975 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Die Schuldnerinnen dürfen auch keine Forderungen einziehen.

3540 Korbach, 10. 6. 1975 **Amtsgericht**

2384

1 N 11/67: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Hermann Ewers GmbH in Korbach-Dingeringhausen, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, den jetzigen Handelsvertreter Hermann Ewers in Altenberge, Mühlenstraße 19, wird eine Gläubigerversammlung einberufen auf Montag, den 7. Juli 1975 — 9.30 Uhr — im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer 8.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters, 2. Anhörung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse nach teilweiser Befriedigung der Vorrechtsgläubiger, 3. Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters, 4. Anhörung über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses.

3540 Korbach, 9. 6. 1975 **Amtsgericht**

2385

7 VN 1/75 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag der Firma Renate Maldinger, Fleisch- und Wurst-Groß- und Einzelhandels-gesellschaft mbH, gesetzlich vertreten durch die alleinvertretungsberechtigte Gesellschafterin, Frau Renate Maldinger, Viernheim, Adalbert-Stifter-Straße, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil den Erfordernissen der §§ 3 bis 7 der Vergleichsordnung nicht genügt wurde und ein Vergleich, der den Erfordernissen des § 7 VerglO entspricht, nicht realisiert werden kann.

Zugleich wird gem. §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute am 6. Juni 1975, 12.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet.

Der Rechtsanwalt Dr. Ernst Bauer, Mannheim, C 1, 18, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 18. Juli 1975 bei Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 30. Juli 1975, 10.00 Uhr, Zimmer 10, vor dem Amtsgericht hier, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschaftsdarlehner zu verabfolgen oder zu leisten,

auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 30. Juni 1975 Anzeige zu machen.

6840 Lampertheim, 6. 6. 1975 **Amtsgericht**

2386

3 VN 1/75 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Firma SANDVIK-UNIVERSAL-TUBE GmbH, 6079 Sprendlingen, Lise-Meitner-Str. 10, vertreten durch den Liquidator, Herrn Dr.-Ing. Herbert Kessl, ist am 4. Juni 1975, 12.20 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Das gegen die Schuldnerin am 4. 4. 1975 erlassene Veräußerungsverbot bleibt aufrechterhalten.

Vergleichstermin: 21. Juli 1975, 10.00 Uhr, in den Betriebsräumen der Schuldnerin in Sprendlingen, Lise-Meitner-Str. 10 (Großer Konferenzraum).

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, 6457 Maintal 2 (Bischofsheim), Alt-Bischofsheim 15.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen zweifach anzumelden.

Eröffnungsantrag nebst Anlagen sowie das Ermittlungsergebnis liegen auf Zimmer 23 des Gerichtsgebäudes Langen, Darmstädter Str. 27, zur Einsicht der Beteiligten offen.

6070 Langen, 9. 6. 1975 **Amtsgericht**

2387

3 N 51/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Offset-Rotationsdruck KG, Dr. Hermann Kurz, 6071 Götzenhain, Vor der Pforte 16, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Für den Verwalter wurde festgesetzt: Auslagen: 120,— DM, Vergütung: 900,— DM.

6070 Langen, 9. 6. 1975 **Amtsgericht**

2388

7 N 185/74 — Konkurs: Über das Vermögen des Bauunternehmers Wolfgang Herrmann, 605 Offenbach/M., Schopenhauerstraße 32, wird heute, am Montag, dem 9. Juni 1975, 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet; Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Hans-Günter Arimond, 6053 Obertshausen, Rembrücker Weg 18.

Konkursforderungen sind bis 21. Juli 1975 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände Mittwoch, den 23. 7. 1975, 8.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen Mittwoch, den 17. 9. 1975, 10.00 Uhr, jeweils Gebäude D, Offenbach/M., Luisenstraße 16, Saal 835.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 21. 7. 1975.

6050 Offenbach (Main), 9. 6. 1975 **Amtsgericht**

2389

N 17/75: Über das Vermögen der Firma Me Da Lederwarengesellschaft mbH, 6451 Klein-Welzheim, Kettelerstr. 75, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Kauf-

soll am 7. August 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Februar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): August Klose in Karben 6.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 26. 2. 1975 Amtsgericht

2399

K 10/74: Das im Grundbuch von Weidenhausen, Band 27, Blatt 1029, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weidenhausen, Flur 10, Flurstück 22, Lieg.-B. 1757, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 52, Größe 2,41 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. August 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Biedenkopf (Lahn), Hainstr. 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. März 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Steinschleifer Paul Schelt und dessen Ehefrau Frieda Schelt, geb. Pfeiffer, in Weidenhausen — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 6. 6. 1975 Amtsgericht

2400

K 53/74: Das im Grundbuch von Gladenbach, Band 25, Blatt 968, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gladenbach, Flur Nr. 15, Flurstück 20/5, Hof- und Gebäudefläche, Eichendorffstr. 8, Größe 7,00 Ar, zur Hälfte des Schriftsetzer-Lehrmeisters Max Horst Rudolph in Marburg,

soll am Freitag, dem 22. August 1975, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Biedenkopf (Lahn), Hainstr. 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Dezember 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schriftsetzer-Lehrmeister Max Horst Rudolph in Marburg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 3. 6. 1975 Amtsgericht

2401

2 K 8/74: Das im Grundbuch von Altenstadt, Band 40, Blatt 1631, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenstadt, Flur Nr. 18, Flurstück 25/10, Hof- und Gebäudefläche, Dieselstr. 2, Größe 30,63 Ar,

soll am Montag, dem 1. September 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. Februar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lieselotte Münch geb. Hartig, Altenstadt.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 282 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 6. 5. 1975 Amtsgericht

2402

61 K 80/73: Die im Grundbuch von Griesheim, Band 148, Blatt 7542, eingetragene Grundstückshälfte an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur Nr. 12, Flurstück 1077, Hof- und Gebäudefläche, Beethovenstr. 32, Größe 6,41 Ar, soll am 18. Sept. 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Grundstückshälfte am 10. 10. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufm. Ingenieur Heinz Siegfried Zschlegner in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 17. 3. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

2403

61 K 38/74: Das im Grundbuch von Traisa, Band 29, Blatt 1291, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Traisa, Flur 5, Flurstück 91/1, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Straße 62, Größe 15,85 Ar,

soll am 25. September 1975, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. April 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alfred Menne.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 22. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

2404

61 K 21/73: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 160, Blatt 6071, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur Nr. 99, Flurstück 314, Hof- und Gebäudefläche, De-La-Fosse-Weg 22, Größe 8,27 Ar,

soll am 1. Oktober 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 4. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rechtsanwalt und Notar Kurt Kornelius, Klein-Gerau, zu 1/2,
b) dessen Ehefrau Waltraut Kornelius geb. Röder, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 1. 4. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

2405

61 K 19/74: Das im Grundbuch von Arheilgen, Band 153, Blatt 6831, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Arheilgen, Flur 4, Flurstück 141/6, Hof- und Gebäudefläche, Wachtelweg 71, 73, Größe 15,97 Ar,

soll am 20. August 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Erdgeschoß, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 2. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bau-Ingenieur Karl-Heinz Wandrey in Darmstadt-Arheilgen,

b) dessen Ehefrau Gertrud Wandrey geb. Kilian, daselbst,

— in Gütergemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen

6100 Darmstadt, 1. 3. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

2406

61 K 144/74: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 156, Blatt 5951, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur Nr. 41, Flurstück 61, Lieg.-B. 1177, Hof- und Gebäudefläche, Illigweg 46, Größe 1,12 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Darmstadt, Flur Nr. 41, Flurstück 62, Lieg.-B. 1177, Gartenland, daselbst, Größe 3,02 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 16. Oktober 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 504, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Witwe Edith Hartmann geb. Hochstätter, Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 16. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 6

2407

61 K 126/74: Das im Grundbuch von Hahn, Flur 7, Flurstück 108/1, Ackerland, Die Teiläcker, Größe 50,66 Ar,

soll am 9. Oktober 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 10. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Burkhardt Starck in Hahn.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 16. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

2408

61 K 135/74: Der im Wohnungseigentums-Grundbuch von Nieder-Ramstadt, Band 60, Blatt 2709, eingetragene 98/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Ramstadt, Flur 1, Flurstück 1053/2, Hof- und Gebäudefläche, Konrad-Adenauer-Straße 1, auf dem Sand 1, 3, 5, Engelmühlenweg 2, Größe 90,92 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Souterrain Block A im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet (das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen — eingetragen im Grundbuch von Nieder-Ramstadt, Blätter 2707 bis 2787, ausgenommen 2709 — gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt),

soll am 15. Oktober 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 10. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Südostdeutsche Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 23. 4. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

2409

61 K 138/74: Der im Wohnungseigentums-Grundbuch von Nieder-Ramstadt, Band 60, Blatt 2712, eingetragene 164/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Ramstadt, Flur 1, Flurstück 1053/2, Hof- und Gebäudefläche, Konrad-Adenauer-Straße 1, auf dem Sand 1, 3, 5, Engelmühlenweg 2, Größe 90,92 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Souterrain Block A im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet (das Miteigentum ist durch die Einaräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen — eingetragen im Grundbuch von Nieder-Ramstadt, Blätter 2707 bis 2787, ausgenommen 2712 — gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt),

soll am 2. Oktober 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 10. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Süddeutsche Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 16. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

2410

61 K 63/74: Das im Grundbuch von Seeheim, Band 108, Blatt 4150, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Seeheim, Flur 6, Flurstück 2/25, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 2, Größe 8,47 Ar,

soll am 4. September 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 504, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 5. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Südostdeutsche Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 16. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

2411

61 K 3/74: Das im Grundbuch von Weiterstadt, Band 108, Blatt 4352, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Weiterstadt, Flur Nr. 6, Flurstück 106/2, Hof- und Gebäudefläche, Gutenbergstr. 28, Größe 29,92 Ar,

soll am 8. Oktober 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 1. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Glasbläser Jakob Schiller, Darmstadt-Arheigen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 8. 4. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

2412

61 K 74/74: Das im Grundbuch von Erzhausen, Band 84, Blatt 3416, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Erzhausen, Flur 5, Flurstück 31/7, Lieg.-B. 1827, Hof- und Gebäudefläche, Am Ohlenberg 29, 30, 31, Größe 46,88 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. Oktober 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 504, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 6. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Nicolaos Zaromitidis, Kürschner in Frankfurt/Main zu 1/5,

b) Elias Zaromitidis, Kürschner in Neuisenburg zu 1/5.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 16. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

2413

31 K 124/74: Das im Grundbuch von Eppertshausen, Band 35, Blatt 1655, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Eppertshausen, Flur 2, Flurstück 1/2, Hof- und Gebäudefläche, Feldstr., Größe 2,93 Ar,

soll am Donnerstag, 28. 8. 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 11. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maria Seitel geb. Heilmann, 6116 Eppertshausen, Mozartstr. 14.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 3. 6. 1975

Amtsgericht

2414

31 K 102/74: Das im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 102, Blatt 4074, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Groß-Zimmern, Flur 15, Flurstück 298, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 7, Größe 11,36 Ar,

soll am Mittwoch, 27. 8. 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. Nr. 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 10. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Paula Frieda Tschewinka geb. Lang, Weiterstadt.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 280 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 3. 6. 1975

Amtsgericht

2415

8 K 38/74: Das im Grundbuch von Langenaubach, Band 43, Blatt 1469, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Langenaubach, Flur 12, Flurstück 296/8, Grünland, Auf Speichelswasen, 1. Gew., Größe 78,81 Ar,

soll am 27. August 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. Juli 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingenieur Martin Menges in Langenaubach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 6. 6. 1975

Amtsgericht

2416

8 K 227/75: Die im Grundbuch von Sechshelden, a) Band 6, Blatt 291, b) Band 21, Blatt 924, eingetragenen Grundstücke

zu a) Ifd. Nr. 10, Gemarkung Sechshelden, Flur 1, Flurstück 282, Grünland, Vorm Eichelgarten, 2. Gew., Größe 9,63 Ar,

Ifd. Nr. 17, Gemarkung Sechshelden, Flur 2, Flurstück 153, Ackerland, Am Bohnacker, 1. Gew., Größe 13,59 Ar,

zu b) Ifd. Nr. 1, Gemarkung Sechshelden, Flur 6, Flurstück 25, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 9a, Größe 1,22 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Sechshelden, Flur Nr. 5, Flurstück 49, Grünland (Obstb.), In Kuhmarschweg, 1. Gew., Größe 6,36 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Sechshelden, Flur Nr. 16, Flurstück 63, Grünland, Unter der Krömbach, 2. Gew., Größe 8,01 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Sechshelden, Flur Nr. 20, Flurstück 16, Ackerland, Im Weidenbruch, Größe 6,73 Ar,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Sechshelden, Flur Nr. 21, Flurstück 130, Ackerland, In der Au, Größe 5,08 Ar,

sollen am 20. 8. 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. April 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a) Kaufmann Friedrich Wilhelm Ortman in Hohenlimburg,

zu b) aa) Reinhold Heinrich Franz in Sechshelden, Wirbelbach,

bb) Witwe des Wilhelm Ludwig Lotz, Elisabeth geb. Platzmann, in Sechshelden, Hintergasse 15,

cc) Bundesbahnloksführer Richard Lotz in Sechshelden, Bergstraße,

dd) Bundesbahnarbeiter Gerhard Lotz in Sechshelden, Reuterweg,

ee) Bundesbahnloksführer Reinhold Lotz in Sechshelden, Hauptstraße,

ff) Bleichschlosser Hartwig Hermann Lotz in Sechshelden, Löhrenstraße,

— zu aa) bis ff) in ungeteilter Erbgemeinschaft —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 13. 5. 1975

Amtsgericht

2417

K 34/74 — Beschluß: Die im Grundbuch von Holzhausen, Band 21, Blatt 631, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Holzhausen, Flur Nr. 5, Flurstück 6, Grünland, Auf der Gemeinde, Größe 19,20 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Holzhausen, Flur Nr. 5, Flurstück 13, Grünland, Ackerland, daselbst, Größe 28,75 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Holzhausen, Flur Nr. 9, Flurstück 39, Ackerland, Im Galgenbach, Größe 37,73 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Holzhausen, Flur Nr. 11, Flurstück 1, Hof- und Gebäudefläche, Im Ort, Hs. Nr. 38, Größe 5,22 Ar,

Ifd. Nr. 6, Holzhausen, Flur 11, Flurstück 5, Grünland, Im Ort, Größe 3,25 Ar,

Ifd. Nr. 7, Holzhausen, Flur 13, Flurstück Nr. 17, Grünland, Auf der Stockwiese, 7,20 Ar,

sollen am 24. September 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. September 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schweißer Ernst Frelling in Hatzfeld-Holzhausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG mit Beschluß vom 31. Januar 1975 wie folgt festgesetzt worden:

Nr. 1 auf 2 000,— DM,
Nr. 2 auf 3 000,— DM,
Nr. 4 auf 3 500,— DM,
Nr. 5 auf 31 264,— DM,
Nr. 6 auf 3 000,— DM,
Nr. 7 auf 4 500,— DM
<u>47 264,— DM</u>

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 26. 4. 1975

Amtsgericht

2418

84 K 355/74 — Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 31, Band 7, Blatt Nr. 241, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 474, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Wallstraße 14, Größe 0,93 Ar, am Montag, dem 17. November 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 1. 1975 (Versteigerungsvermerk)

a) Pensionär Otto Emil Koch, b) Ehefrau Meta Koch, geb. Fabienke, c) Bankangestellte Edelgard Koch, sämtlich in Urberach in Erbhengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 20. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

2419

84 K 138/74 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 33, Band 69, Blatt 2601, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung 1, Flur 570, Flurstück 3/12, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Landstraße 119—125, Größe 61,19 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung 1, Flur 570, Flurstück 3/8, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Landstraße 119—125, Größe 1,62 Ar, am Donnerstag, 27. November 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 137, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 8. 1974 (Versteigerungsvermerk): Behörden- und Industrieverlag GmbH in Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Nr. 4	= 5 447 100,— DM
Nr. 7	= 72 900,— DM

insgesamt: 5 520 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 13. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

2420

84 K 320/74 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bischofsheim, Band 78, Blatt 2752, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 17, Flurstück 41, Hof- und Gebäudefläche, Liebigstraße 3, = 11,72 Ar, Acker-

land, Größe 11,40 Ar, Größe insgesamt 23,12 Ar,

am Donnerstag, 20. November 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 12. 1974 und 19. 12. 1974 (Versteigerungsvermerke):

a) Horst Günter Roland Kirchner,

b) Ingrid Kirchner geb. Klein,

beide in Bischofsheim, je zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 520 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 21. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

2421

84 K 33/74 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Nr. 41, Band 26, Blatt 895, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 41, Flur 1, Flurstück 98/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Ziehgraben 5, Größe 5,96 Ar,

am Montag, dem 10. November 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. März 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Irmgard Schumacher geborene Weyhknecht in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 113 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 21. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

2422

84 K 38/73 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hattersheim (Amtsgericht Frankfurt am Main, Abt. Höchst), Band Nr. 81, Blatt 2332, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hattersheim, Flur Nr. 22, Flurstück 437, Hof- und Gebäudefläche, Schillerring 13, Größe 6,18 Ar,

am Donnerstag, 6. November 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 5. 1973 / 20. 9. 1974 (Versteigerungsvermerke):

a) Ulrich Wollenhaupt,

b) Ilse Wollenhaupt geb. Hassan, beide in Hattersheim je zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 255 580,— Deutsche Mark (je $\frac{1}{2}$ auf 127 790,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 6. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

2423

84 K 72/73 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 47, Band 69, Blatt 2365, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 47, Flur 7, Flurstück 773/176, Hof- und Gebäudefläche, Hochschildstraße 37, Größe 3,01 Ar,

am Donnerstag, 13. November 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 7. 1973 und 6. 2. 1975 (Versteigerungsvermerke):

Verkaufsleiter Heinz Horn und Kauffrau Gisela Horn geb. Matheis, beide in Frankfurt am Main, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 144 180,— Deutsche Mark (72 090,— DM je $\frac{1}{2}$).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 15. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

2424

84 K 289/74 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 40, Blatt 3907, eingetragene Wohnungseigentum,

bestehend aus 139/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 40, Flur 9, Flurstück 1/30, Hof- und Gebäudefläche, Biedenkopfer Weg 75, Größe 5,42 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. II bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß links und den dazugehörigen Kellerräumen Nr. 2, 3, 8 und der Garage Nr. 4,

am Montag, dem 8. 9. 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 10. 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Giesen, Frankfurt am Main. Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 14. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

2425

84 K 227/74 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 27, Band 38, Blatt 1387, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 429, Flurstück 2/1, Hof- und Gebäudefläche, Alt Bornheim 57, Größe 2,99 Ar,

Flur 429, Flurstück 43/10, Straße, Alt Bornheim, 0,18 Ar,

am Mittwoch, dem 8. Oktober 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 9. 1974 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Kurt Schickedanz in Offenbach (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 22. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

2426

84 K 40/74 — Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Griesheim des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Band 42, Blatt 1014, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Griesheim, Flur 9, Flurstück 31/2, Hofraum und Gebäudefläche, Linkstraße 22, Größe 2,06 Ar,
lfd. Nr. 7, Gemarkung Griesheim, Flur 9, Flurstück 30/3, Hof- und Gebäudefläche, Am Gemeindegarten 8 a, Größe 0,44 Ar,
am Montag, dem 13. Okt. 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. April 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hausfrau Anny Otto,
b) Kaufmann Artur Otto,
c) Fuhrunternehmer Erich Karl Otto, sämtliche in Frankfurt (Main)-Griesheim in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 13. 5. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

2427

5 K 8/74: Das im Grundbuch von Pilgerzell, Band 17, Blatt 563, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pilgerzell, Flur 2, Flurstück 18/1, Lieg.-B. 263, Hof- und Gebäudefläche, Beim Turm 95, Größe 9,00 Ar, soll am 4. September 1975, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 2. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Otto Bernhard in Pilgerzell. Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 161 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Fulda, 4. 6. 1975

Amtsgericht

2428

K 82/74 — Beschluß: Das im Grundbuch von Oberndorf, Band 18, Blatt 675, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberndorf, Flur 5, Flurstück 556/11, Bauplatz, Burgjossor Straße 2, Größe 7,41 Ar, soll am Freitag, dem 8. August 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Juli 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Schmid Norbert Hohmann in Jossatal-Oberndorf, Deutelbacher Straße 10.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 18 525,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen

6160 Gelnhausen, 9. 6. 1975

Amtsgericht

2429

42 K 68/73 — Beschluß: Das im Grundbuch von Allendorf/Lahn, Band 49, Blatt Nr. 1655, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf/Lahn, Flur 1, Flurstück 689/1, Lieg.-B. 332, Hof- und Gebäudefläche, Hochstraße 6, Größe 10,64 Ar,

soll am 9. Oktober 1975, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 10. 1973/28. 11. 1973 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Bankkaufmann Wilfried Schneider in Allendorf/Lahn, Hochstraße,
b) dessen Ehefrau Hannelore geb. Neuhäus, daselbst, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 231 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 5. 6. 1975

Amtsgericht

2430

42 K 85/74 — Beschluß: Das im Grundbuch von Staufenberg, Band 36, Blatt 1289, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Staufenberg, Flur 9, Flurstück 65/2, Lieg.-B. 326, Hof- und Gebäudefläche, Lollarer Str. 6, Größe 15,20 Ar,

soll am 25. September 1975, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 10. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Ernst Philipp Sommer in Staufenberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 890 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 13. 6. 1975

Amtsgericht

2431

42 K 37/74 — Beschluß: Die im Grundbuch von Garbenteich, Band 34, Blatt 1310, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Garbenteich, Flur Nr. 1, Flurstück 164/1, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße 13, Größe 18,67 Ar,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Garbenteich, Flur Nr. 8, Flurstück 405, Bauplatz, Admonter Ring, Größe 9,79 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Garbenteich, Flur Nr. 8, Flurstück 406, Bauplatz, daselbst, Größe 9,83 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Garbenteich, Flur Nr. 8, Flurstück 394, Bauplatz, Helgwiese, Größe 7,00 Ar,

sollen am 11. September 1975, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. Sept. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Friedemann Rabenau Erd-, Hoch- und Tiefbau GmbH in Grünberg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1,

Flur 1, Flurstück 164/1 auf 98 600,— DM

für lfd. Nr. 2,

Flur 8, Flurstück 405 auf 18 601,— DM

für lfd. Nr. 3,

Flur 8, Flurstück 406 auf 18 677,— DM

für lfd. Nr. 4,

Flur 8, Flurstück 394 auf 13 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 20. 5. 1975

Amtsgericht

2432

42 K 78/74 — Beschluß: Die im Grundbuch von Stangenrod, Band 10, Blatt 481, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stangenrod, Flur Nr. 1, Flurstück 139, Gartenland, im Zipfen, Größe 3,54 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Stangenrod, Flur Nr. 1, Flurstück 138, Hof- und Gebäudefläche, Größe 2,56 Ar, Gartenland, Weitershalmer Straße 5, Größe 0,96 Ar,

sollen am 18. 9. 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Oktober 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Jürgen Neubauer, geb. 1. 5. 44,
1 b) dessen Ehefrau Gerlinde geb. Gabriel, geb. 9. 2. 48, Stangenrod — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

a) für Flur 1 Nr. 139 auf 6 726,— DM,

b) für Flur 1 Nr. 138 auf 75 678,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 22. 5. 1975

Amtsgericht

2433

42 K 47/73 — Beschluß: Das im Grundbuch von Lich, Band 116, Blatt 4799, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lich, Flur 1, Flurstück 297, Lieg.-B. 1718, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 55, Größe 1,28 Ar, soll am 18. September 1975, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 7. 1973 / 8. 5. 1974 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Anna Ida Beler geb. Klein, Witwe des Wilhelm Günter Beler in Lich, zu 1/2,
b) die zu a) Genannte,
c) Walter Wilhelm Beler, Brauer in Lich,
d) Florenzia Völzing geb. Beler, Ehefrau des Heinz Otto Völzing in Lich, zu b) bis d) in Erbengemeinschaft zu 1/2. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 37 560,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 21. 5. 1975

Amtsgericht

2434

2 K 85/74: Die im Grundbuch von Mörfelden, Band 109, Blatt 5886, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur Nr. 10, Flurstück 615, Bauplatz, Benzstraße, Größe 11,89 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mörfelden, Flur Nr. 10, Flurstück 632, Bauplatz, Siemensstraße, Größe 13,65 Ar,

sollen am 23. 9. 1975, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 11. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl-Heinz Höringklée, Mörfelden, zu 1/2,

b) dessen Ehefrau Magdalena geb. Gruner, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 23. 5. 1975

Amtsgericht

2435

2 K 47/75 — 2 K 10/74: Die im Grundbuch von Biebesheim, Band 53, Blatt 2716, eingetragene Grundstückshälfte der Johanna Bettig an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biebesheim, Flur 14, Flurstück 37/3, Hof- und Gebäudefläche, Heidelberger Straße 25, Größe 6,52 Ar,

soll am Donnerstag, 21. August 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude (Arbeitsamtsgebäude), Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 3. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Arthur Bettig, jetzt: Lampertheim-Hüttenfeld, zu $\frac{1}{2}$,
b) Johanna Bettig, geb. Hilbig, Biebesheim, zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 12. 6. 1975 **Amtsgericht**

2436

2 K 79/74: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Band 100, Blatt 5078, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim, Flur Nr. 6, Flurstück 742, Hof- und Gebäudefläche, Hamburger Straße 33, Größe 5,60 Ar,

soll am 2. 9. 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude — Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4 — durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 11. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Franz Ehresmann, Gastwirt, Rüsselsheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 3. 6. 1975 **Amtsgericht**

2437

2 K 12/74: Der im Wohnungsgrundbuch von Haßloch, Band 40, Blatt 1390, eingetragene 220/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haßloch, Flur 1, Flurstück 166/2, Hof- und Gebäudefläche, Walldorfer Straße 4, Größe 9,17 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoß rechts gelegenen Wohnung, sowie Kellerraum Nr. 6, als Wohnung und Keller Nr. 6 bezeichnet, im Aufteilungsplan mit orange bezeichnet,

soll am 23. 9. 1975, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude — Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4 — durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 3. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Hammer, Rüsselsheim, Bernhard-Adelung-Str. 24.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 3. 6. 1975 **Amtsgericht**

2438

2 K 59/74: Die im Grundbuch von a) Stockstadt, b) Erfelden, zu a) 1. Band 40, Blatt 1880, zu a) 2. Band 7, Blatt 672, zu b) Band 39, Blatt 1598, eingetragenen Grundstücke,

zu a) 1. Gemarkung Stockstadt Flur 7, Nr. 302, Bauplatz, Südetenstraße, Größe 6,72 Ar,

Flur 11, Nr. 178, Bauplatz, Europaring, Größe 7,35 Ar,

Flur 11, Nr. 200, Bauplatz, daselbst, Größe 7,45 Ar,

Flur 11, Nr. 203, Bauplatz, Brüsseler Str., Größe 7,36 Ar,

a) 2. Gemarkung Stockstadt, Flur 4, Nr. 156, Ackerland, Die Mittelgewann, Größe 26,07 Ar,

zu b) Gemarkung Erfelden, Flur 24, Nr. 43, Ackerland, Die Hochhaltert, Größe 17,94 Ar,

sollen am 12. 8. 1975, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 11. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a) 1. Wilhelm Roth, Stockstadt, Wilhelm Adalbert Roth, Wolfskehlen, Georg Roth und Hans Roth, Stockstadt, in Erben-gemeinschaft;

zu a) 2. Wilhelm Roth, Stockstadt, zu $\frac{1}{2}$, Wilhelm Roth, Stockstadt, Wilhelm Adalbert Roth, Wolfskehlen, Georg und Hans Roth, Stockstadt, in Erben-gemeinschaft zu $\frac{1}{2}$,

zu b) wie zu a) 1.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 4. 6. 1974 **Amtsgericht**

2439

2 K 55, 56/73 und 2 K 59/74: Die im Grundbuch von Driedorf, Band 36, Blatt 1219, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Driedorf,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 77/133, Hof- und Gebäudefläche, Weiherstraße 28, Größe 5,49 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 26, Flurstück 39, Gartenland, Großwies, Größe 8,00 Ar,

sollen am 31. Oktober 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße Nr. 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung und zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 1. 1975 bzw. 15. 11. 1974 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Elektriker Manfred Tischler und Edith geb. Pernthaler in Driedorf — je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

zu lfd. Nr. 1 auf 51 588,— DM,
zu lfd. Nr. 2 auf 8 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 2. 5. 1975 **Amtsgericht**

2440

2 K 30/73 — **Beschluß**: Die im Grundbuch von Liebenau, Band 19, Blatt 813, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Liebenau, Flur 6, Flurstück 265/26, Lieg.-B. 347, Hof- und Gebäudefläche, Hinterste Straße 16, Größe 3,90 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Liebenau, Flur 7, Flurstück 295/102, Gartenland, In den Bangern und Hagenhöfen, Größe 2,11 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Liebenau, Flur 7, Flurstück 296/102, Gartenland, wie vor, Größe 0,55 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Liebenau, Flur 7, Flurstück 100, Gartenland, wie vor, Größe 2,61 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Liebenau, Flur 7, Flurstück 106, Gartenland, wie vor, Größe 2,81 Ar,

sollen am 17. Oktober 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-

Pfaff-Straße 8, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. April 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Gerda von Knobloch geb. Schelke in Kassel.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für:

lfd. Nr. 1	7 850,— DM,
lfd. Nr. 2	633,— DM,
lfd. Nr. 3	165,— DM,
lfd. Nr. 4	783,— DM,
lfd. Nr. 5	843,— DM,

zusammen: 10 274,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 23. 5. 1975 **Amtsgericht**

2441

K 4/74: Die im Grundbuch von Rengshausen, Band 13, Blatt 419, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rengshausen, Flur 6, Flurstück 13, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Der Mühlberg, Größe 60,54 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rengshausen, Flur 6, Flurstück 19, Ackerland, Der Mühlberg, Größe 29,09 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rengshausen, Flur 6, Flurstück 58/5, Hof- und Gebäudefläche und Ackerland, Der Mühlberg, Größe 18,51 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Rengshausen, Flur 6, Flurstück 58/4, Bauplatz, Der Mühlberg, Größe 5,08 Ar,

sollen am 22. August 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg Bez. Kassel, Obertorstraße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. Nov. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elektromeister Ernst Roß in Rengshausen.

Der Wert der vorstehenden Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 2 028 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Bez. Kassel, 26. 5. 1976 **Amtsgericht**

2442

K 13/74: Die im Grundbuch von Homberg, Bez. Kassel, Band 78, Blatt 2328, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Homberg, Flur 12, Flurstück 366/2, Hof- und Gebäudefläche, Holzhäuser Str. 4, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Homberg, Hof- und Gebäudefläche, Holzhäuser Straße 4, Größe 4,76 Ar,

sollen, nur bezüglich des ideellen Hälfteanteils des Konrad Hoff, Homberg, Bez. Kassel, am 5. September 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg, Bez. Kassel — Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Januar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elektromeister Konrad Hoff und dessen Ehefrau Waltraud, geb. Panhans, Homberg, Bez. Kassel — je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 135'000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg, Bez. Kassel, 13. 6. 1975 **Amtsgericht**

2443

2 K 33/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Kesselbach, Band 10, Blatt 292, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kesselbach, Flur 1, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 19, Größe 5,43 Ar,

soll am 15. August 1975, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. Dezember 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Karl Georg Walter, in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 142 500 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 13. 6. 1975 Amtsgericht

2444

64 K 294/74: Das im Grundbuch von Wattenbach, Band 14, Blatt 608, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wattenbach, Flur Nr. 8, Flurstück 81/12, Lieg.-B. 398, Hof- und Gebäudefläche, Söhrestraße 2, Größe 7,00 Ar,

soll am 11. 11. 1975, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße Nr. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Dezember 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Detlef Goerke geboren am 21. Dezember 1967, in Söhrewald.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 21. 5. 1975 Amtsgericht, Abt. 61

2445

64 K 274/74: Die im Grundbuch von Wehlheiden, Band 68, Blatt 1748, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wehlheiden, Flur F, Flurstück 15/10, Lieg.-B. 1477, Hof- und Gebäudefläche, Schönfelderstraße 35, Größe 2,20 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wehlheiden, Flur F, Flurstück 17/1, Lieg.-B. 1477, Hof- und Gebäudefläche, Schönfelderstraße 35, Größe 1,00 Ar,

sollen am 4. November 1975, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Dezember 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Sophie Wicke geborene Damm in Kassel,

b) Frau Annemarie Martin geborene Wicke in Zwesten,

c) Frau Luise Erna Hofstätter geborene Wicke in Baunatal 1,

d) Metzgermeister Karl Wilhelm Wicke in Kassel

in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 5. 1975 Amtsgericht, Abt. 61

2446

64 K 9/75: Das im Grundbuch von Simmershausen, Band 25, Blatt 740, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Simmershausen, Flur 17, Flurstück 57/40, Lieg.-B. 721, Hof- und Gebäudefläche, Im Ellenbach 29, Größe 6,53 Ar,

soll am 5. November 1975, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 2. 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Koch Helmut Szemenik in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 5. 5. 1975 Amtsgericht, Abt. 61

2447

64 K 102/74: Das im Grundbuch von Kassel, Band 365, Blatt 9139, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kassel, Flur K 2, Flurstück 150/1, Lieg.-B. 3325, Hof- und Gebäudefläche, Grüner Weg 7, Größe 3,90 Ar,

soll am 5. August 1975, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Juni 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Karl Fröhlich in Kassel (Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bechmann, 35 Kassel, Brüder-Grimm-Platz 4).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 5. 6. 1975 Amtsgericht, Abt. 61

2448

64 K 6/75: Das im Grundbuch von Dörnhausen, Band 16, Blatt 455, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dörnhausen, Flur Nr. 19, Flurstück 34/21, Lieg.-B. 412, Hof- und Gebäudefläche, Friedenstraße 18, Größe 1,91 Ar,

soll am 18. 11. 1975, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 2. 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Rentner John Sakrison,

b) Ehefrau Hanna Sakrison geb. Brzozowski, beide in Kassel — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 3. 6. 1975 Amtsgericht, Abt. 61

2449

64 K 137/73: Das im Grundbuch von Kirchditmold, Band 10, Blatt 226, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 21, Gemarkung Kirchditmold, Flur D, Flurstück 1025/281, Lieg.-B. 172, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße Nr. 13 und 15, Größe 3,99 Ar,

soll am 26. 11. 1975, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 12. 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schreinermeister Klaus Welsshaar in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 3. 6. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

2450

64 K 149/74: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 32, Blatt 822, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 13, Gemarkung Wehlheiden, Flur F, Flurstück 106/4, Hof- und Gebäudefläche, Heckerstraße 5, Größe 7,24 Ar,

soll am 3. Dezember 1975, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 8. 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Die Ehefrau des Stadtbüroinspektors Erich Brandau, Elisabeth geborene Fleck in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 9. 6. 1975

Amtsgericht, Abt. 61

2451

5 K 37/74 — **Terminsbestimmung zur Zwangsvollstreckung:** Das im Grundbuch von Kirchhain, Blatt 3214, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 24, Flurstück 24/4, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg 18, Größe 13,96 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. August 1975, 11 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. Oktober 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Brigitte Kraft, geb. Huneck, in Kirchhain.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG auf 233 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, Bez. Kassel, 12. 6. 1975

Amtsgericht

2452

1 K 10/75: Die im Grundbuch von Marienhagen, Band 15, Blatt 314, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 49, Wald, Langenscheid, Größe 18,15 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 12, Ackerland, Pagenkopf, Größe 54,91 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 26, Ackerland, Kuhlacker, Größe 62,59 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 7, Flurstück 165, Garten, Im Schachtental, Größe 0,36 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 98, Ackerland, Das alte Feld, Größe 113,21 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 57, Grünland, Langenscheid, Größe 37,60 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 1, Flurstück 76/1, Grünland, Schmandberg, Größe 51,85 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 7, Flurstück 41, Hof- und Gebäudefläche, Die Hagenäcker, Ackerland, Größe 27,76 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 12, Flurstück 101, Hofraum, Schulweg, Größe 2,16 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 12, Flurstück 102, Hof- und Gebäudefläche, Schulweg 12, Größe 2,00 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 12, Flurstück 103, Hofraum, Schulweg 12, Größe 0,31 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 12, Flurstück 105/3, Hofraum, Schulweg 12, Größe 0,28 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 3, Flurstück 86/1, Ackerland, Auf dem Kreuzrück, Größe 33,47 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 7, Flurstück 54/1, Ackerland, Birnbaumsacker, Größe 54,43 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 3, Flurstück 94, Ackerland, Das alte Feld, Größe 74,63 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 12, Flurstück 174, Garten, Hauptstraße, Größe 4,66 Ar,

sollen am 18. August 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 3. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt und Maurer Wilhelm Gernandt in Vöhl-Marienhagen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 12. 6. 1975 **Amtsgericht**

2453

1 K 37/74: Das im Grundbuch von Lengefeld, Band 8, Blatt 238, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lengefeld, Flur 5, Flurstück 169/39, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Auf der alten Wiese, Haus Nr. 33, Größe 32,78 Ar,

soll am 11. August 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. Nr. 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Juni 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Gastwirt Horst Scharnert in Korbach-Lengefeld, jetzt: Pöttmes,

2. Frau Hiltraud Günther, gesch. Scharnert, geb. Schäfer, in Oppenheim — je zur Hälfte —

Der Wert ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Grundstück:	449 920,— DM
Inventar des Gaststättenbetriebs	12 171,— DM
	<u>462 091,— DM</u>

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 10. 6. 1975 **Amtsgericht**

2454

3 K 55/74: Das im Grundbuch von Langen, Band 122, Blatt 7285, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 54, Flurstück 66, Hof- und Gebäudefläche, Forstring 109, Größe 1,98 Ar,

soll am 5. September 1975, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Dezember 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Heinz Hoffmann und Friederike Hoffmann geb. Müller, 607 Langen, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 20. 5. 1975 **Amtsgericht**

2455

3-K 44/74: Das im Grundbuch von Langen, Band 136, Blatt 7682, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 1, Flurstück 910/1, Hof- und Gebäudefläche, Feldstr. 8, Größe 6,54 Ar,

soll am 31. Oktober 1975, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. Okt. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Edith Kaiser geb. Motz in Langen. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 395 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen

6070 Langen, 5. 6. 1975 **Amtsgericht**

2456

7 K 1/75: Das im Grundbuch von Dehr, Band 30, Blatt 991, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dehr, Flur 4, Flurstück 179/471 etc., Hof- und Gebäudefläche, Brückenstraße 2, Größe 5,91 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. September 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Limburg, Schiede 14, Zimmer 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Februar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hubert Schmitt und dessen Ehefrau Christa Schmitt, geb. Tabel, früher Dreieichenhain, jetzt Dehr, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG festgesetzt auf 149 400 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg/Lahn, 10. 6. 1975 **Amtsgericht**

2457

7 K 39/73 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Camberg, Band 77, Blatt 2613, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Camberg, Flur 41, Flurstück 2, Ackerland, Moritzzehe, Größe 324,88 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. August 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. November 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmer Georg Hubmann in München.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 714 736,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg (Lahn), 16. 6. 1975 **Amtsgericht**

2458

7 K 50—51/74 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bürgeln, Band 31, Blatt 1053, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürgeln, Flur 9, Flurstück 64/24, Hof- und Gebäudefläche, Hinter den Höfen, Größe 0,14 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bürgeln, Flur 9, Flurstück 64/25, Hof- und Gebäudefläche, Hinter den Höfen, Größe 3,82 Ar,

sollen am 28. 8. 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 7. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Adolf Müller und Gisela geb. Hornbostel aus Schröck — zu je 1/2 —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 92 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg (Lahn), 3. 6. 1975 **Amtsgericht**

2459

K 23/73: Das im Grundbuch von Bad König, Band 44, Blatt 2087, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad König, Flur 8, Flurstück 720, Bauplatz, In den Rohräckern (jetzt bebaut), Größe 19,13 Ar,

soll am 16. September 1975, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 5. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hans Pletsch, Bad König.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt/Odw., 11. 6. 1975 **Amtsgericht**

2460

7 K 54/75 — **Zwangsvollstreckung:** Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Offenbach/Main, Band 312, Blatt 9220, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach/M., Flur 7, Flurstück 257/4, Lieg.-B. 4011, Hof- und Gebäudefläche, Haydnstraße 44, Größe 3,13 Ar,

am Montag, dem 15. 9. 1975, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (23. 4. 1975)

- Veronika Homburg geb. Hett zu 1/4,
- Ilse Hett zu 1/4,
- Artur Krämer zu 1/4,
- Horst Hans Krämer zu 1/8,
- Erika Lisbeth Else Krämer geb. Steege zu 1/8.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 9. 6. 1975 **Amtsgericht**

2461

7 K 112/74 — **Zwangsvollstreckung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 444, Blatt 13 198, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Offenbach/M., Flur 10, Flurstück 62/11, Lieg.-B. 6829, Hof- und Gebäudefläche, Sprendlinger Landstraße 178, Größe 31,10 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Offenbach/M., Flur 10, Flurstück 62/12, Lieg.-B. 6829, Hof- und Gebäudefläche, Sprendlinger Landstraße 178, Größe 62,16 Ar,

am Dienstag, dem 9. September 1975, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Zimmer Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (19. 11. 1974):

Firma Wenninger & Co. Kommanditgesellschaft in Offenbach am Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Flur 10, Flurstück 62/11 = 4 170 000,— DM,
Flur 10, Flurstück 62/12 = 2 710 000,— DM,
Wert insgesamt = 6 880 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 15. 5. 1975

Amtsgericht

2462

7 K 65/74 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bieber, Band 117, Blatt Nr. 4505, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bieber, Flur 3, Flurstück 359/4, Lieg.-B. 2516, Hof- und Gebäudefläche, Salzburger Straße 7, Größe 3,43 Ar,

am Mittwoch, dem 6. 8. 1975, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Zimmer Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (20. 8. 1974):

Erich Eugen Heun in Offenbach am Main-Bieber.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 164 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen

6050 Offenbach (Main), 10. 6. 1975

Amtsgericht

2463

K 64/74 — Beschluß: Das im Grundbuch von Breitenbach, Band 22, Blatt 711, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breitenbach, Flur Nr. 1, Flurstück 58/148, Bauplatz, Der Höberück, Größe 8,21 Ar,

soll am 3. Oktober 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. F., Weidenberggasse Nr. 1, Sitzungssaal I, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 12. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Wilhelm Orth und Frau Barbara geb. Möhl in Bad Hersfeld — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9031,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6112 Rotenburg a. d. F., 23. 5. 1975

Amtsgericht

2464

K 13/74: Das im Grundbuch von Kath. Willenroth, Band 5, Blatt 145, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Katholisch Willenroth, Flur 7, Flurstück 65, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Schönhof Nr. 23 b, Größe 13,57 Ar,

soll am 1. September 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. Aug. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Witwe Herta Hartmann geb. Bunse in Schönhof/Katholisch Willenroth.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 67 500,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6190 Schlüchtern, 9. 6. 1975 Amtsgericht

2465

K 33/74: Die im Grundbuch von Salmünster, a) Band 43, Blatt 1499, b) Band 54, Blatt 1822, eingetragenen Grundstücke

zu a) lfd. Nr. 3, Gemarkung Salmünster, Flur N, Flurstück 516/61, Hof- und Gebäudefläche, Bad Sodener Straße 48, Größe 23,32 Ar,

zu b) lfd. Nr. 1, Gemarkung Salmünster, Flur O, Flurstück 146/13, Hof- und Gebäudefläche, Roter Weg 3, Größe 6,09 Ar,

sollen am 8. September 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 1. 1975 bzw. 14. 4. 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Kaufmann Herbert Siebert,

b) dessen Ehefrau Erika Siebert geb. Krone,

beide in Salmünster zu je 1/2 Anteil.

Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

zu a) lfd. Nr. 3 = 197 195,— DM,

zu b) lfd. Nr. 1 = 99 870,— DM.

Im Falle eines Gesamtausgebots wird der Wert der Grundstücke auf 297 065,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 9. 6. 1975 Amtsgericht

2466

4 K 5/75 — Beschluß: Das im Grundbuch von Trutzhain, Band 11, Blatt 270, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Trutzhain, Flur 2, Flurstück 182, Lieg.-B. 35, Hof- und Gebäudefläche, Ziegenhainer Straße 5, Größe 8,03 Ar,

soll am Montag, dem 8. September 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Zimmer 12 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Februar 1975/15. April 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Dachdecker Karl Heinz gen. Helmut Hühn und Frau Liselotte Hühn geb. Leitzbach in 3578 Schwalmstadt 2, Hessenallee 5.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 12 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 26. 5. 1975 Amtsgericht

2467

K 9/75: Das im Grundbuch von Dudenhofen, Band 64, Blatt 2786, eingetragene Grundstück der Gemarkung Dudenhofen

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 128, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstr. 51, Größe 4,21 Ar,

soll am Montag, dem 8. 9. 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselast. 1, Zimmer 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 2. 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helmut Otto Fenchel und Doris Christa Lechner geb. Pohlmann je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6153 Seligenstadt, 28. 5. 1975 Amtsgericht

2468

K 60/74: Die im Grundbuch von Klein-Krotzenburg, Band 46, Blatt 2507, eingetragene ideelle Hälfte an dem Grundstück der Gemarkung Klein-Krotzenburg

lfd. Nr. 22, Flur 12, Flurstück 224, Hof- und Gebäudefläche, Gärtnerei Bruchweg, Größe 51,49 Ar und Gartenland, daselbst, Größe 60,20 Ar,

soll am Montag, dem 15. 9. 1975, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselast. 1, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 7. 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gärtner Georg Vogel, Klein-Krotzenburg.

Der Wert dieser ideellen Grundstückshälfte ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG auf 386 180,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6153 Seligenstadt, 30. 5. 1975 Amtsgericht

2469

K 1:75: Die im Grundbuch von Sontra, Band 116, Blatt 3423, eingetragene Miteigentumshälfte des Grundstücks,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Sontra, Flur 3, Flurstück 28, Betriebsgelände, Am Röstweg, Größe 17,20 Ar,

soll am 13. Oktober 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sontra, Neues Tor 8, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. März 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauingenieur Hermann Bartsch, in Sontra, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6443 Sontra, 11. 6. 1975 Amtsgericht

2470

2 K 19/75 — Beschluß: Die im Grundbuch von Grävenwiesbach, Band 24, Blatt 904, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Grävenwiesbach, Flur 31, Flurstück 2/2, Ackerland, Auf dem Bodenber, Größe 14,22 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Grävenwiesbach, Flur 15, Flurstück 37, Grünland Steinchesgrund, Größe 22,73 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Grävenwiesbach, Flur 20, Flurstück 22, Hofraum Hintergasse 1, Größe 3,30 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Grävenwiesbach, Flur 20, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 1, Größe 2,97 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Grävenwiesbach, Flur 31, Flurstück 2/1, Ackerland, Auf dem Bodenber, Größe 44,70 Ar, Laubwald, Größe 4,90 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 18. September 1975, vorm. 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 18, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. April 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Doris Emma Friedel Schallor in Köppern, Hauptstraße,

- b) Otto Karl Höhn, Seulberg, Saalburgstraße 12,
 c) Emma Lydia Wagner, Köppern,
 d) Helmut Wilhelm Karl Ludwig Otto Wagner, Wehrheim/Ts., Hauptstr. 3,
 e) Emma Lotz geb. Wagner, 6106 Erzhäusen, Bahnhofstr. 108,
 f) Ludwig Fritz Wagner, Wehrheim, Oranienstr. 3,
 g) Erhard Wagner, Wehrheim/Ts., Bahnhofstr. 21,
 h) Erika Johanna Dienst geb. Wagner, Wehrheim, Bahnhofstr. 3,
 i) Ludwig Kleemann (jetzt Wagner), Wehrheim,
 j) Hella Gertrude Britz geb. Schäfer, Rüsselsheim, Schillerstr. 16,
 k) Hans-Udo Hermann Fritz Kienzle, Delsenhofen, Karlstraße 2,
 — zu a) bis k) in ungeteilter Erbengemeinschaft —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Grundstück Nr. 3 auf:	355,— DM,
Grundstück Nr. 4 auf:	1820,— DM,
Grundstück Nr. 5 auf:	3960,— DM,
Grundstück Nr. 6 auf:	6534,— DM,
Grundstück Nr. 7 auf:	950,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen/Ts., 3. 6. 1975 **Amtsgericht**

2471

2 K 17/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wernborn, Band 32, Blatt 1083, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wernborn, Flur 1, Flurstück 203, Hof- und Gebäudefläche, Usastraße 6, Größe 10,80 Ar,
 soll am Donnerstag, dem 4. September 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Februar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Georg Nikolai und dessen Ehefrau Roswitha Nikolai geb. Kandel, Usingen, Stadtteil Wernborn, — zu je $\frac{1}{2}$ -Anteil —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 320 600,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen/Ts., 3. 6. 1975 **Amtsgericht**

2472

3 K 68/74, 20/75: Die im Grundbuch von Krofdorf-Gleiberg, Band 108, Blatt 3878, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Krofdorf-Gleiberg, Flur 18, Flurstück 40, Ackerland, Am Kinzenbacher Weg, Größe 23,70 Ar, Wert: 7200,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Krofdorf-Gleiberg, Flur 27, Flurstück 111, Ackerland, ober dem Schwalbenrain, Größe 40,97 Ar, Wert: 10 300,— DM,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Krofdorf-Gleiberg, Flur 5, Flurstück 27, Grünland, Wiese, in den Teilen, Größe 27,69 Ar, Wert: 5600,— DM,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Krofdorf-Gleiberg, Flur 28, Flurstück 148, Grünland, am Teufelsbaum, Größe 27,60 Ar, Wert: 7000,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Krofdorf-Gleiberg, Flur 17, Flurstück 146, Grünland, ober der Burgwiese, Größe 23,49 Ar, Wert: 6000,— DM,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Krofdorf-Gleiberg, Flur 39, Flurstück 26, Ackerland, die Kettenbach, Größe 22,53 Ar, Wert: 6800,— Deutsche Mark,

sollen am 13. August 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Mai 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Lieselotte Schneider geb. Bender, Hof Hüttenfeld bei Bissenberg.

Beschluß: Die Werte der Grundstücke werden nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortserichtlichen Schätzung vom 12. 5. 1975 gegenüber allen Verfahrensbeteiligten auf die angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 4. 6. 1975 **Amtsgericht**

2473

61 K 3/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Sonnenberg, Band 115, Blatt 3010, eingetragene Grundstück, Gemarkung Sonnenberg,

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 197/4, Bauplatz, Haideweg, Größe 14,19 Ar,

soll am 21. Oktober 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Januar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Kaufmann C. John Denard,
 b) dessen Ehefrau Ruth Denard geb. Wetzel, in Wiesbaden, zu je $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 4. 6. 1975 **Amtsgericht**

2474

61 K 38/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Schierstein, Band 150, Blatt 3903, eingetragene Wohnungseigentum, lfd. Nr. 1, — 66 863/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Schierstein, Flur 15, Flurstück 345, Hof- und Gebäudefläche, Heinrich-Heine-Str. 11—13, Größe 11,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Ziff. 7 bezeichneten Wohnung Heinrich-Heine-Straße 13 — im Erdgeschoß links belegen — nebst Keller Nr. 7 und Speicher Nr. 7. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Schierstein, Blatt 3897—3902, 3904—3908) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an die nächsten Familienangehörigen oder bei einer Übertragung des Wohnungseigentums im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter. —

soll am 27. August 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer Nr. 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 5. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): „Eigener Herd“, Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH in Wiesbaden.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 66 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 11. 6. 1975 **Amtsgericht**

2475

1 K 19/74: Das im Grundbuch von Großalmerode, Band 92, Blatt 3083, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großalmerode, Flur 9, Flurstück 96/12, Hof- und Gebäudefläche, Unter dem Felsenkeller 16, Größe 8,20 Ar,

soll am 18. August 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin zur Hälfte am 21. Mai 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Ute Nickel geb. Persch in Großalmerode.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 30 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 21. 5. 1975 **Amtsgericht**

2476

2 K 7/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Ehlen, Band 31, Blatt 1474, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ehlen, Flur 14, Flurstück 5/9, Lieg.-B. 965, Hof- und Gebäudefläche, Die Trieschgärten, Haus Nr. 256, Größe 7,17 Ar,

— Das Grundstück ist Reichsheimstätte, der Wert des Grund und Bodens ohne Baulichkeiten und sonstige Verbesserungen wurde auf 3083,10 DM festgestellt. —

soll am Dienstag, 12. August 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wolfhagen, Gerichtsstr. 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Mai 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Maschinist Karl Kemper,
 b) dessen Ehefrau Berta Kemper geborene Schinzel,

beide in Ehlen, jetzt Habichtswald-Ehlen, Theodor-Heuss-Straße 4, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 53 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 12. 6. 1975 **Amtsgericht**

2477

K 24/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Zierenberg, Band 50, Blatt 1889, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Zierenberg, Flur 17, Flurstück 146/10, Bauplatz, Auf der Leimenkaute, Größe 20,45 Ar,

soll am Dienstag, 19. August 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstr. 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Juni 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Betreuungs- und Baugesellschaft mit beschränkter Haftung in Kassel (gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Horst Rose und Günter Bruns, Kassel, Rudolf-Schwander-Straße 10).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 52 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 13. 6. 1975 **Amtsgericht**

Aktivseite

2478

NASSAUISCHE SPARKASSE

	DM	DM
1. Kassenbestand		37 566 584,52
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		200 612 835,88
3. Postscheckguthaben		1 739 852,72
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere		5 112 278,49
5. Wechsel		24 463 113,14
darunter:		
a) bundesbankfähig	DM 5 301 629,26	
b) eigene Ziehungen	DM 0,00	
6. Forderungen an Kreditinstitute		
a) täglich fällig		37 400 882,39
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
ba) weniger als drei Monaten		384 526 259,73
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren		444 371 757,90
bc) vier Jahren oder länger		57 303 745,58
darunter:		
an die eigenen Girozentralen	DM 314 741 653,58	
7. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen		
a) des Bundes und der Länder		0,00
b) sonstige		0,00
8. Anleihen und Schuldverschreibungen		
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren		
aa) des Bundes und der Länder	DM 0,00	
ab) von Kreditinstituten	DM 13 116 000,00	
ac) sonstige	DM 0,00	
darunter:		
wie Anlagevermögen bewertet	DM 0,00	
beliehbar bei der Deutschen Bundesbank	DM 13 116 000,00	
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren		
ba) des Bundes und der Länder	DM 17 511 338,19	
bb) von Kreditinstituten	DM 314 229 265,85	
bc) sonstige	DM 525 737,96	
darunter:		
wie Anlagevermögen bewertet	DM 224 267 335,98	
beliehbar bei der Deutschen Bundesbank	DM 323 620 436,82	
9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind		
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile		1 456 391,40
b) sonstige Wertpapiere		0,00
darunter:		
wie Anlagevermögen bewertet	DM 0,00	
10. Forderungen an Kunden		
mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
a) weniger als vier Jahren		970 251 539,81
b) vier Jahren oder länger		1 762 819 809,11
darunter:		
ba) durch Grundpfandrechte gesichert	DM 686 929 714,81	
bb) Kommunaldarlehen	DM 657 030 132,87	
11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand		54 345 184,52
12. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		28 127 987,42
13. Beteiligungen		15 745 219,19
darunter: an der eigenen Girozentrale und am zuständigen Sparkassen- und Giroverband	DM 14 596 243,00	
14. Grundstücke und Gebäude		79 818 842,00
15. Betriebs- und Geschäftsausstattung		12 278 949,72
16. Eigene Schuldverschreibungen		46 875 000,00
Nennbetrag	DM 50 000 000,00	
17. Sonstige Vermögensgegenstände		239 373 495,99
18. Rechnungsabgrenzungsposten		
a) Unterschied zwischen Rückzahlungs- und Ausgabebetrag von Verbindlichkeiten oder Anleihen		33 338 728,51
b) sonstige		515 953,94
19. Bilanzverlust		0,00
Summe der Aktiven		4 788 677 061,31
20. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten:		
Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten		33 810 789,62

Aufwendungen

Gewinn- und Verlustrechnung

	DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen		284 397 490,88
2. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte		186 877,19
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		25 704 869,78
4. Gehälter und Löhne		49 478 126,04
5. Soziale Abgaben		5 474 147,53
6. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		11 343 801,46
7. Sachaufwand für das Sparkassengeschäft		16 758 381,31
8. Abschreibungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		5 310 619,86
9. Abschreibungen auf Beteiligungen		0,00
10. Steuern		
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen		2 342 867,81
b) sonstige		23 382,85
11. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil		1 368 260,88
12. Sonstige Aufwendungen		268 869,88
13. Jahresüberschuß		1 021 703,64
		0,00
Summe		412 339 178,16

Anhang zur Gewinn- und Verlustrechnung

	DM
1. Jahresüberschuß / Jahresfehlbetrag	—
2. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr	—
3. Entnahme aus der Sicherheitsrücklage	—
4. Entnahme aus anderen Rücklagen	—
5. Einstellung in die Sicherheitsrücklage	—
6. Einstellung in andere Rücklagen	—
7. Bilanzgewinn / Bilanzverlust	—

Wiesbaden, 3. April 1975

DIREKTION DER NASSAUISCHEN SPARKASSE

Dr. Mölders Dr. Beatus Dr. Engelen Heinemann Menk von Usler

2479

Andere Behörden und Körperschaften

1. Nachtragshaushaltsatzung des KGRZ Starkenburg für das Rj. 1974

Gemäß § 22 des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und der Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. S. 304) in Verbindung mit §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. 1960 S. 103), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. 5. 1973 (GVBl. S. 161) und § 7 der Satzung des KGRZ Starkenburg (StAnz. 1970, S. 691) hat der Verwaltungsrat am 10. 9. 1974 folgende 1. Nachtragshaushaltsatzung für das Rechnungsjahr 1974 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um DM	vermin- dert um DM	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplans einschl. Nachträge fest- gesetzt gegenüber bish. DM	auf nun- mehr DM
a) im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahmen	4 100,—	10 395,—	7 991 748,—	7 985 453,—
die Ausgaben	450 856,—	457 151,—	7 991 748,—	7 985 453,—
b) im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	89 215,—		277 008,—	366 223,—
die Ausgaben	164 223,—	75 008,—	277 008,—	366 223,—

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Es gilt der vom Verwaltungsrat am 10. 9. 1974 beschlossene Stellenplan.

6100 Darmstadt, den 10. 9. 1974

*

Der Direktor
Hartmann

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltsatzung wurde gemäß Erlaß des Herrn Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — vom 16. 5. 1975 — von der Hessischen Landesregierung am 22. April 1975 — nach Maßgabe der Kabinettsvorlage des Herrn Hess. Ministers der Finanzen vom 7. 4. 1975 — nachträglich genehmigt.

Der 1. Nachtragshaushaltplan liegt in der Zeit vom 24. 6. bis 3. 7. 1975 während den Dienststunden zur Einsichtnahme beim KGRZ Starkenburg, Darmstadt-Kranichstein, Bartningstr. 51, Zimmer 204, offen.

6100 Darmstadt, 11. 6. 1975

Der Direktor
Hartmann

2480

Kommunales Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main — Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung für das Jahr 1974**1. Nachtragssatzung**

Auf Grund des § 98 der HGO i. d. F. vom 1. 7. 1960, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 5. 1973, hat der Verwaltungsrat am 10. 9. 1974 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um DM	vermin- dert um DM	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplans einschl. Nachträge fest- gesetzt gegenüber bish. DM	auf nun- mehr DM
a) im Verwaltungs- haushalt die				
Einnahmen	—	78 450,—	12 895 700,—	12 817 250,—
die Ausgaben	—	33 750,—	12 851 000,—	12 817 250,—
b) im Ver- mögens- haushalt die				
Einnahmen	78 450,—	—	300,—	78 750,—
die Ausgaben	33 750,—	—	45 000,—	78 750,—

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Einbanddecken zum Staatsanzeiger

Ab Jahrgang 1970 — 1. und 2. Halbjahr — (2 Einbanddecken) — Preis DM 17,45

für alle anderen Jahrgänge Stückpreis DM 7,45

sämtliche Preise einschließlich Verpackungs- und Versandkosten und 5,5% Mehrwertsteuer

Bestellungen richten Sie bitte an

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG
62 WIESBADEN · WILHELMSTRASSE 42 · TELEFON 3 96 71

§ 4
Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5
Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.
6000 Frankfurt (Main), 6. 6. 1975

Der Direktor

2. Bekanntmachung der Nachtragsatzung

Die vorstehende Nachtragsatzung für das Haushaltsjahr 1974 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie wurde von der Hessischen Landesregierung in ihrer Sitzung am 22. 4. 1975 auf Grund der §§ 15 und 22 des Gesetzes über die Errichtung der HZD und der KGRZ vom 16. 12. 1969 i. d. F. vom 28. 9. 1973 mit verschiedenen Maßgaben nachträglich genehmigt.

Der Nachtragshaushaltsplan sowie die Genehmigung der Hessischen Landesregierung mit ihren Maßgaben liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 23. 6. 1975 bis 27. 6. 1975 und vom 30. 6. 1975 bis 1. 7. 1975, jeweils von 7.30 bis 15.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Lyoner Str. 28, öffentlich aus.

6000 Frankfurt (Main), 6. 6. 1975

Der Direktor

2481

Nachtragsatzung und Bekanntmachung der Nachtragsatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Gießen für das Haushaltsjahr 1974

1. Nachtragsatzung

Auf Grund des § 22 des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. S. 304) in der Fassung vom 28. September 1973 (GVBl. S. 380) in Verbindung mit § 98 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 161) hat der Verwaltungsrat des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Gießen am 23. September 1974 folgende Nachtragsatzung für das Haushaltsjahr 1974 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um DM	ver- mindert um DM	und damit der Gesamt- betrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher DM	auf nun- mehr DM festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	35 800,—	—	7 613 200,—	7 649 000,—
die Ausgaben	260 800,—	225 000,—	7 613 200,—	7 649 000,—
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	260 800,—	310 800,—	447 000,—	397 000,—
die Ausgaben	—	50 000,—	447 000,—	397 000,—

2483

Darmstadt: Landschaftsbauarbeiten. Für den Neubau der BAB Offenbach—Darmstadt sollen folgende Bauleistungen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 250 000 qm Mutterboden andecken und einsäen
- ca. 120 000 Stück Gehölze liefern und pflanzen
- ca. 120 000 Stück Gehölze 2 Jahre lang pflegen

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: Mutterbodenandekung 9 Monate.

Pflanzung und Pflege 36 Monate.

Bleier müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Es kommen nur Bleier in Frage, die nachweislich Mutterboden- und Bepflanzungsarbeiten

§ 2.
Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5
Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.
6300 Gießen, 23. 9. 1974

Der Direktor
gez. M a n k

2. Bekanntmachung der Nachtragsatzung

Die vorstehende Nachtragsatzung für das Haushaltsjahr 1974 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 15 und 22 des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und der Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. S. 304) in der Fassung vom 28. September 1973 (GVBl. S. 380) erforderliche Genehmigung der Landesregierung wurde am 22. April 1975 nachträglich erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 25. Juni bis 3. Juli 1975 in der Zeit von 8.30 bis 15.30 Uhr in Zimmer 117 des KGRZ Gießen, Carlo-Mierendorff-Straße 11, öffentlich aus.

6300 Gießen, 5. 6. 1975

Kommunales
Gebietsrechenzentrum Gießen
Der Direktor

2482

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Schwalmstadt/Stadteil Ziegenhain nach Schwalmstadt/Stadteil Treysa.

Dem Unternehmen Georg Bonte, 3578 Schwalmstadt 2, Am Nordbahnhof, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Schwalmstadt/St Ziegenhain nach Schwalmstadt/ST Treysa über Schwalmstadt/ST Ziegenhain (Alleeplatz), Ascherode und Treysa — Abzw. Schwalmstadt/ST Frankenhain — Gilserberg/OT Sachsenhausen — K 53 — Gilserberg/OT Sebbeterode — K 44/L 3425 — Gilserberg/OT Schönau — K 35 — Abzw. Gilserberg/OT Moisscheid — L 3155 — Gilserberg/OT Gilserberg — B 3/K 40 — Abzw. Gilserberg/OT Heimbach — L 3342 — Gilserberg/OT Lischeid — L 3342 — K 37/K 38 — Gilserberg/OT Itzenhain — K 38/K 37 — L 3342 — Neustadt/ST Mengsberg — Schwalmstadt/ST Florshain und Treysa,

befristet bis zum 31. Januar 1983, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Der Fahrplan, dem die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, ist einzuhalten.

Der Direktverkehr von Schwalmstadt/ST Treysa nach Schwalmstadt/ST Ziegenhain und umgekehrt ist untersagt.

3500 Kassel, 14. 5. 1975

Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f 02 — 07 B

Öffentliche Ausschreibungen

ten ohne Subunternehmer ausgeführt haben. Referenzen sind dem Angebot beizulegen.

Angebotsunterlagen sind bis 10. Juli 1975 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 11,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3 a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99 — 602 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 26. 8. 1975 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 206) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Schottener Weg 5.

Zuschlags- und Bindefrist: 26. 9. 1975.

6100 Darmstadt, 15. 5. 1975

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

2484

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Bundesstraße 44 zwischen Groß-Gerau und Mörfelden, Los 1: km 3,445 bis km 5,804, Los 2: km 6,140 bis km 7,864, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

Los 1:

20 000 qm Roden im Hochwald,
10 000 cbm Oberboden lösen,
3 000 cbm Boden lösen,
11 000 cbm Boden liefern,
7 000 cbm Frostschutzkies,
9 000 t bit. Tragschicht,
27 000 qm Asphaltbinder und Asphaltbeton,

Los 2:

1 000 t Steinerde,
1 200 t Asphaltbeton,
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 150 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 23. 6. 1975 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99, beim Postscheckamt Frankfurt (Main) mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 44, Groß-Gerau—Mörfelden“.

Eröffnung: Donnerstag, den 3. 7. 1975, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6100 Darmstadt, 11. 6. 1975

Hessisches Straßenbauamt

2486

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau der K 4 in Petersberg / OT Almdorf, km 6,160 bis km 6,907 — vergeben werden.

Auszuführen sind:

rd. 2500 cbm Erdbewegung
rd. 3000 t Basaltmaterial d. K. 0/45 mm als Frostschutzschicht
rd. 2000 t Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm
rd. 6000 qm Teer-asphaltbeton d. K. 0/11 mm, 4 cm dick sowie sonstige Nebenarbeiten.

Die Bauarbeiten sollen im August begonnen werden und müssen bis zum 30. Juni 1976 beendet sein. Die Deckenbauarbeiten sind jedoch bis zum 31. Mai 1976 fertigzustellen. Die Tragschicht ist jedoch bis zum 15. Nov. 1975 einzubauen.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 35,— DM — die in keinem Fall zurückerstattet werden — abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. Nr. 6753-609 mit obiger Angabe einzuzahlen und bei schriftlicher Anforderung der Ausschreibungsunterlagen durch Beifügung der Einzahlungsquittung zu belegen.

Selbstaholder erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, dem 8. Juli 1975 — 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 8. August 1975 — 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 10. 6. 1975

Hessisches Straßenbauamt

2485

Eschwege: Die Bauleistungen für Fahrbahndeckenerneuerung der Landesstraße Nr. 3464, km 0,060—1,860, zwischen Witzenhausen-Stadt und Witzenhausen, Stadtteil Wendershausen, sowie Instandsetzungsarbeiten an der DB-Unterführung in km 0,246 der L 3464, Bauwerk Es 91, bei Witzenhausen, Werra-Meißner-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

Fahrbahndeckenerneuerung:

13 000 qm Fahrbahndecke reinigen und anspritzen,
2 600 t Binderausgleich 0/22,
13 000 qm Asphaltbetondecke 0/11, 100 kg/qm,
250 qm Brückenanschlüsse im Tiefeinbau;
Brückeninstandsetzung:
200 qm Brückenbelag, Kleinpflaster auf Beton aufnehmen,
140 qm Gehwegkappen aufnehmen,
30 cbm Stahlblechbeton LBN 250 für Gehwegkappen,
3 t Betonstahl biegen und verlegen,
339 qm Mastixabdichtung,
190 qm Gußasphalt-Schutzschicht, 3,5 cm dick, und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 60 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme.

Die Zahlung erfolgt entsprechend den ZVSt 73 § 13. Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A, § 8, Abs. 3, anzufordern.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Max-Woelm-Straße 3 (Böddickerbau), II. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 Uhr und 14.00—15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 25. 6. 1975 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 21,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 67 53, oder Konto Nr. 1000 205 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld, oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Fahrbahndeckenerneuerung und Brückeninstandsetzung L 3464, Witzenhausen-Wendershausen“, einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Montag, den 7. 7. 1975 um 14.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 52, Erdgeschoß. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage.

3440 Eschwege, 12. 6. 1975

Hessisches Straßenbauamt

2487

Hanau: Der Magistrat der Stadt Hanau beabsichtigt, im Zuge der Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges Westbahnhof, die Straßenbauarbeiten zu vergeben.

Die Leistungen umfassen etwa:

Los 1:

4500 qm vorh. Fahrbahnunterbau aufnehmen
2000 cbm Bodenabtrag
700 lfd. m Granitrandsteine
2700 t Mineralbeton
5000 qm Hartgußasphalt 75 kg/qm
1500 qm Gehwegbelag
900 cbm Baugrubenaushub für Entwässerung
470 lfd. m Steinzeugrohre NW 150, 200, 250

Los 2:

2000 qm vorh. Fahrbahnunterbau aufnehmen
2300 cbm Bodenabtrag
800 lfd. m Granitrandsteine
4700 t Mineralbeton
8500 qm bit. Tragschicht 425 kg/qm
8500 qm Hartgußasphalt 75 kg/qm
2100 qm Gehwegbelag
2000 cbm Baugrubenaushub für Entwässerung
170 lfd. m Schleuderbetonrohre NW 400
600 lfd. m Steinzeugrohre NW 300, 250, 150

Los 3:

Abbruch- und Stahlbetonarbeiten der Decke an einer Pumpstation (Saugkammer)

Baubeginn:

1 Woche nach Zuschlagserteilung.

Bauzeit:

Los 1 und 2: je 80 Arbeitstage.

Los 3: 40 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Geräte verfügen.

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt —, Zimmer 307, anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 30,— DM portofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden.

Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen bei der Stadtparkasse Hanau, Kto.-Nr. 50005, oder bei der Dresdner Bank, Hanau, Kto.-Nr. 7042462, oder auf das Postscheckkonto Nr. 5104, Ffm., unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltsstelle 6001/1300 einzuzahlen.

Der Eröffnungstermin findet am 9. Juli 1975, 14.00 Uhr, im Kasino (Dachgeschoß), Rathaus, Am Markt 14—18, statt.

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit entsprechender Kennzeichnung einzureichen und muß zum Eröffnungstermin vorliegen.

Die Zuschlagsfrist beträgt 8 Wochen nach dem Eröffnungstermin.

Planunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 310, Rathaus, Am Markt 14—18, eingesehen werden.

6450 Hanau, 27. 5. 1975

Der Magistrat der Stadt Hanau
— 66 Tiefbauamt —
gez. G o B
Stadtrat

2488

Hanau: Der Magistrat der Stadt Hanau beabsichtigt, die Straßenbauarbeiten im Baugebiet West (Burgallee) zu vergeben.

Die Leistungen umfassen etwa:

Los I:

700 cbm	Bodenabtrag
340 t	Mineralbeton
750 qm	bit. Unterbau
750 lfd. m	Betonrandsteine
385 lfd. m	Rasenbordsteine
1100 qm	Plattenbelag
550 lfd. m	Rinnenplatten

Los II:

340 cbm	Bodenabtrag
800 lfd. m	Betonrandsteine
400 lfd. m	Rasenbordsteine
1700 qm	Plattenbelag
810 lfd. m	Rinnenplatten

Los III:

340 cbm	Bodenabtrag
250 t	Mineralbeton
400 qm	bit. Unterbau
440 lfd. m	Betonrandsteine
100 lfd. m	Rasenbordsteine
900 qm	Plattenbelag
370 lfd. m	Rinnenplatten

Los IV:

540 cbm	Bodenabtrag
500 t	Mineralbeton
1050 qm	bit. Unterbau
405 lfd. m	Betonrandsteine
370 lfd. m	Rasenbordsteine
525 qm	Plattenbelag
400 lfd. m	Rinnenplatten

Los V:

1 610 cbm	Bodenabtrag
635 t	Mineralbeton
1425 qm	bit. Unterbau
580 lfd. m	Betonrandsteine
160 lfd. m	Rasenbordsteine
400 qm	Plattenbelag
300 lfd. m	Rinnenplatten

Baubeginn: Ende Juli 1975.

Bauzeit: Je Los 50 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Geräte verfügen.

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt —, Zimmer 307, anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 30,— DM protofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden.

Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen bei der Stadtparkasse Hanau, Kto.-Nr. 50005, oder bei der Dresdner Bank, Hanau, Kto.-Nr. 7042462, oder auf das Postscheck-Kto. Nr. 5104, Frankfurt/M., unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltsstelle 6001/1300 einzuzahlen.

Der Eröffnungstermin findet am 10. Juli 1975, 14.00 Uhr, im Kasino (Dachgeschoß), Rathaus, Am Markt 14—18, statt.

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit entsprechender Kennzeichnung einzureichen und muß zum Eröffnungstermin vorliegen.

Die Zuschlagsfrist beträgt 8 Wochen nach dem Eröffnungstermin.

Planunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt (Zimmer Nr. 309), Rathaus, Am Markt 14—18, eingesehen werden.

6450 Hanau, 6. 6. 1975

Der Magistrat der Stadt Hanau
— 66 Tiefbauamt —
gez. G o B
Stadtrat

Spezial-Kredite für Beamte u. Angestellte ö. D.

vermittelt in bevollmächtigter Bankrepräsentanz

bis zu DM 90 000,—, Laufzeit bis zu 20 Jahre

ohne oder mit Tilgungs-Versicherung 1:1

ohne Bürgschaft, nur stille Gehaltsabtretung

Auszahlungsquote 100% bei freier Verwendung

Zinssatz 9% p. a. (Effektivzins 9,2% p. a.)

Ausführlich gehaltene Informationen postwendend und unverbindlich

H. Neuendorf Finanz KG · 7700 Singen/Hohentwiel
Telefon (0 77 31) 6 42 36 Ekkehardstraße 10

2489

Hanau: Die Bauleistungen für eine Deckenerneuerung im Zuge der Landesstraße 3269 zwischen Freigericht, Ortsteil Altenmittlau, und Freigericht, Ortsteil Horbach, von km 4,870 bis km 5,470, und zwischen Freigericht, Ortsteil Horbach und Geiselbach, von km 0,200 bis km 3,050, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 300 t	spaltreichen Asphaltbeton 0/11 mm zum Ausgleich,
ca. 22 000 qm	spaltreichen Asphaltbeton 0/11 mm, 3,5 cm dick,
ca. 4 000 qm	Seitenstreifen regulieren,
ca. 300 t	Basaltsteinerde,
ca. 3 000 m	Gräben regulieren.

Bauzeit: 30 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 27. Juni 1975 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 68 21-601, beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für eine Deckenerneuerung i. Z. der L 3269 zwischen Freigericht und Geiselbach“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 8. Juli 1975 um 10.30 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage.

6450 Hanau (Main), 12. 6. 1975

Hessisches Straßenbauamt

2490

Hanau: Die Bauleistungen für die Verlegung der Landesstraße 3193, Teilumgehung Erlensee, Ortsteil Langendiebach, Main-Kinzig-Kreis, von km 0 + 003 bis km 1 + 418, Baulänge 1415 m, sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

5 000 cbm	Mutterbodenabtrag,
17 000 cbm	Schüttmassen liefern und einbauen,
9 000 cbm	Frostschutzmaterial liefern und einbauen,
26 000 qm	Tragschicht 0/32 mm, 12 cm stark, liefern und einbauen,
22 000 qm	Binder 0/16 mm, 3,5 cm stark, liefern und einbauen,
26 000 qm	Asphaltbeton 0/11 mm, 3,5 cm stark, liefern und einbauen,
1 400 m	Bordanlage,
400 m	Straßenentwässerung,
1 000 m	Drainage.

Bauzeit: 262 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 11. Juli 1975 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 30,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 68 21-601, beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die Verlegung der L 3193, Teilumgehung Erlensee, Ortsteil Langendiebach“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 29. Juli 1975 um 10.00 Uhr im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage.

6450 Hanau (Main), 12. 6. 1975

Hessisches Straßenbauamt

2491

Hanau: Der Magistrat der Stadt Hanau beabsichtigt, folgende Straßenbauarbeiten zu vergeben: „Hofbefestigung auf der Kläranlage Steinheim“.

Die Leistungen umfassen etwa:

- 1000 qm Frostschutzkies, 15 cm dick,
- 1000 qm Mineralbeton, 15 cm dick,
- 1000 qm Bitumentragschicht,
- 1000 qm Decke aus Asphaltfeinbeton, 3,5 cm dick,
- 380 m Hochbordsteine,
- 600 qm Gehwegplatten,
- 3000 qm Mutterboden aufbereiten und einsäen.

Bauzeit: ca. 30 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Geräte verfügen.

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt/Stadtentwässerung —, Zimmer 313, anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM portofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden.

Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen bei der Stadtparkasse Hanau, Konto-Nr.: 50 005, oder bei der Dresdner Bank, Hanau, Konto-Nr.: 7 042 462, oder auf das Postscheck-Konto Nr.: 5104, Ffm., unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltsstelle 6001/1300 einzuzahlen.

Der Eröffnungstermin findet am 15. Juli 1975, 14.00 Uhr, im Kasino (Dachgeschoß), Rathaus, Am Markt 14—18, statt.

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit entsprechender Kennzeichnung einzureichen und muß zum Eröffnungstermin vorliegen.

Die Zuschlagsfrist beträgt 4 Wochen nach dem Eröffnungstermin.

Planunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt — Stadtentwässerung — (Zimmer 317), Rathaus, Am Markt 14—18, eingesehen werden.

6150 Hanau, 5. 6. 1975

Der Magistrat der Stadt Hanau
— 66 Tiefbauamt —
gez. G o B
Stadtrat

2492

Hanau: Die Bauleistungen für eine Deckenerneuerung im Zuge der Landesstraße 3179 zwischen Steinau und Steinau, Stadteil Schmidtmühle, Main-Kinzig-Kreis, von km 0,500 bis km 6,170, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 200 t splittreichen Asphaltbeton 0/11 mm zum Ausgleich,
- ca. 30 000 qm splittreichen Asphaltbeton 0/11 mm, 3,5 cm dick,
- ca. 15 000 qm Seitenstreifen regulieren,
- ca. 500 t Basaltsteinerde,
- ca. 5 000 m Gräben regulieren.

Bauzeit: 30 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 27. Juni 1975 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 68 21-601, beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für eine Deckenerneuerung i. Z. der L 3179 zwischen Steinau und Steinau, Stadteil Schmidtmühle“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 8. Juli 1975 um 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6150 Hanau (Main), 12. 6. 1975

Hessisches Straßenbauamt

2493

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau der B 455 im Bereich der Autobahnanschlußarme (Str.-km 10,270) und OD-Grenze Wiesbaden-Erbenheim (Str.-km 10,714) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- ca. 2300 cbm Fahrbahnauskoffierung (25 cm bewehrter Betonunterbau),
- ca. 1400 cbm Frostschutzmaterial aus Hartgestein 0/45 mm, 33 cm dick, liefern und einbauen,
- ca. 4100 qm bit. Tragschicht 0/32 mm, 17 cm dick (425 kg/qm), liefern und einbauen,
- ca. 4200 qm Asphaltbinder 0/16 mm, 8 cm dick (200 kg/qm), liefern und einbauen,
- ca. 200 t Asphaltbinder 0/16 mm, liefern und einbauen,
- ca. 6600 qm Asphaltbeton 0/8 mm, 4 cm dick (100 kg/qm), liefern und einbauen,
- ca. 600 qm Brückensollierung (Decke in Gußasphalt 0/12 Millimeter, 5 cm dick), herstellen.

Bauzeit: 100 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 9. 7. 1975 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 19,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 68 30, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „B 455 Wiesbaden-Erbenheim, Str.-km 10,270—10,714“.

Selbstaholder erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 23. 6. 1975 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt, Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 15. Juli 1975, 10.30 Uhr. Zugelassen sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage. Bei Zuschlagerteilung sind 5% der Auftragssumme als Sicherheit zu leisten.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 11. 6. 1975

Hessisches Straßenbauamt

2494

Bei der

Gemeinde Fronhausen

Krs. Marburg-Biedenkopf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des

büroleitenden Beamten

(Bes.-Gruppe A 9/10)

zu besetzen.

Voraussetzungen: 2. Verwaltungsprüfung, mehrjährige Tätigkeit in der Kommunalverwaltung erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Interessenten wollen ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Tätigkeitsnachweisen (Zeugnissen) und Lichtbild versehen mit dem Kennwort „büroleitender Beamter“ bis spätestens 30. Juni 1975 bei dem Gemeindevorstand 3555 Fronhausen, Schulstraße 19 (Rathaus), einreichen.

3555 Fronhausen, 9. 6. 1975

Der Gemeindevorstand

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 20,30 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, 62 Wiesbaden, Postfach 2229. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb. Staatsanzeiger, 52 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 398 71. Fernschreiber: 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 4,50. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 11 vom 1. 6. 1974.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten.